

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG ⁽¹⁾	1
	Verordnung (EG) Nr. 2456/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	6
★	Verordnung (EG) Nr. 2457/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung des Betrags der im Rahmen der Sonderregelung für die Einfuhr von Sorghum nach Spanien anwendbaren Kürzung	8
★	Verordnung (EG) Nr. 2458/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis	10
★	Verordnung (EG) Nr. 2459/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl	13
	Verordnung (EG) Nr. 2460/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der französischen Interventionestelle	15
	Verordnung (EG) Nr. 2461/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 260. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	20
	Verordnung (EG) Nr. 2462/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 88. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	21

Preis: 24,50 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 2463/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Taiwan	23
★ Verordnung (EG) Nr. 2464/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	25
Verordnung (EG) Nr. 2465/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001	28
Verordnung (EG) Nr. 2466/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern	29
Verordnung (EG) Nr. 2467/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern	30
Verordnung (EG) Nr. 2468/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001	31
Verordnung (EG) Nr. 2469/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001	32
Verordnung (EG) Nr. 2470/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 41. Einzelausschreibung	33
Verordnung (EG) Nr. 2471/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	34
Verordnung (EG) Nr. 2472/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 16. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001	35
Verordnung (EG) Nr. 2473/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 über den Beschluss, den zur 280. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben	36
Verordnung (EG) Nr. 2474/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	37

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/892/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (COMP/C-1/36.915 — Deutsche Post AG — Aufhaltung grenzüberschreitender Postsendungen) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1934)	40
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2001/893/EG:	
★ Empfehlung der Kommission vom 7. Dezember 2001 über Grundsätze zur Nutzung von „SOLVIT“, dem Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3901)	79
2001/894/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2001 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements im Jahr 2001 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4267)	83
2001/895/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2001 über die über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse auf Madeira im Jahr 2001 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4268)	89
2001/896/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2001 mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von Obstarten gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4220)	95
2001/897/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2001 mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saat- und Pflanzgut von bestimmten Pflanzen gemäß den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 68/193/EWG, 69/208/EWG, 70/458/EWG und 92/33/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4222)	97
2001/898/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2001 mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4224)	101



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG Nr. 2455/2001/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 20. November 2001
zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der
Richtlinie 2000/60/EG
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
 DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ ist zusammen mit den dazugehörigen Einzelrichtlinien derzeit das wichtigste Instrument der Gemeinschaft für die Überwachung der Einleitung gefährlicher Stoffe aus Punktquellen und aus diffusen Quellen.
- (2) Die Kontrollen der Gemeinschaft im Rahmen der Richtlinie 76/464/EWG wurden durch die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽⁵⁾ ersetzt, harmonisiert und weiterentwickelt.
- (3) Im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG sind auf Gemeinschaftsebene spezifische Maßnahmen gegen die Gewässerverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen, einschließlich der entsprechenden Risiken für Gewässer, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden, zu verabschieden. Diese Maßnahmen zielen auf eine schrittweise Reduzierung ab; in Bezug auf prioritäre gefährliche Stoffe gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 30 Satz 2 der Richtlinie 2000/60/EG bezwecken sie die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten innerhalb von 20 Jahren nach Verabschiedung der genannten Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Damit wird das im Rahmen der Verwirkli-

chung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen anerkannte Endziel verfolgt, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen. Im Hinblick auf die Verabschiedung dieser Maßnahmen ist es notwendig, die Liste prioritärer Stoffe, einschließlich der prioritären gefährlichen Stoffe, als Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG zu erstellen. Die Liste wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2000/60/EG vorbereitet.

- (4) Bei den in der Natur vorkommenden oder in natürlichen Prozessen entstehenden Stoffen, wie z. B. Cadmium, Quecksilber und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), ist eine vollständige Einstellung von Emissionen, Einleitungen und Verlusten aus allen potenziellen Quellen nicht möglich. Bei der Erarbeitung der entsprechenden Einzelrichtlinien sollte dieser Sachverhalt gebührend berücksichtigt werden; die Maßnahmen sollten dem Ziel dienen, Emissionen, Einleitungen und Verluste der durch menschliche Tätigkeiten bedingten prioritären gefährlichen Stoffe in Wasser zu unterbinden.
- (5) In Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG ist eine wissenschaftliche Methode zur Auswahl prioritärer Stoffe festgelegt, die sich an den signifikanten Risiken orientiert, die diese Stoffe für bzw. durch die aquatische Umwelt verursachen.
- (6) Angesichts der in der Richtlinie 2000/60/EG beschriebenen Methoden eignet sich im Hinblick auf die praktische Umsetzung am besten ein vereinfachtes Verfahren der Risikobewertung auf der Grundlage wissenschaftlicher Prinzipien unter Berücksichtigung von
 - Nachweisen im Hinblick auf die inhärente Gefährlichkeit der betreffenden Stoffe und insbesondere ihre aquatische Ökotoxizität und die im Wege einer aquatischen Exposition gegebene Humantoxizität,
 - Nachweisen aus der Überwachung weit verbreiteter Formen der Verschmutzung und
 - anderen bewiesenen Faktoren, die auf eine weit verbreitete Verschmutzung schließen lassen, z. B. Umfang der Produktion und der Verwendung des betreffenden Stoffes sowie typische Arten der Verwendung.

⁽¹⁾ ABL C 177 E vom 27.6.2000, S. 74, und ABL C 154 E vom 29.5.2001, S. 117.

⁽²⁾ ABL C 268 vom 19.9.2000, S. 11.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. Oktober 2001.

⁽⁴⁾ ABL L 129 vom 18.5.1976, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABL L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽⁵⁾ ABL L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

- (7) Die Kommission hat auf dieser Grundlage in Zusammenarbeit mit den Experten interessierter Kreise, unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt, der Mitgliedstaaten, der EFTA-Länder, der Europäischen Umweltagentur, der europäischen Unternehmensverbände, einschließlich der Verbände der kleinen und mittleren Unternehmen, und europäischer Umweltorganisationen, das COMMPS-Verfahren (combined monitoring-based and modelling-based priority setting, Kombinierte Prioritätensetzung auf der Grundlage von Überwachungs- und modellgestützten Daten) erarbeitet.
- (8) Die Kommission sollte die Staaten, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben, am COMMPS-Verfahren beteiligen, und zwar vorrangig jene, durch deren Gebiet Wasserläufe fließen, die direkt oder nach Einmündung in einen anderen Fluss auch durch das Gebiet eines Mitgliedstaats fließen.
- (9) Auf der Grundlage des COMMPS-Verfahrens wurde nach öffentlichen und transparenten Gesprächen mit den Beteiligten eine erste Liste von 33 prioritären Stoffen bzw. Stoffgruppen erstellt.
- (10) Eine rasche Verabschiedung dieser Liste ist wünschenswert, um eine rechtzeitige und kontinuierliche Umsetzung der gemeinschaftlichen Begrenzungen gefährlicher Stoffe gemäß der Strategie nach Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG zu ermöglichen, und zwar insbesondere im Hinblick auf Vorschläge für Begrenzungen gemäß Artikel 16 Absatz 6 sowie auf Vorschläge für Qualitätsnormen gemäß Artikel 16 Absatz 7; damit sollen die Ziele jener Richtlinie verwirklicht werden.
- (11) Die im Rahmen dieser Entscheidung verabschiedete Liste prioritärer Stoffe tritt an die Stelle der Liste, die in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juni 1982 über die gefährlichen Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie 76/464/EWG des Rates⁽¹⁾ enthalten ist.
- (12) Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG ist bei der Identifizierung der prioritären gefährlichen Stoffe die Auswahl bedenklicher Stoffe zu berücksichtigen, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften bezüglich gefährlicher Stoffe oder in einschlägigen internationalen Übereinkommen getroffen wird. Gefährliche Stoffe sind in jener Richtlinie definiert als „Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind, und sonstige Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben“.
- (13) Zu den einschlägigen internationalen Übereinkommen gehören unter anderem das OSPAR-Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, das HELCOM-Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, das Übereinkommen von Barcelona zum Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung, die Übereinkommen im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation, das UNEP-Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und das Protokoll über persistente organische Schadstoffe zu dem UN-ECE-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung.
- (14) Die Auswahl prioritärer Stoffe und die Identifizierung prioritärer gefährlicher Stoffe dienen der Festlegung von Begrenzungen der Emissionen, Einleitungen und Verluste und leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen internationaler Vereinbarungen zum Schutz des Meeres, insbesondere zur Umsetzung der Strategie zur Bekämpfung gefährlicher Stoffe, die gemäß dem Beschluss 98/249/EG des Rates⁽²⁾ auf dem OSPAR-Ministertreffen vom Jahr 1998 im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks verabschiedet wurde.
- (15) Die Identifizierung der prioritären gefährlichen Stoffe in der Liste der prioritären Stoffe sollte unter anderem unter Berücksichtigung der gefährlichen Stoffe erfolgen, für die in internationalen Übereinkommen eine schrittweise Einstellung oder die Beendigung der Einleitungen, Emissionen und Verluste vereinbart wurde, wie gefährliche Stoffe, für die in internationalen Foren wie der IMO, UNEP oder UN-ECE eine schrittweise Einstellung vereinbart wurde; gefährliche Stoffe, für die im OSPAR-Übereinkommen eine Beendigung der Einleitungen, Emissionen und Verluste vereinbart wurde, einschließlich der in der OSPAR DYNAMEC Selection I⁽³⁾ oder III⁽⁴⁾ ermittelten gefährlichen Stoffe; gefährliche Stoffe, die „in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis“ geben wie persistente, toxische und bioakkumulierbare Stoffe (PTB), beispielsweise die im Rahmen der OSPAR-Strategie ermittelten Stoffe, die Störungen des Hormonsystems bewirken; im Protokoll über Schwermetalle zu dem UN-ECE-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung aufgeführte Schwermetalle, die im Rahmen von OSPAR 1998 und 2000 für prioritäre Maßnahmen ausgewählt wurden und „in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis“ wie PTB geben.
- (16) Um die Effizienz der Maßnahmen zur Beseitigung der Wasserverschmutzung zu gewährleisten, sollte die Kommission darauf hinwirken, die Forschung und die Schlussfolgerungen im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens und des COMMPS-Verfahrens aufeinander abzustimmen.
- (17) Das COMMPS-Verfahren ist als dynamisches Instrument für die Zuordnung von Prioritäten an gefährliche Stoffe ausgelegt und kann ständig verbessert und weiterentwickelt werden; eine Überprüfung und Anpassung der ersten Liste prioritärer Stoffe ist spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2000/60/EG sowie danach mindestens alle vier Jahre vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass alle potenziell prioritären Stoffe bei dem nächsten Auswahlprozess berücksichtigt werden, ist es notwendig, dass keine Stoffe systematisch ausgeschlossen, die besten verfügbaren Kenntnisse angewendet und alle chemischen Stoffe und Pestizide auf dem Markt der Europäischen Union sowie alle von OSPAR als „gefährlich“ ermittelten Stoffe in den Auswahlprozess einbezogen werden.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1.

⁽³⁾ Nicht von Natur aus biologisch abbaubar und log Kow (Octanol-Wasser-Koeffizient) ≥ 5 oder BCF (Biotransportfaktor) $\geq 5 000$ und akut aquatische Toxizität $\leq 0,1$ mg/l oder karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch für Säuger.

⁽⁴⁾ Nicht von Natur aus biologisch abbaubar und log Kow ≥ 4 oder BCF ≥ 500 und akut aquatische Toxizität 1 mg/l oder karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch für Säuger.

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 14.7.1982, S. 3.

- (18) Die Wirksamkeit des COMMPS-Verfahrens wird weitgehend von der Verfügbarkeit einschlägiger Daten bestimmt. Es hat sich gezeigt, dass es bei den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für chemische Stoffe einen erheblichen Mangel an Daten gibt. Das Ziel der Richtlinie 2000/60/EG kann nur dann in vollem Umfang erreicht werden, wenn durch eine Überprüfung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über chemische Stoffe die volle Verfügbarkeit von Daten herbeigeführt wird.
- (19) Der Verweis auf das COMMPS-Verfahren schließt nicht aus, dass die Kommission Methoden zur Bewertung der Schädlichkeit bestimmter Stoffe heranzieht, die bereits im Rahmen anderer Umweltschutzmaßnahmen entwickelt oder angewandt wurden.
- (20) In Übereinstimmung mit Artikel 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2000/60/EG werden die künftigen Überprüfungen der Liste der prioritären Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 4 jener Richtlinie dazu beitragen, dass die Beendigung der Einleitungen, Emissionen und Verluste aller gefährlichen Stoffe bis zum Jahr 2020 erreicht wird, indem schrittweise weitere Stoffe in die Liste aufgenommen werden.
- (21) Bei der Überprüfung und Anpassung der Liste der prioritären Stoffe sollten neben dem weiterentwickelten COMMPS-Verfahren die Ergebnisse der Überprüfungen im Rahmen der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽²⁾ und der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ⁽³⁾ sowie gegebenenfalls weitere wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Überprüfung bestehender oder neuer Richtlinien, insbesondere im Rahmen des Chemikalienrechts, angemessen berücksichtigt werden. Doppelprüfungen von Stoffen müssen im Hinblick auf die Kostenbelastung vermieden werden. Bei der Anpassung muss eine niedrigere Einstu-

fung innerhalb der Prioritätensetzung ebenso möglich sein wie die Einstufung in eine höhere Kategorie —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehene Liste prioritärer Stoffe einschließlich der Stoffe, die als prioritäre gefährliche Stoffe identifiziert wurden, wird hiermit angenommen. Diese Liste — wie im Anhang wiedergegeben — wird der Richtlinie 2000/60/EG als Anhang X angefügt.

Artikel 2

Die mit dieser Entscheidung erstellte Liste prioritärer Stoffe tritt an die Stelle der Liste von Stoffen, die in der Mitteilung der Kommission vom 22. Juni 1982 enthalten ist.

Artikel 3

Um zu gewährleisten, dass alle potenziell prioritären Stoffe berücksichtigt werden, tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten Sorge für die Bereitstellung der stoff- und expositionsbezogenen Daten, die für die Durchführung des COMMPS-Verfahrens benötigt werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. November 2001.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/49/EG (AbL. L 176 vom 29.6.2001, S. 61).

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

ANHANG

„ANHANG X

LISTE PRIORITÄRER STOFFE IM BEREICH DER WASSERPOLITIK (*)

	CAS-Nummer (1)	EU-Nummer (2)	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(1)	15972-60-8	240-110-8	Alachlor	
(2)	120-12-7	204-371-1	Anthracen	(X) (***)
(3)	1912-24-9	217-617-8	Atrazin	(X) (***)
(4)	71-43-2	200-753-7	Benzol	
(5)	nicht anwendbar	nicht anwendbar	Bromierte Diphenylether (**)	X (****)
(6)	7440-43-9	231-152-8	Cadmium und Cadmiumverbindungen	X
(7)	85535-84-8	287-476-5	C ₁₀₋₁₃ -Chloralkane (**)	X
(8)	470-90-6	207-432-0	Chlorfenvinphos	
(9)	2921-88-2	220-864-4	Chlorpyrifos	(X) (***)
(10)	107-06-2	203-458-1	1,2-Dichlorethan	
(11)	75-09-2	200-838-9	Dichlormethan	
(12)	117-81-7	204-211-0	Bis(2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)	(X) (***)
(13)	330-54-1	206-354-4	Diuron	(X) (***)
(14)	115-29-7	204-079-4	Endosulfan	(X) (***)
	959-98-8	n.a.	(alpha-Endosulfan)	
(15)	206-44-0	205-912-4	Fluoranthren (****)	
(16)	118-74-1	204-273-9	Hexachlorbenzol	X
(17)	87-68-3	201-765-5	Hexachlorbutadien	X
(18)	608-73-1	210-158-9	Hexachlorcyclohexan	X
	58-89-9	200-401-2	(gamma-Isomer, Lindan)	
(19)	34123-59-6	251-835-4	Isoproturon	(X) (***)
(20)	7439-92-1	231-100-4	Blei und Bleiverbindungen	(X) (***)
(21)	7439-97-6	231-106-7	Quecksilber und Nickelverbindungen	X
(22)	91-20-3	202-049-5	Naphthalin	(X) (***)
(23)	7440-02-0	231-111-4	Nickel und Nickelverbindungen	

	CAS-Nummer (1)	EU-Nummer (2)	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert
(24)	25154-52-3	246-672-0	Nonylphenole	X
	104-40-5	203-199-4	(p-Nonylphenol)	
(25)	1806-26-4	217-302-5	Octylphenole	(X) (***)
	140-66-9	nicht anwendbar	(para-tert-Octylphenol)	
(26)	608-93-5	210-172-5	Pentachlorbenzol	X
(27)	87-86-5	201-778-6	Pentachlorphenol	(X) (***)
(28)	nicht anwendbar	nicht anwendbar	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	X
	50-32-8	200-028-5	(Benzo(a)pyren)	
	205-99-2	205-911-9	(Benzo(b)fluoranthen)	
	191-24-2	205-883-8	(Benzo(ghi)perylen)	
	207-08-9	205-916-6	(Benzo(k)fluoranthen)	
	193-39-5	205-893-2	(Indeno[1,2,3-cd]pyren)	
(29)	122-34-9	204-535-2	Simazin	(X) (***)
(30)	688-73-3	211-704-4	Tributylzinnverbindungen	X
	36643-28-4	nicht anwendbar	(Tributylzinn-Kation)	
(31)	12002-48-1	234-413-4	Trichlorbenzole	(X) (***)
	120-82-1	204-428-0	(1,2,4-Trichlorbenzol)	
(32)	67-66-3	200-663-8	Trichlormethan (Chloroform)	
(33)	1582-09-8	216-428-8	Trifluralin	(X) (***)

(*) Wenn Stoffgruppen ausgewählt wurden, sind typische Vertreter der betreffenden Gruppe als Indikatorparameter aufgeführt (in Klammern und ohne Nummer). Kontrollen werden an diesen Stoffen durchgeführt, und zwar unbeschadet einer eventuellen Aufnahme weiterer Vertreter der betreffenden Gruppe.

(**) Diese Stoffgruppen umfassen in der Regel eine erhebliche Anzahl einzelner Verbindungen. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine geeignete Indikatorparameter angegeben werden.

(***) Dieser prioritäre Stoff wird bezüglich seiner Identifizierung als möglicher „prioritärer gefährlicher Stoff“ überprüft. Spätestens zwölf Monate nach der Annahme dieser Liste unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur endgültigen Einstufung des Stoffes. Der Zeitplan des Artikels 16 der Richtlinie 2000/60/EG für die auf Kontrollen bezogenen Vorschläge der Kommission bleibt von dieser Überprüfung unberührt.

(****) Nur Diphenylether, Pentabromderivat (CAS-Nummer 32534-81-9).

(*****) Fluoranthen ist auf der Liste als Indikator für andere gefährlichere polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe aufgeführt.

(1) CAS: Chemical Abstract Services.

(2) EU-Nummer: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances, EINECS) oder Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe (European List of Notified Chemical Substances, ELINCS).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2456/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,1
	204	82,8
	212	110,1
	999	90,0
0707 00 05	052	140,3
	628	207,8
	999	174,1
0709 90 70	052	152,4
	204	163,1
	999	157,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	52,9
	204	60,4
	388	15,5
	508	30,4
	528	31,0
	999	38,0
0805 20 10	052	52,5
	204	61,0
	999	56,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	59,9
	204	33,2
	464	141,8
	999	78,3
0805 30 10	052	56,9
	388	58,7
	600	58,7
	999	58,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	38,5
	400	93,4
	404	89,9
	720	125,4
	999	86,8
0808 20 50	052	99,6
	064	69,0
	400	102,7
	720	131,1
	999	100,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2457/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2001****zur Festsetzung des Betrags der im Rahmen der Sonderregelung für die Einfuhr von Sorghum nach Spanien anwendbaren Kürzung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, eine bestimmte Menge Sorghum nach Spanien einzuführen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, enthält die Bestimmungen für die Verwaltung dieser Einfuhren.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ⁽⁵⁾ werden die Zölle bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen eines Plafonds von 100 000 t je Kalenderjahr um 60 % bzw. für die darüber hinausgehende Menge um 50 % gesenkt. Eine Kumulierung von Kürzungen auf der Grundlage verschiedener Regelungen ist zu vermeiden.
- (4) Der Betrag der bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien anwendbaren Zollkürzung ist so festzusetzen, dass zum einen die im Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgesehenen Mengen eingeführt werden können und zum anderen Störungen auf dem spanischen Getreidemarkt vermieden werden. Angesichts

der Weltmarktpreise für Sorghum und der Getreidepreise auf dem spanischen Markt kann der Betrag der Kürzung so festgesetzt werden, dass der geltende Einfuhrzoll bis zum Ende des im Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgesehenen Einfuhrzeitraums für eine Höchstmenge von insgesamt 250 000 t abgeschafft wird.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 vorgesehene Zollkürzung bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien entspricht für eine Gesamtmenge von 250 000 t Sorghum dem Betrag des bei der Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr geltenden Einfuhrzolls, sofern die Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr vor dem 31. Dezember 2001 erfolgt.

Artikel 2

Die Einfuhrlizenzen im Rahmen der vorliegenden Verordnung sind gültig, bis die Menge gemäß Artikel 1 erreicht ist, und in jedem Fall bis zum 20. Dezember 2001.

Überschreitet die Gesamtheit der mengen, für die für einen bestimmten Tag Lizenzanträge gestellt werden, die an diesem Tag verfügbare Menge, so wendet die zuständige spanische Behörde bei der Erteilung der Lizenzen auf die Mengen, für die Anträge gestellt wurden, einen Verringerungskoeffizienten an.

Die zuständige spanische Behörde teilt der Kommission die im Rahmen dieser Verordnung täglich gestellten Anträge auf Einfuhrlizenz sowie die im Rahmen dieser Verordnung täglich erteilten Lizenzen mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2458/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf den Beschluss 96/317/EG des Rates vom 13. Mai 1996 über den Abschluss der Ergebnisse der Konsultationen mit Thailand nach Artikel XXIII des GATT ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/98 ⁽⁴⁾, enthält in Anhang I die Ausfuhrlizenz Thailands und in Anhang III ein Muster für Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission.
- (2) Da Thailand seine Ausfuhrlizenz geändert hat, muss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 327/98 ersetzt werden.
- (3) Die bei der Verwaltung der Zollkontingente gesammelten Erfahrungen zeigen, dass in den Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission die Nummer der

Ausfuhrlizenz angegeben werden sollte. Die Verordnung (EG) Nr. 327/98 ist entsprechend zu ändern und ihr Anhang III zu ersetzen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 327/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Lizenzerteilung die nach achtstelligen KN-Codes und nach Ursprungsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrlicenzen erteilt wurden, das Datum der Erteilung, die Nummer der Ausfuhrlizenz, die Nummer der erteilten Lizenz sowie Namen und Anschrift des Lizenzinhabers;“.

2. Die Anhänge I und III werden durch den Wortlaut in den Anhängen I bzw. II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 22.5.1996, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 3.



Export Certificate No

**DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE
MINISTRY OF COMMERCE
GOVERNMENT OF THAILAND**

Export certificate subject to Regulation (EC) No

Special form either for semi-milled or milled rice (code No 1006 30), husked rice (code No 1006 20), or broken rice (code No 1006 40 00)

1. Exporter (name, address and country)	2. Importer (name, address and country)
Name:	Name:
Address:	Address:
Country:	Country:

3. Shipped per	4. Country/Countries of destination in EC
<input type="checkbox"/> Conventional	
<input type="checkbox"/> Container	

5. Type of Thai rice/HS. Code No	6. Weight metric tonnes	7. Packing
	Gross weight:	5 kg. or less
	Net weight:	Other

8. No and date of Invoice	9. No and date of B/L

We hereby certify that abovementioned products are produced in and are exported from Thailand

Department of Foreign Trade

.....
Name and Signature of authorized official and stamp

Date of issue

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE AND IN ANY CASE ONLY UNTIL 31 DECEMBER OF THE YEAR OF ISSUE

For use of EC authorities

No 0001

ANHANG II

„ANHANG III

Reis — Verordnung (EG) Nr. 327/98Einfuhrlicenzantrag ⁽¹⁾Erteilung der Einfuhrlicenz ⁽¹⁾Abfertigung zum freien Verkehr ⁽¹⁾

Empfänger: DG Agri-C-2

Fax (32-2) 296 60 21

Absender:

Datum	Ausfuhrlicenznummer	Einfuhrlicenznummer	KN-Code	Menge (t)	Ursprungsland	Name und Anschrift des Antragstellers/Lizenzinhabers	Verpackung ≤ 5 kg

⁽¹⁾ Unzutreffendes streichen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2459/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 28/97 und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom⁽¹⁾), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die vorläufige Versorgungsbilanz 2001 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 28/97 der Kommission vom 9. Januar 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit für die verarbeitende Industrie bestimmtem Pflanzenöl und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 127/2001⁽³⁾, erstellt.
- (2) Die vorläufige Versorgungsbilanz 2001 für Pflanzenöl außer Olivenöl sieht für das Departement Réunion eine Menge von 8 908 Tonnen vor. Die Prüfung der von der französischen Regierung gelieferten Daten lässt erkennen, dass diese Menge zur Deckung des Bedarfs der verarbeitenden Industrie der Réunion nicht ausreicht. Daher soll diese Menge auf 10 522 Tonnen angehoben werden. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 28/97 ist entsprechend zu ändern.
- (3) Diese Verordnung tritt in Kraft, nachdem die im Dezember 2001 für die Einreichung der Lizenzanträge geltende Frist abgelaufen ist. Damit die Versorgung der

französischen überseeischen Departements nicht unterbrochen wird, ist es erforderlich, von Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 28/97 abzuweichen und für diesen einen Monat die Einreichung der Lizenzanträge innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu gestatten sowie die Frist für die Erteilung der Lizenzen auf zehn Arbeitstage nach Inkrafttreten dieser Verordnung festzusetzen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 28/97 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 28/97 werden im Dezember 2001 die Lizenzanträge innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde eingereicht.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 28/97 werden im Dezember 2001 die Lizenzen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 22 vom 24.1.2001, S. 7.

ANHANG

„ANHANG

Vorläufige Versorgungsbilanz 2001 für das für die verarbeitende Industrie in den französischen überseeischen Departements bestimmte Pflanzenöl außer Olivenöl entsprechend den KN-Codes 1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)

Departement	Menge (in tonnen)
Guyana	311
Martinique	1 549
Réunion	10 522
Guadeloupe	232
Insgesamt	12 614“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2460/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2001****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 300 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne dass sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.
- (4) Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müsste der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen zahlen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die französische Interventionsstelle unter den in der Verordnung

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

(EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Gerste aus ihren Beständen vor.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 300 000 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 300 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauf folgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁵⁾ beigelegt sein.*Artikel 5*

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 20. Dezember 2001 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 30. Mai 2002, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle einzureichen.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muss der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
 - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne dass dies niedriger ist als 60 kg/hl,
 - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission ⁽¹⁾ und
 - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 824/2000, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muss der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
 - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag

des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zulasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontroll exemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 2460/2001
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 2460/2001
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 2460/2001
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2460/2001

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 2460/2001
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 2460/2001
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 2460/2001
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 2460/2001
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n.º 2460/2001
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 2460/2001
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 2460/2001.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Verpflichtung zur Ausfuhr durch eine Sicherheit gewährleistet, die der Differenz zwischen dem am Tag des Zuschlags geltenden Interventionspreis und dem Zuschlagspreis entspricht, aber nicht weniger als 10 EUR je Tonne beträgt. Die Hälfte dieses Betrags ist bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt Folgendes:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

- Der Teil der Sicherheit, der bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz hinterlegt wurde, wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, dass das übernommene Getreide das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Abweichend von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt Folgendes:

- Der Restbetrag der Sicherheit wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 der Kommission ⁽¹⁾ erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 EUR/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

ANHANG I

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Amiens	41 000
Châlons	52 000
Lille	12 000
Nancy	37 000
Nantes	10 000
Orléans	70 000
Paris	30 000
Poitiers	8 000
Rouen	40 000

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2460/2001)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partienummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> — spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 2460/2001)

1	2	3	4	5	6	7
Nummerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in EUR/t) ⁽¹⁾	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in EUR/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in EUR/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

⁽¹⁾ Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern in Brüssel sind folgende (Generaldirektion AGRI (C-1)):

- Telekopie: (32-2) 2 296 49 56,
(32-2) 2 295 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2461/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 260. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 260. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| — Höchstbeihilfe: | 105 EUR/100 kg, |
| — Bestimmungssicherheit: | 116 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2462/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2001

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 88. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 88. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 88. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit		Butter	94	—	—	—
		Butterfett	116	—	116	—
		Rahm	—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2463/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2001
zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 47/1999 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2279/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 47/1999 können Übertragungen zwischen den Kategorien vereinbart werden.
- (2) Am 9. Mai 2001 beantragte Taiwan Übertragungen zwischen bestimmten Kategorien.
- (3) Die von Taiwan beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 47/1999 in der geänderten Fassung.

- (4) Daher ist es angemessen, dem Antrag stattzugeben.
- (5) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2001 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in Taiwan, die in der Verordnung (EG) Nr. 47/1999 festgelegt sind, nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 16.1.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 24.11.2001, S. 1.

ANHANG

736 Taiwan				Anpassung 1				Anpassung 2			
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2001	Menge	in % der Höchstmenge 2001	Flexibilität	Menge nach Anpassung	Menge	in % der Höchstmenge 2001	Flexibilität	Menge nach Anpassung
IB	5	Stück	21 510 000	247 833	1,2	Übertragung	21 757 833	860 400	4,0	Übertragung von Kategorie 8	22 618 233
IB	6	Stück	5 799 000	405 930	7,0	Übertragung	6 204 930	231 960	4,0	Übertragung von Kategorie 8	6 436 890
IB	8	Stück	9 332 000					- 1 479 953	- 15,9	Übertragung auf die Kategorien 5 und 6	7 527 917

VERORDNUNG (EG) Nr. 2464/2001 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 26, 33, 36 und 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 52 bis 57 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2047/2001 ⁽⁴⁾, enthalten die Einzelheiten der Regelung für Weine aus Trauben, die sowohl als Keltertrauben als auch als Trauben für einen anderen Verwendungszweck klassifiziert sind. Diese Regelung sollte den heutigen Markterfordernissen angepasst, ihre Anwendung sollte außerdem erleichtert werden.
- (2) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird der Teil des bezeichneten Weins destilliert, der nicht als „normal bereitet“ gilt. Um jeglichen Zweifel bezüglich der Anwendung dieser Regelung zu vermeiden, ist die Definition der betreffenden Menge ausdrücklich zu bestätigen.
- (3) Der als „normal bereitet“ geltende Teil des Weins aus Trauben von Sorten, die in der Klassifizierung sowohl als Keltertraubensorten als auch als Sorten aufgeführt sind, die zur Herstellung von Branntwein mit Ursprungsbezeichnung bestimmt sind, wird in mehreren Regionen geändert, um dem starken Rückgang der dortigen Branntweinerzeugung Rechnung zu tragen. Diese Änderung ist jedoch nur während zwei Wirtschaftsjahren anwendbar, da das Funktionieren dieser Bestimmung in den betreffenden Regionen einer genaueren Prüfung unterzogen werden soll.
- (4) Zur Erleichterung der Anwendung und gemeinschaftlichen Kontrolle dieser Regelung für Regionen, in denen große Mengen dieser Weine erzeugt und deshalb voraussichtlich umfangreiche Mengen destilliert werden, sind die auf regionaler Ebene zu destillierenden Weinmengen zu bestimmen, die Festlegung der Vorschriften zur geeigneten Umsetzung der Destillationsverpflichtung bei den jeweiligen Erzeugern sollte dagegen dem Mitgliedstaat überlassen werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, die

Destillation erst einzuleiten, wenn in der betreffenden Region die für die Weinbereitung vorgesehene Gesamtmenge die „normal bereitete“ Gesamtmenge überschreitet. Damit diese geänderte Regelung je Mitgliedstaat anwendbar ist, sollte überdies genehmigt werden, dass der Unterschied zwischen der Summe der auf die jeweiligen Verpflichtungen entfallenden Mengen und der regionalen Gesamtmenge destilliert wird.

- (5) Eine redaktionelle Überarbeitung mehrerer Artikel der genannten Verordnung erweist sich als notwendig.
- (6) Da die vorgesehenen Maßnahmen die Rechte der Beteiligten nicht berühren und für das gesamte Wirtschaftsjahr gelten würden, sollten sie ab dem Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres angewendet werden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss für Wein hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 52 bis 57 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 52

Bestimmung der normalen Weinbereitungsmenge

(1) Bei Weinen aus Trauben von Sorten, die in der Klassifizierung sowohl als Keltertraubensorten als auch als Sorten für einen anderen Verwendungszweck gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgeführt sind, wird die gesamte normale Weinbereitungsmenge je Region einzeln bestimmt.

Die gesamte normale Weinbereitungsmenge umfasst

- die Weinbauerzeugnisse, die zur Herstellung von Tafelweinen und für die Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weinen bestimmt sind;
- die Traubenmoste, die zur Herstellung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zum Zwecke der Anreicherung bestimmt sind;
- die Traubenmoste, die zur Herstellung von Likörweinen mit Ursprungsbezeichnung bestimmt sind;
- die Weinbauerzeugnisse, die zur Herstellung von Branntwein mit Ursprungsbezeichnung bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 19.10.2001, S. 15.

Der Bezugszeitraum besteht aus den folgenden Weinwirtschaftsjahren:

- Zehnergemeinschaft: 1974/75 bis 1979/80,
- Spanien und Portugal: 1978/79 bis 1983/84,
- Österreich: 1988/89 bis 1993/94.

Bei Weinen aus Trauben von Sorten, die in der Klassifizierung sowohl als Keltertraubensorten als auch als Sorten für die Herstellung von Branntwein mit Ursprungsbezeichnung aufgeführt sind, wird die diesem Bezugszeitraum entsprechende gesamte normale Weinbereitungsmenge der Region jedoch um die Mengen verringert, die in demselben Zeitraum Gegenstand einer anderen Destillation waren als derjenigen, mit der Branntwein mit Ursprungsbezeichnung erzeugt werden sollte. Außerdem wird diese gesamte normale Weinbereitungsmenge in den Wirtschaftsjahren 2001/02 und 2002/03 um 1,4 Mio. hl verringert, wenn die normale Weinbereitungsmenge der Region 5 Mio. hl übersteigt.

(2) In den in Absatz 1 genannten Regionen werden die normalen Weinbereitungsmengen pro ha von den beteiligten Mitgliedstaaten selbst festgesetzt. Sie bestimmen zu diesem Zweck für den in demselben Absatz genannten Bezugszeitraum die Weinanteile aus Trauben von Sorten, die in der Klassifizierung einer Verwaltungseinheit sowohl als Keltertrauben als auch als für die Herstellung von Branntwein mit Ursprungsbezeichnung bestimmte Sorten geführt werden.

Ab dem Wirtschaftsjahr 1998/1999 sind die Mitgliedstaaten bei Weinen aus Trauben, die in der Klassifizierung derselben Verwaltungseinheit sowohl als Keltertrauben als auch als für die Herstellung von Branntwein mit Ursprungsbezeichnung bestimmte Sorten geführt werden, ermächtigt, für einen Erzeuger, der ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 für einen Teil der Rebfläche seines Betriebs die Prämie für die endgültige Aufgabe des Weinbaus gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erhalten hat, während der fünf auf die Rodung folgenden Wirtschaftsjahre die normal bereitete Weinmenge in der Höhe beizubehalten, die sie vor der Rodung erreicht hatte.

Artikel 53

Bestimmung der zu destillierenden Weinmenge

(1) Ein Erzeuger, der der Verpflichtung gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 unterliegt, lässt seine für die Weinbereitung bestimmte Gesamterzeugung, vermindert um die normal bereitete Menge gemäß Artikel 52 Absatz 2 und die im jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Ausfuhr bestimmte Menge, destillieren.

Der Erzeuger darf darüber hinaus die sich bei dieser Berechnung ergebende Menge um höchstens 10 hl verringern.

(2) Beläuft sich die auf regionaler Ebene normal bereitete Weinmenge auf über 5 Mio. hl, bestimmt der Mitgliedstaat für jede Region die Gesamtmenge des gemäß Artikel 28 der

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 zu destillierenden Weins. Sie umfasst die gesamte im betreffenden Wirtschaftsjahr zur Weinbereitung bestimmte Menge abzüglich der normalen Weinbereitungsmenge gemäß Artikel 52 und der aus der Gemeinschaft ausgeführten Mengen.

Für die genannten Regionen gilt Folgendes:

- Der Mitgliedstaat teilt die in der betreffenden Region zu destillierende Weinmenge nach objektiven Kriterien ohne Diskriminierung auf die einzelnen Weinerzeuger der jeweiligen Region auf und unterrichtet die Kommission darüber.
- Die Destillation ist nur zulässig, wenn in der jeweiligen Region die gesamte zur Weinbereitung bestimmte Menge im betreffenden Wirtschaftsjahr die gesamte normale Weinbereitungsmenge der Region übersteigt.
- Der Unterschied zwischen der auf regionaler Ebene zu destillierenden Mengen und der Summe der Einzelmengen darf je Wirtschaftsjahr höchstens 200 000 hl betragen.

Artikel 54

Termine für die Lieferung des zu destillierenden Weins

Der Wein ist spätestens am 15. Juli des jeweiligen Wirtschaftsjahres an eine zugelassene Brennerei zu liefern.

In dem in Artikel 68 dieser Verordnung genannten Fall ist der Wein spätestens am 15. Juni des jeweiligen Wirtschaftsjahres an einen zugelassenen Brennweinherstellungsbetrieb zu liefern.

Die zu destillierende Weinmenge darf um die Menge verringert werden, die spätestens am 15. Juli des jeweiligen Wirtschaftsjahres ausgeführt wird.

Artikel 55

Ankaufspreis

(1) Der in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannte Ankaufspreis wird dem Erzeuger vom Brenner für die gelieferte Menge innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Ablieferung in der Brennerei gezahlt. Dieser Preis gilt für nicht abgefüllte Ware ab Erzeugerbetrieb.

(2) Für Wein aus Trauben von Sorten, die in der Klassifizierung sowohl als Keltertraubensorten als auch als Sorten für die Herstellung von Branntwein aufgeführt sind, kann der Ankaufspreis vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nach Maßgabe des Hektarertrags für die Destillationspflichtigen unterschiedlich festgesetzt werden. Die in dem jeweiligen Mitgliedstaat anzuwendenden Bestimmungen gewährleisten, dass sich der für alle destillierten Weine tatsächlich gezahlte Durchschnittspreis auf 1,34 EUR/hl/% vol beläuft.

*Artikel 56***Beihilfe für den Brenner**

Der Betrag der Beihilfe gemäß Artikel 28 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird je Volumenprozent Alkohol und je Hektoliter des aus der Destillation gewonnenen Erzeugnisses folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| a) Neutraler Alkohol | 0,7728 EUR |
| b) Branntwein, Rohalkohol und Weindestillat | 0,6401 EUR. |

Bei Nutzung der Möglichkeit zur Staffelung des Ankaufspreises gemäß Artikel 55 Absatz 2 ist der Betrag der in Unterabsatz 1 genannten Beihilfen in der gleichen Weise zu staffeln.

Für Alkohol aus den zur Destillation gelieferten Weinmengen, die um mehr als 2 % über die Verpflichtung des Erzeugers gemäß Artikel 53 dieser Verordnung hinausgehen, wird keine Beihilfe gezahlt.

*Artikel 57***Ausnahmen vom Verbot der Verbringung der Weine**

Gemäß der Ausnahme von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 dürfen die in demselben Artikel genannten Weine verbracht werden

- in eine Zollstelle, um dort den Ausfuhrzollförmlichkeiten unterzogen zu werden und das Zollgebiet der Gemeinschaft anschließend zu verlassen oder
- in die Anlagen eines zugelassenen Brennweinherstellers, um dort zu Brennwein verarbeitet zu werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2465/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. Dezember 2001 eingereichten Angebote auf 194,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2466/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2001**

zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstleistung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. Dezember 2001 eingereichten Angebote auf 214,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2467/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2001

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. Dezember 2001 eingereichten Angebote auf 194,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2468/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 7. bis zum 13. Dezember 2001 eingereichten Angebote auf 290,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2469/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2001****zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 10. bis zum 13. Dezember 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote auf 298,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2470/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2001****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 41. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 41. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 11. Dezember 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2471/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur
Ausfuhr von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für
Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, wurden das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.
- (2) Das Datum für die letzte Teilausschreibung im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 668/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ muss festgelegt werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 668/2001 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 23. Mai 2002 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 27.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2472/2001 DER KOMMISSION**vom 14. Dezember 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 16. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2155/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird die 16. Teilausschreibung am 10. Dezember 2001 in den Mitgliedstaaten eröffnet, die in der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission vom 10. April 2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2288/2001 ⁽⁶⁾, aufgelistet sind.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird gegebenenfalls unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die jeweilige Bezugsklasse festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung Berücksichtigung finden.

- (3) Um eine angemessene Stützung des Rindfleischmarkts zu erzielen, sollte in dem beteiligten Mitgliedstaat ein geeigneter Höchstankaufspreis festgesetzt werden. Da die Marktpreise in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind, sollten unterschiedliche Höchstankaufspreise festgesetzt werden.
- (4) Angesichts der Dringlichkeit der Stützungsmaßnahmen sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der am 10. Dezember 2001 zu eröffnenden 16. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird folgender Höchstankaufspreis festgesetzt:

- Deutschland: 152,98 EUR/100 kg,
- Irland: 186,50 EUR/100 kg,
- Spanien: 156,25 EUR/100 kg,
- Frankreich: 204,50 EUR/100 kg,
- Luxemburg: 170,00 EUR/100 kg,
- Belgien: 160,70 EUR/100 kg,
- Portugal: 159,12 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.⁽³⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 6.11.2001, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 307 vom 24.11.2001, S. 12.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2473/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2001**

über den Beschluss, den zur 280. Teilausschreibung im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eingereichten Angeboten nicht stattzugeben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001 ⁽⁴⁾, legt die Vermarktungsnormen für die öffentliche Intervention fest. Gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2395/2001 ⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Nach Prüfung der für die 280. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 unter Berücksichti-

gung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung nicht stattgegeben werden.

- (4) Mit Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001 der Kommission vom 20. Juni 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelung für den Ankauf zur öffentlichen Intervention im Rindfleischsektor ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1922/2001 ⁽⁸⁾, wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote sollte dieser Ausschreibung nicht stattgegeben werden.
- (5) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffneten 280. Teilausschreibung wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.
⁽³⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.
⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14.
⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.
⁽⁶⁾ ABl. L 325 vom 8.12.2001, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 15.
⁽⁸⁾ ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 52.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2474/2001 DER KOMMISSION
vom 14. Dezember 2001
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2104/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 8.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	6,08
1002 00 00	Roggen	0,00
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	0,00
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	0,00
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	32,66
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	32,66
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. November 2001 bis 13. Dezember 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	126,03	118,54	116,88	95,68	206,86 (**)	196,86 (**)	148,84 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	32,14	23,86	17,81	12,43	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	32,14	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Golf.

(***) fob USA.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 19,13 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,35 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2001

in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag

(COMP/C-1/36.915 — Deutsche Post AG — Aufhaltung grenzüberschreitender Postsendungen)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1934)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/892/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages⁽¹⁾ —, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 15 Absatz 2,

im Hinblick auf die Beschwerde des British Post Office vom 4. Februar 1998 wegen mutmaßlicher Zuwiderhandlungen der Deutschen Post gegen Artikel 82 EG-Vertrag und die damit verbundene Aufforderung an die Kommission, die Zuwiderhandlungen abzustellen,

in Anbetracht des Beschlusses der Kommission vom 25. Mai 2000, das Verfahren in dieser Sache einzuleiten,

nachdem den betroffenen Unternehmen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 sowie der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag⁽³⁾ Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

A. Der Beschwerdeführer

- (1) Das British Post Office (BPO) ist der öffentliche Postbetreiber des Vereinigten Königreichs. (4) BPO ist vornehmlich im Inlands- und Auslandspostgeschäft sowie im Paketdienst tätig.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 18.

⁽⁴⁾ Seit dem 26. März 2001 nennt BPO sich Consignia plc. Consignia ist eine zu 100 % in staatlichem Besitz befindliche Aktiengesellschaft. In dieser Entscheidung wird noch die alte Bezeichnung „British Post Office (BPO)“ verwendet.

B. Die Beschwerdegegnerin

- (2) Die Deutsche Post AG (DPAG) ist der öffentliche Postbetreiber Deutschlands. ⁽⁵⁾ 1995 war der Deutsche Bundespost Postdienst in eine staatliche Aktiengesellschaft — die DPAG — umgewandelt worden. Im Herbst 2000 veräußerte der Bund 33 % seiner Anteile an der DPAG durch ein öffentliches Zeichnungsangebot. 2000 erzielte der DPAG-Konzern einen Gesamtumsatz von 32,7 Mrd. EUR (22,4 Mrd. EUR 1999) ⁽⁶⁾. Der Unternehmensbereich Brief der DPAG wirft hohe Gewinne ab ⁽⁷⁾. 2000 belief sich das Betriebsergebnis der DPAG im Unternehmensbereich Brief auf rund 2 Mrd. EUR (gegenüber 1 Mrd. EUR 1999) ⁽⁸⁾, während der Gesamtumsatz stabil bei 11,73 Mrd. EUR blieb (11,67 Mrd. EUR im Vorjahr) ⁽⁹⁾. Der Bruttogewinn des gesamten Konzerns betrug 2000 ca. 2,38 Mrd. EUR ⁽¹⁰⁾.

C. Die Beschwerdeschrift

- (3) Am 4. Februar 1998 reichte das BPO eine Beschwerde gegen die DPAG gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 ein. In der Beschwerdeschrift machte das BPO geltend, dass sich die DPAG seit 1996 in zunehmendem Maße weigert, grenzüberschreitende Massensendungen aus dem Vereinigten Königreich weiterzubefördern, sofern das BPO nicht einen Aufschlag zahlt, der der Differenz zwischen dem deutschen Inlandsentgelt und der Endvergütung entspricht. Das BPO hält daran fest, dass es sich bei den beanstandeten Sendungen um gewöhnliche grenzüberschreitende Post handelt, während die DPAG behauptet, dass sie sogenannte „ABA-Remails“ darstellen (siehe Abschnitt D).
- (4) Das BPO behauptete, dass die DPAG die Freigabe beanstandeter Sendungen wiederholt verzögert hat, obgleich das BPO — um die Freigabe der Sendungen zu erwirken — zugestimmt hatte, die Differenz zwischen der Endvergütung (siehe Abschnitt D) für die Zustellung grenzüberschreitender Post und dem vollen Inlandsentgelt zu zahlen. Da bei Sendungen der beanstandeten Art häufig bestimmte Termine einzuhalten sind, entsteht aus zusätzlichen Verzögerungen für das BPO und seine Kunden ein wirtschaftlicher und finanzieller Schaden. Nach Auffassung des BPO stellt die wiederholte Weigerung der DPAG, ihr vom BPO übersandte grenzüberschreitende Postsendungen zuzustellen, wenn nicht ein Zuschlag gezahlt würde, und zwar mit der unzutreffenden Begründung, bei diesen Sendungen handle es sich um ABA-Remail, eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung unter Verstoß gegen Artikel 82 EG-Vertrag dar. Darüber hinaus stelle auch die verzögerte Freigabe abgefangener Sendungen trotz der Einwilligung des BPO, die Forderungen der DPAG zu erfüllen, ebenfalls eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung dar.

D. Sachlicher und rechtlicher Hintergrund

Das Postmonopol in Deutschland

- (5) Das Kerngeschäft der DPAG liegt im Einsammeln, Sortieren und Zustellen von Inlandsbriefsendungen. Die DPAG ist gesetzlich verpflichtet, in Deutschland flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis ein Mindestangebot an Postdienstleistungen zu erbringen. Diese Verpflichtung wird als Universaldienstleistungspflicht bezeichnet. ⁽¹¹⁾ Bestimmte Dienste unterliegen einem gesetzlichen Monopol, das der DPAG gewährt wurde, bei anderen Postdiensten dagegen besteht ein Wettbewerb mit privaten Anbietern. ⁽¹²⁾ Daneben erbringt die DPAG auch Auslandspostdienste im Rahmen zwei- und mehrseitiger Vereinbarungen mit anderen öffentlichen Postbetreibern. Die Inlandstarife in Deutschland sind die höchsten in der Gemeinschaft. ⁽¹³⁾

⁽⁵⁾ Die Unternehmensgruppe Deutsche Post tritt auf dem Markt jetzt unter dem Namen Deutsche Post World Net auf. In dieser Entscheidung wird die Bezeichnung Deutsche Post AG (DPAG) verwendet.

⁽⁶⁾ DPAG-Geschäftsbericht 2000, veröffentlicht am 2. Mai 2001. In der vorliegenden Entscheidung hat die Kommission durchweg den vom Rat am 31. Dezember 1998 festgesetzten verbindlichen Umrechnungskurs für DEM in EUR verwendet, auch dann, wenn sich der betreffende Betrag auf einen davor liegenden Zeitraum bezieht.

⁽⁷⁾ Der Unternehmensbereich Brief der DPAG umfasst die Geschäftsfelder Brief Kommunikation (Briefe, Pakete und Päckchen außer Express), Direkt Marketing und Presse Distribution. DPAG-Geschäftsbericht 2000.

⁽⁸⁾ Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit vor Abschreibung der Firmenwerte (EBITA). DPAG-Geschäftsbericht 2000.

⁽⁹⁾ DPAG-Geschäftsbericht 2000.

⁽¹⁰⁾ Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit vor Abschreibung der Firmenwerte (EBITA). DPAG-Geschäftsbericht 2000.

⁽¹¹⁾ Postgesetz vom 22. Dezember 1997, Bundesgesetzblatt 1997, Teil I, Nr. 88, 30. Dezember 1997.

⁽¹²⁾ § 51 Postgesetz.

⁽¹³⁾ Vgl. Tarifvergleich Briefpost-Inlandstarife bis 20 g, Juni 1999, Referat 212, Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP). Der aktuelle Inlandstarif für einen Standardbrief in der ersten Gewichtsklasse liegt bei 0,56 EUR (1,10 DEM).

- (6) Das der DPAG gewährte Postmonopol umfasst das Einsammeln, Weiterleiten und Ausliefern von Inlandspost, die Beförderung und Zustellung eingehender grenzüberschreitender Post sowie das Einsammeln und Weiterleiten ausgehender grenzüberschreitender Post. Unter das Monopol fallen sämtliche Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Porto nicht mehr als das Fünffache des geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt. Das Monopol beinhaltet nicht Massensendungen inhaltsgleicher Briefe mit einer Mindestzahl von 50 Stück und einem Einzelgewicht von mehr als 50 Gramm oder bestimmte höherwertige Dienste. ⁽¹⁴⁾ Die Exklusivlizenz der DPAG läuft am 31. Dezember 2002 aus. ⁽¹⁵⁾
- (7) Der Umsatz des gesamten deutschen Briefpostmarktes (einschließlich Inlandspost und grenzüberschreitender Post) ist für 1998 auf 9,7 Mrd. EUR veranschlagt worden, davon 2,6 Mrd. EUR im formell freien Wettbewerb (d. h. außerhalb des reservierten Bereichs). Auf die annähernd 250 Lizenznehmer, die neben der DPAG auf dem deutschen Briefmarkt tätig sind, entfällt davon aber nur ein Bruchteil — 55 Mio. EUR (d. h. 2 % des „im Wettbewerb befindlichen“ Marktsegments). ⁽¹⁶⁾ Diese Zahl wird durch Angaben der deutschen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) bestätigt, die die DPAG-Anteile auf diesem Markt auf 99,2 % (1998) bzw. 98,7 % (1999) geschätzt hat. ⁽¹⁷⁾

Grenzüberschreitende Briefsendungen

- (8) Das System, nach dem die Postverwaltungen einen gegenseitigen Ausgleich für die Zustellung von grenzüberschreitender Post im gegenseitigen Namen vornehmen, ist als Endvergütungssystem bekannt. Nach dieser Regelung erhält der zustellende öffentliche Postbetreiber von der Ausgangspostverwaltung eine Ausgleichszahlung für die Zustellung von grenzüberschreitender Post. Diese Zahlungen werden als Endvergütungen bezeichnet. ⁽¹⁸⁾
- (9) Das Sammeln und Weiterleiten von ausgehenden grenzüberschreitenden Postsendungen ist in den meisten Mitgliedstaaten de jure oder de facto liberalisiert. Doch obwohl in einer Reihe von Mitgliedstaaten inzwischen Wettbewerber auf diesem Markt tätig sind, werden die Inlandsmärkte nach wie vor von den jeweiligen öffentlichen Postbetreibern beherrscht. ⁽¹⁹⁾ Die Liberalisierung ausgehender grenzüberschreitender Briefsendungen in den nachfolgenden Jahren hat das Erbringen von Remainingdiensten erleichtert. Im Gegensatz zu den meisten anderen öffentlichen Postbetreibern der Gemeinschaft hat die DPAG gegenüber Postbetreibern, die ausgehende grenzüberschreitende Briefdienste erbringen, eine rigorose Haltung eingenommen. Sie hat diese Betreiber verklagt und in Deutschland Gerichtsentscheide erwirkt, in denen festgestellt wird, dass Unternehmen, die ausgehende grenzüberschreitende Briefdienste anbieten, das deutsche Postmonopol verletzen. Die konkurrierenden Betreiber sind gerichtlich aufgefordert worden, diese Dienste einzustellen. ⁽²⁰⁾
- (10) Beim Markt für die Beförderung und Zustellung von eingehender grenzüberschreitender Briefpost sieht die Lage anders aus. In allen Mitgliedstaaten wird praktisch die gesamte eingehende Briefpost von den marktbeherrschenden öffentlichen Postbetreibern abgefertigt. ⁽²¹⁾ Mit der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (Postrichtlinie), die 1998 in Kraft trat, wurde nur ein Teil dieses Marktes für den Wettbewerb geöffnet. ⁽²²⁾

⁽¹⁴⁾ Das DPAG-Monopol wurde zum 1. Januar 1998 eingeschränkt, als die Gewichtsgrenze für inhaltsgleiche Massensendungen von 100 auf 50 g gesenkt wurde. Nach § 51 Absatz 4 Postgesetz sind bestimmte höherwertige Dienste vom Postmonopol ausgenommen.

⁽¹⁵⁾ In § 47 Postgesetz ist festgelegt, dass die Regulierungsbehörde den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht vorlegt. In diesem Bericht soll die Regulierungsbehörde auch dazu Stellung nehmen, ob gegebenenfalls die Aufrechterhaltung der Exklusivlizenz nach § 51 über den dort genannten Zeitpunkt (d. h. den 31. Dezember 2002) hinaus erforderlich ist.

⁽¹⁶⁾ KEP-Nachrichten, Nr. 51/17, Dezember 1999 (Dokument 1146 in der Akte der Kommission).

⁽¹⁷⁾ Halbjahresbericht 2000 der RegTP, S. 62, veröffentlicht auf ihrer Website (www.regtp.de).

⁽¹⁸⁾ Vgl. Entscheidung 1999/695/EG der Kommission, REIMS II, Sache COMP/36.748 (ABl. L 275 vom 26.10.1999, S. 17). Die REIMS-II-Vereinbarung trat am 1. April 1999 in Kraft. Die Kommission hat eine Entscheidung nach Artikel 81 Absatz 3 zur Freistellung der Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2001 angenommen. Mit Ausnahme von TPG (Niederlande) sind alle öffentlichen Postbetreiber der Mitgliedstaaten dieser Vereinbarung beigetreten, in der Endvergütungen als Prozentsatz des Inlandstarifs des Bestimmungslands ausgedrückt werden. Die Endvergütungen wurden schrittweise angehoben, sofern der zustellende Betreiber bestimmte Qualitätsstandards bei den Diensten erfüllt. Zum 1. Januar 2001 wurden die Endvergütungen auf 70 % angehoben.

⁽¹⁹⁾ Liberalisation of Incoming and Outgoing Intra-Community Cross-border Mail, S. 25. Bei dieser Studie wurden sieben öffentliche Postbetreiber der Gemeinschaft gebeten, Schätzungen zu ihren Marktanteilen im Jahre 1996 abzugeben. Die diesbezüglichen Angaben zur ausgehenden grenzüberschreitenden Post schwanken zwischen 80 und 100 %.

⁽²⁰⁾ Vgl. z. B. Deutsche Post AG gegen TNT Mailfast GmbH, Az.: 31 O 79 6/93, Landgericht Köln, 14. April 1994; TNT Mailfast GmbH gegen Deutsche Post AG, Az.: U (Kart) 31/94, Oberlandesgericht Düsseldorf, 23. April 1996; DHL Worldwide Express GmbH gegen Deutsche Post AG, Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. April 1996.

⁽²¹⁾ Liberalisation of Incoming and Outgoing Intra-Community Cross-border Mail, S. 22 und 38. Sieben öffentliche Postbetreiber der Gemeinschaft schätzten ihre Marktanteile bei eingehender grenzüberschreitender Briefpost im Jahre 1996 auf 95 bis 100 %.

⁽²²⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14. Die Richtlinie öffnete ca. 3 % des gesamten Postumsatzes der öffentlichen Postbetreiber für den Wettbewerb. In der Praxis wickeln die öffentlichen Postbetreiber nach wie vor das Gros ab, und nur bei einem sehr kleinen Teil besteht theoretisch die Möglichkeit für Wettbewerb.

Remailing

- (11) Remailing lässt sich als die Praxis der Umleitung von Postsendungen zwischen Ländern unter Ausnutzung einer Kombination aus konventionellen Beförderungsdiensten, Expressdiensten und anderen Postdiensten beschreiben. Spezielle Remailing-Firmen bieten Postbetreibern Auslandsmassensendungen im Auftrag von Kunden aus anderen Ländern an (gewerbliches Remailing). Anfangs wurden Remailingdienste von privaten Firmen erbracht, doch inzwischen haben auch die öffentlichen Postbetreiber diesen Bereich zunehmend für sich erschlossen.
- (12) Remailing wird wirtschaftlich tragfähig, wenn die Posttarife zwischen den einzelnen Ländern erheblich voneinander abweichen, wie dies in der Gemeinschaft der Fall ist. Je größer die Differenz zwischen den Inlandssätzen eines bestimmten Landes und den niedrigen Endvergütungen, die dessen öffentlicher Postbetreiber für das Zustellen eingehender grenzüberschreitender Post erhält, desto eher besteht die Möglichkeit für ein gewinnbringendes Remailing. Sind also die Endvergütungen im Empfängerland niedrig, so kann die Ausgangspostverwaltung ein grenzüberschreitendes Entgelt erheben, das deutlich geringer ist als das normale Inlandsentgelt im Empfängerland. Daher lassen sich Gewinne erzielen, wenn aus Land A stammende Post in Land B verbracht und von dort zurück in Land A oder in ein drittes Land (Land C) gesandt wird.
- (13) Wenn deutsche Firmen ihre Inlandspost über das Vereinigte Königreich umleiten, steigt der Umsatz britischer Postbetreiber auf Kosten der DPAG. Es liegt im wirtschaftlichen Interesse von öffentlichen Postbetreibern von Ländern mit hohen Posttarifen (wie Deutschland), Remailing zu verhindern, während öffentliche Postbetreiber von Ländern mit niedrigen Auslandstarifen — die damit als Durchgangsländer für Remail in Frage kommen — ein wirtschaftliches Interesse an der Förderung von Remail haben.
- (14) Für die Würdigung des vorliegenden Falls sind zwei Formen des Remailing von Belang — das „ABA“- und das „ABC“-Remailing. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 10. Februar 2000 in den verbundenen Rechtssachen C-147/97 und C-148/97 (Deutsche Post AG/Gesellschaft für Zahlungssysteme mbh (GZS) und Citicorp Kartenservice GmbH) ⁽²³⁾ diese Praktiken wie folgt beschrieben:

ABA-Remailing:

Die Briefe kommen aus dem Staat A, werden aber im Staat B zur Post gegeben, um im Staat A zugestellt zu werden.

ABC-Remailing:

Die Briefe kommen aus dem Staat A, werden aber im Staat B zur Post gegeben, um im Staat C zugestellt zu werden.

Zentralisierter Postversand

- (15) Als Folge der fortschreitenden Integration der Gemeinschaftsmärkte verlangen viele multinationale Unternehmen inzwischen auf ihre speziellen Anforderungen zugeschnittene Postdienstleistungen, was Kosten, Beförderungstempo und andere Leistungsbestandteile betrifft. Um die Erstellungs- und Verteilungskosten möglichst gering zu halten sowie Mengen- und Verbundvorteile bestmöglich auszunutzen, erwarten diese Unternehmen Komplettlösungen für ihre gesamte Postverteilung. So zentralisieren multinationale Unternehmen ihren Postversand in wachsendem Maße in einer begrenzten Zahl von Versandzentren, von denen aus Postsendungen an die Kunden in verschiedenen Ländern verteilt werden.
- (16) Die Mehrzahl der Kunden zieht es weiterhin vor, mit Verkäufern in ihrem eigenen Land und in ihrer Muttersprache Geschäfte abzuschließen. Wie die Erfahrung zeigt, ist die Resonanz auf gewerbliche Sendungen wesentlich größer, wenn die Kunden ihre Antwort an jemandem in dem Land senden können, in dem sie wohnen. Multinationale Firmen lösen dieses Problem, indem sie in jedem Land einen Ansprechpartner anbieten (z. B. durch Angabe eines einheimischen Tochterunternehmens oder Vertreters als Antwortadresse).

Von der DPAG angebotene Auslandspostversanddienste

- (17) Die DPAG bietet zentrale Postdienste für multinationale Kunden an, die maßgeschneiderte Verteildienste erwerben wollen. Die DPAG hat selbst anerkannt, dass:
- „Customers operating internationally demand high quality and a broad range of service [sic] from a single source (one stop shopping)“ [international operierende Kunden verlangen hohe Qualität und eine breite Palette von Diensten aus einer Hand (Komplettlösungen)]. ⁽²⁴⁾

⁽²³⁾ Slg. 2000, S. I-825, Randnummer 12. Vorabentscheidung in Beantwortung von Fragen, die dem Gerichtshof vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main gemäß Artikel 234 EG-Vertrag vorgelegt worden waren.

⁽²⁴⁾ Gemeinsames Positionspapier betreffend die Revision der Richtlinie 97/67/EG, veröffentlicht von DPAG, TNT Post Group N.V. und Sweden Post Ltd am 14. Februar 2000 (Dokument 1146 in der Akte der Kommission).

- (18) Die Deutsche Post Global Mail — ein Tochterunternehmen der DPAG — bietet maßgeschneiderte Briefversandlösungen für internationale Geschäftskunden an, darunter auch internationale Werbeantworten. Ein Beispiel für einen gemeinschaftsweiten Postdienst der DPAG ist die Verteilung von Sendungen im Auftrag der Oracle Corporation. Dieses Unternehmen verteilt über die DPAG in Deutschland Massensendungen an Adressaten in 16 europäischen Ländern. Die Empfänger erhalten die Möglichkeit zur Rückantwort per Telefon oder Fax unter Nutzung nationaler gebührenfreier Telefonnummern. ⁽²⁵⁾
- (19) Die DPAG bietet ihren zentralisierten Auslandspostdienst in folgender Weise an:

„International Mail Service advises you on how to optimize international mail activities (...)

Suppose for example a software company based in Germany is planning to send a mail shot with reply option to 30 000 recipients in 16 different countries simultaneously. Each mail piece consists of three elements: envelope, letter and brochure. International Mail Service will not only check and update the address file, but also personalize the mail shot in accordance with the conventions of each country — a significant factor for mail shot success.“

[International Mail Service berät Sie, wie Sie Ihren Auslandspostversand optimieren können. (...)

Stellen Sie sich z. B. vor, ein in Deutschland ansässiges Software-Unternehmen will eine Sendung mit Werbeantwort an 30 000 Empfänger in 16 verschiedenen Ländern gleichzeitig verschicken. Jede Einzelsendung besteht aus drei Teilen: Umschlag, Anschreiben und Broschüre. International Mail Service wird nicht nur das Adressenverzeichnis prüfen und auf den neuesten Stand bringen, sondern auch die Sendung an die Gepflogenheiten des jeweiligen Landes anpassen — ein wichtiger Faktor für den Erfolg der Aktion.] ⁽²⁶⁾

- (20) Die DPAG schätzt ihren Marktanteil in Deutschland bei ausgehender grenzüberschreitender Briefpost auf etwa 75 %. ⁽²⁷⁾ Die Hauptzielgruppen sind internationale Geschäftskunden, die große Mengen Geschäftspost, Direktwerbung, Publikationen und höherwertige Stücke versenden. ⁽²⁸⁾ Die DPAG steht im Vereinigten Königreich auf dem Markt für ausgehende grenzüberschreitende Post in direktem Wettbewerb mit dem BPO und anderen Betreibern. Ein Beispiel für diesen Wettbewerb ist das Angebot der DPAG für den europaweiten Auftrag des Unternehmens American Express, das zu jener Zeit seine Sendungen an alle europäischen Kunden von seinem Verteilzentrum im Vereinigten Königreich aus verschickte. ⁽²⁹⁾

Der Weltpostvertrag

- (21) Der Weltpostverein (UPU) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und das für Postangelegenheiten zuständige internationale Gremium. In aller Regel gehören die Mitglieder der Vereinten Nationen auch dem UPU an. Der Weltpostvertrag (WPV) bildet den rechtlichen Rahmen für den internationalen Austausch von Postsendungen. Der UPU tritt alle fünf Jahre zu einem Kongress zusammen, auf dem der Vertrag überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird. Der WPV hat den Status eines Vertragswerks, dem die Regierungen jedes Mitgliedstaats beigetreten sind. Der jüngste Weltpostkongress fand im August/September 1999 in Peking statt. Der revidierte Weltpostvertrag (WPV-1999) trat am 1. Januar 2001 in Kraft. ⁽³⁰⁾ Für den vorliegenden Fall sind die Fassungen von 1989, 1994 und 1999 (WPV-1989, WPV-1994 und WPV-1999) relevant.

⁽²⁵⁾ Deutsche Post Global Mail hieß vorher International Mail Services GmbH. DPAG-Broschüre „Zum Beispiel — Oracle8 ConText Cartridge“, als Anlage der Antwort der DPAG auf ein Auskunftsersuchen der Kommission vom 23. April 1999 beigefügt (Dokument 1122 in der Akte der Kommission).

⁽²⁶⁾ Hervorhebung durch die Kommission. DPAG-Werbebroschüre „We Deliver“, veröffentlicht am 1. Januar 1999, S. 48 (Dokument 1140 in der Akte der Kommission).

⁽²⁷⁾ Unvollständiger Verkaufsprospekt der DPAG vom 20. Oktober 2000, S. 140.

⁽²⁸⁾ Unvollständiger Verkaufsprospekt der DPAG vom 20. Oktober 2000, S. 146.

⁽²⁹⁾ Schreiben von American Express an die Kommission vom 15. April 1999 (Dokument 975 in der Akte der Kommission).

⁽³⁰⁾ Artikel 65 WPV-1999.

- (22) Artikel 25 WPV regelt, welche Verwaltungsbefugnisse die Mitgliedsländer in Bezug auf Remail einsetzen können. ⁽³¹⁾ In der Fassung des WPV-1994 lautet er wie folgt:

„Aufgabe von Briefpostsendungen im Ausland:

1. Kein Mitgliedsland ist verpflichtet, Briefpostsendungen zu befördern oder den Empfängern zuzustellen, die in seinem Gebiet ansässige Absender im Ausland aufgeben oder aufgeben lassen, um aus den dort geltenden günstigeren Tarifen Nutzen zu ziehen.
 2. Die Bestimmung unter Punkt 1 gilt ohne Unterschied sowohl für Briefpostsendungen, die in dem Land, in dem der Absender wohnt, versandfertig gemacht und anschließend über die Grenze gebracht werden, als auch für Briefpostsendungen, die in einem anderen Land für den Versand vorbereitet worden sind.
 3. Die Bestimmungsverwaltung ist berechtigt, vom Absender oder andernfalls von der Aufgabeverwaltung die Bezahlung der Inlandsgebühren zu fordern. Gehen weder der Absender noch die Aufgabeverwaltung binnen der von der Bestimmungsverwaltung gesetzten Frist auf deren Forderung ein, kann sie die Sendungen gegen Erstattung der Rücksendungskosten an die Aufgabeverwaltung zurücksenden oder damit nach ihren Inlandsvorschriften verfahren.
 4. Kein Mitgliedsland ist verpflichtet, Briefpostsendungen zu befördern oder den Empfängern zuzustellen, die Absender in einem anderen Land als demjenigen, in dem sie ansässig sind, in großer Zahl aufgegeben haben oder haben aufgeben lassen, wenn es dafür keine angemessene Vergütung bekommt. Die Bestimmungsverwaltungen sind berechtigt, von der Aufgabeverwaltung eine ihren Kosten angemessene Vergütung zu fordern, doch darf diese den höheren der nach den folgenden beiden Formeln errechneten Beträge nicht überschreiten: 80 Prozent des für gleichartige Sendungen geltenden Inlandstarifs oder 0,14 SZR pro Sendung plus 1 SZR pro Kilogramm. Geht die Aufgabeverwaltung binnen der von der Bestimmungsverwaltung gesetzten Frist nicht auf deren Forderung ein, kann diese die Sendungen gegen Erstattung der Rücksendungskosten an die Aufgabeverwaltung zurücksenden oder damit nach ihren Inlandsvorschriften verfahren.“
- (23) Die DPAG argumentiert, dass der größte Teil der strittigen Sendungen im vorliegenden Fall zu einem Zeitpunkt versendet wurde, als — nach Auffassung der DPAG — in Deutschland noch WPV-1989 in Kraft war. Artikel 25 WPV-1989 glich Artikel 25 WPV-1994. Der Hauptunterschied im Inhalt bestand darin, dass Artikel 25 Absatz 1 WPV-1989 noch einen Satz enthielt, der in der Fassung von 1994 gestrichen worden war. In der Fassung von 1989 lautete Artikel 25 Absatz 1 WPV demnach wie folgt:

„(1) Kein Mitgliedsland ist verpflichtet, Briefpostsendungen zu befördern oder den Empfängern zuzustellen, die in seinem Gebiet ansässige Absender im Ausland aufgeben oder aufgeben lassen, um aus den dort geltenden günstigeren Tarifen Nutzen zu ziehen. Dies gilt auch für in großer Zahl aufgegebenen Sendungen dieser Art, und zwar auch dann, wenn nicht die Absicht besteht, aus den günstigeren Gebühren einen Nutzen zu ziehen. ⁽³²⁾“

- (24) Die DPAG beharrt darauf, dass der WPV-1994 am 9. Dezember 1998 in Deutschland in Kraft trat und machte geltend, dass diese Auffassung von der deutschen Rechtsprechung gestützt wird. Das BPO hat dieser Sichtweise der DPAG jedoch widersprochen und führt an, dass der WPV-1994 bereits früher in Kraft getreten sei. ⁽³³⁾ Nach WPV-1989 konnten sich empfangende öffentliche Postbetreiber bei Massensendungen, die von inländischen Absendern im Ausland aufgegeben worden waren, ungeachtet des Grundes für diese Vorgehensweise auf Artikel 25 berufen, während sie nach WPV-1994 nachweisen müssen, dass die Sendungen im Ausland mit dem Ziel aufgegeben wurden, Nutzen aus den dort geltenden günstigeren Tarifen zu ziehen, um sich auf diese Bestimmung berufen zu können.

⁽³¹⁾ Im Weltpostvertrag 1999 wurde Artikel 25 zu Artikel 43.

⁽³²⁾ Hervorhebung durch die Kommission.

⁽³³⁾ Das BPO macht geltend, dass der WPV von 1994 rückwirkend zum 1. Januar 1996 Rechtskraft erlangt hat und führt dazu ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts an (BverfGE 63, 343, 354 f.).

Definition des Absenderbegriffs

- (25) Ursache der Auseinandersetzung zwischen den Parteien im vorliegenden Fall ist eine grundsätzlich unterschiedliche Auffassung darüber, wer als Absender eines Poststücks anzusehen ist. Keine der beiden genannten Fassungen des Weltpostvertrages beinhaltet eine Definition des Absenderbegriffs. Die öffentlichen Postbetreiber legen den Absenderbegriff im Sinne von Artikel 25 unterschiedlich aus. Daher bleiben sowohl das BPO als auch die DPAG dabei, dass ihre jeweiligen Auslegungen des Begriffs Absender im Einklang mit Artikel 25 WPV stehen.

Definition des Absenders in der Postrichtlinie

- (26) In der Postrichtlinie wird der Begriff Absender wie folgt definiert:
„Absender: die natürliche oder juristische Person, der Urheber von Postsendungen ist.“⁽³⁴⁾
- (27) Diese Definition des Absenders in der Postrichtlinie kann auf ganz unterschiedliche Weise ausgelegt werden. Das BPO wie auch die DPAG sind der Meinung, dass sich ihre jeweiligen Auslegungen im Einklang mit der Definition des Absenderbegriffs in der Postrichtlinie befinden.

Die Definition des Begriffs „materieller Absender“

- (28) Die DPAG hat wiederholt vorgebracht, dass ihre Handlungen in Bezug auf eingehende grenzüberschreitende Post vollständig im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung stehen. In der Rechtsprechung der deutschen Gerichte findet ein Begriff Anwendung, der von der DPAG als „materieller Absender“ bezeichnet wird.⁽³⁵⁾ Nach dieser Definition wird die Identität des Absenders nach dem Augenschein angenommen. Die Person, die sich dem Anschein nach an den Adressaten wendet — ausgehend vom Gesamteindruck des Poststücks, auch des Inhalts —, wird als Absender angenommen. Die Relevanz der Definition des Begriffs „materieller Absender“ ist in jüngster Zeit von deutschen Gerichten in Frage gestellt worden.⁽³⁶⁾ Die DPAG legt die Definition des „materiellen Absenders“ sehr weit aus. In der Praxis geht sie davon aus, dass die Sendung einen deutschen Absender hat, wenn im Inhalt einer grenzüberschreitenden Sendung ein Verweis auf eine in Deutschland ansässige Organisation erfolgt (z. B. in Gestalt einer Antwortadresse in Deutschland), und zwar ungeachtet der wirklichen Herkunft der Sendung.
- (29) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentierte die DPAG, die Kommission habe die Anwendung der Definition des „materiellen Absenders“ durch die DPAG falsch dargestellt. Nach Auskunft der DPAG erfolgt die Überprüfung einer Sendung durch die DPAG nach folgenden Kriterien:
- i) der Verweis auf einen inländischen (d. h. deutschen) Absender,
 - ii) die Verwendung von Kopfbögen einer inländischen Firma,
 - iii) die Angabe einer Antwortadresse im Inland,
 - iv) die Möglichkeit, dass Kunden sich an eine inländische Organisation wenden können, um Waren zu bestellen oder Informationen einzuholen,
 - v) die Möglichkeit, dass Kunden Waren im Inland bezahlen können,
 - vi) die Unterschrift eines Vertreters eines inländischen Unternehmens,
 - vii) die Tatsache, dass sich ein inländisches Unternehmen an den Kunden wendet.⁽³⁷⁾

⁽³⁴⁾ Siehe Fußnote 22.

⁽³⁵⁾ Die DPAG bezieht sich auf die folgende Definition des „materiellen Absenders“: Absender ist derjenige „der nach dem Gesamteindruck, den die Sendung vermittelt, aus der Sicht eines verständigen Empfängers als derjenige zu erkennen ist, der sich mit einem unmittelbaren eigenen Mitteilungsinteresse an den Adressaten wendet.“, Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 25. März 1999, NJW-RR 1997, S. 162, 165.

⁽³⁶⁾ Vgl. Urteil des Landgerichts Berlin AZ.: 97 O 252/98 — DPAG/Franklin Mint GmbH vom 27. November 2000. In seinem Urteil befand das Gericht, dass eine strikte Anwendung des Begriffs „materieller Absender“, bei dem der eigentliche Herkunftsort der betreffenden Sendung außer Acht gelassen wird, nicht korrekt sei; Urteil des Landgerichts Bonn Az.: 1 O 487/99, Center Parcs N.V./DPAG vom 22. September 2000. Das Gericht befand, dass die Auslegung des Begriffs „materieller Absender“ durch die DPAG nicht korrekt sei und nicht das deutsche Tochterunternehmen Center Parcs GmbH & KG, sondern Center Parcs N.V. in den Niederlanden der Absender war; Oberlandesgericht Düsseldorf Az.: U (Kart) 17/99, DPAG/Comfort Card vom 20. September 2000. Das Gericht befand, dass die Auslegung des Begriffs „materieller Absender“ durch die DPAG nicht korrekt sei, und wies den Anspruch der DPAG zurück.

⁽³⁷⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 32.

E. Die beanstandeten Maßnahmen

- (30) Zur Untermauerung seiner Beschwerde legte das BPO Informationen zu einer Reihe von grenzüberschreitenden Postsendungen vor, die die DPAG zurückgehalten und für deren Zustellung an die deutschen Adressaten sie Aufschläge verlangt hat. Die vom BPO als Beispiele vorgelegten ausführlichen Informationen betreffen Sendungen von verschiedenen Unternehmen, die von der DPAG zurückgehalten, verzögert und mit einem Aufschlag belegt wurden. Drei dieser Beispiele — Ideas Direct, Fidelity Investments und Gant — werden im weiteren eingehend behandelt. Zusätzlich zu den Zahlungsforderungen an das BPO hat die DPAG in einigen Fällen auch Aufschläge nicht von den Absendern im Vereinigten Königreich, sondern von Vertretern der Absender in Deutschland erhoben.
- (31) Nachdem im Februar 1998 die ursprüngliche Beschwerde eingereicht worden war, hat die DPAG eine große Zahl weiterer Forderungen für zuvor nicht beanstandete Postsendungen gestellt. Das BPO hat danach weitere Beweise für Fälle vorgelegt, in denen die DPAG die Freigabe aufgehaltener grenzüberschreitender Sendungen über sehr lange Zeiträume verzögert hat. Auf den Fall Multiple Zones wird weiter unten eingegangen.

Ideas Direct Ltd

- (32) Das britische Unternehmen Ideas Direct Ltd (Ideas Direct) ist eine Tochterfirma der ebenfalls im Vereinigten Königreich eingetragenen Direct Group International Ltd. Das Hauptgeschäft von Ideas Direct besteht im Verkauf von Konsumgütern im Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland. In den meisten Fällen werden inhaltsgleiche Sendungen mit Werbematerial, z. B. Kataloge, vom Vereinigten Königreich aus gleichzeitig in diese Länder versandt. ⁽³⁸⁾

Die Sendung vom November 1996

- (33) Nach Auskunft des Beschwerdeführers wurde eine von Ideas Direct im Vereinigten Königreich aufgegebenen Sendung, die 173 338 Poststücke enthielt, von der DPAG spätestens am 4. November 1996 aufgehoben. ⁽³⁹⁾ Das BPO behauptet, dass es am 8. November 1996 zugestimmt habe, die von der DPAG geforderte Summe zu zahlen. ⁽⁴⁰⁾ Nach Angaben des BPO wurde die Sendung von der DPAG erst am 14. November 1996 freigegeben, d. h. nach einer Verzögerung von insgesamt mindestens zehn Tagen. ⁽⁴¹⁾
- (34) Die Sendung vom November 1996 enthielt im Vereinigten Königreich erstellte und gedruckte Kataloge und Anschreiben in deutscher Sprache. Die Empfänger wurden gebeten, auf das Schreiben mit Einsendung eines Kupons an den Vertreter von Ideas Direct in Deutschland zu antworten. ⁽⁴²⁾ Die Sendung wurde im Vereinigten Königreich erstellt und aufgegeben. Der deutsche Vertreter war zu keinem Zeitpunkt an der Erstellung oder Vorbereitung der Sendung beteiligt. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Vertreters beinhaltet das Inserieren in Zeitschriften und das Betreiben eines rechnergestützten Bestelldatensystems im Namen seines Auftraggebers. Bei der fraglichen Werbekampagne hatte der Vertreter die Aufgabe, die Bestellungen von deutschen Kunden entgegenzunehmen und an den Auftraggeber im Vereinigten Königreich weiterzuleiten. Die bestellten Produkte wurden dann von Ideas Direct im Vereinigten Königreich an Kunden in Deutschland versandt. Der Vertreter führt vergleichbare Tätigkeiten für verschiedene andere Auftraggeber aus.
- (35) Die DPAG hat keine Angaben zum genauen Zeitpunkt vorgelegt, an dem die Sendung vom November 1996 zurückgehalten wurde, bestreitet jedoch nicht, dass dies spätestens am 4. November 1996 geschah. Die DPAG macht geltend, dass die Mitteilung des BPO an die DPAG vom 8. November 1996 keine Verpflichtung zur Zahlung des Aufschlags auf Seiten des BPO enthielt. Nach Auskunft der DPAG erklärte sich das BPO zur Zahlung der geforderten Summe erst am 12. November bereit, und die DPAG gab die Sendungen am selben Tag frei. ⁽⁴³⁾ Die Mitteilung des BPO vom 14. November 1996 war lediglich eine Bestätigung der Freigabe, die bereits zwei Tage zuvor stattgefunden hatte. ⁽⁴⁴⁾ Die DPAG stellt damit fest, dass die Sendung nicht zehn Tage, sondern acht Tage lang aufgehoben wurde.

⁽³⁸⁾ Abgesehen von der Sprache und den Kontaktanschriften auf den Anschreiben.

⁽³⁹⁾ Die DPAG unterrichtete das BPO von der Zurückhaltung mit Fax vom 4. November 1996, doch die DPAG gab nicht an, wann die Sendung tatsächlich aufgehoben wurde (Dokumente 38-41 in der Akte der Kommission).

⁽⁴⁰⁾ Fax des BPO an die DPAG vom 8. November 1996, in dem das BPO die DPAG bittet, die Sendung freizugeben („release the mail“) und [dem BPO] die Höhe der Kosten mitzuteilen („let [the BPO] know what the costs are“) (Dokument 47 in der Akte der Kommission).

⁽⁴¹⁾ Fax der DPAG an das BPO vom 14. November 1996, in dem es heißt, dass die Sendung freigegeben wurde, jedoch nicht angegeben wird, wann die Freigabe erfolgte (Dokument 52 in der Akte der Kommission).

⁽⁴²⁾ Der Vertreter firmiert unter Framar International. Der eingetragene Name der Gesellschaft lautet jedoch Werbung und Dienstleistungen für Versandhandel GmbH.

⁽⁴³⁾ Fax des BPO an die DPAG vom 12. November 1996 mit der Mitteilung, „Royal Mail International agrees to pay the cost for the release of Ideas Direct, from the Terminal Dues account“ (Royal Mail International willigt ein, die Kosten für die Freigabe von Ideas Direct aus dem Endvergütungskonto zu zahlen) (Dokument 49 in der Akte der Kommission). In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte legt die DPAG die Kopie eines Faxes vor, das am 12. Dezember an das BPO gesandt wurde und dem zufolge die Sendungen offenbar an jenem Tag weiterbefördert wurden.

⁽⁴⁴⁾ Es sei angemerkt, dass die DPAG ihre Haltung in diesem Punkt im Verfahrensverlauf geändert hat. In ihrer ursprünglichen Stellungnahme zur Beschwerde bestätigte die DPAG die Freigabe der Sendung am 14. November 1996 (Stellungnahme der DPAG zur Beschwerde vom 20. Juli 1998, S. 10 — Dokument 176 in der Akte der Kommission).

Gerichtsverfahren gegen Ideas Direct

- (36) Am 30. Dezember 1998 erhob DPAG vor dem Landgericht Hamburg Klage gegen Ideas Direct.⁽⁴⁵⁾ Die DPAG machte Forderungen nach Zuschlägen in Höhe von 866 394 EUR für 680 543 von Ideas Direct im Jahre 1997 versandte Poststücke geltend. Dieser Betrag lag wesentlich über früheren Forderungen gegenüber dem BPO bezüglich von Ideas Direct im Vereinigten Königreich stammender Postsendungen. Am 29. Oktober 1999 verurteilte das Landgericht Hamburg Ideas Direct aus dem Vereinigten Königreich dazu, die geforderte Summe an die DPAG (zuzüglich Zinsen und der Verfahrenskosten der DPAG) zu zahlen⁽⁴⁶⁾. Ideas Direct hat gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg Berufung eingelegt. Das BPO brachte gegenüber der Kommission seine erheblichen Bedenken hinsichtlich des Ausgangs dieses Verfahrens zum Ausdruck und wies vor allem darauf hin, dass Ideas Direct ein kleines Unternehmen sei, das einen Rechtsstreit mit der DPAG finanziell nicht tragen könne.

Rückwirkende Forderungen für 1998 versandte Sendungen

- (37) Die DPAG hat Sendungen von Ideas Direct fortgesetzt mit Zuschlägen belegt. In einem am 27. November 1998 versandten Schreiben forderte die DPAG das BPO zur Zahlung von Zuschlägen für 19 Sendungen von Ideas Direct auf (insgesamt 258 067 Stücke), die die DPAG zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 1998 erhalten hatte. Die Gesamthöhe der Forderungen belief sich auf 323 900 EUR. In dem Fax führte die DPAG aus:

„To avoid any disturbance of intra community mail services we recorded the circumstances and delivered the letters to the addressees.

After receiving reliable information about the sender and the contents of the mailing, we are now able to prove a case of Article 25 par. 1-3 UPU convention.“

[Um eine Störung der innergemeinschaftlichen Postdienste zu vermeiden, haben wir den Sachverhalt aufgezeichnet und die Briefe den Adressaten zugestellt.

Nach Erhalt zuverlässiger Informationen über den Inhalt der Sendung können wir nunmehr einen Sachverhalt nach Artikel 25 Abs. 1-3 WPV nachweisen.]⁽⁴⁷⁾

- (38) Am 3. Februar 1999 teilte die DPAG dem BPO per Fax mit, dass sie im Zeitraum 1. Oktober-31. Dezember 1998 insgesamt 156 435 Poststücke von Ideas Direct im Vereinigten Königreich erhalten hatte, und forderte das BPO zur Zahlung eines Gesamtaufschlags von 197 272 EUR auf. Dieses Fax enthält folgende Erklärung der DPAG:

„To avoid any disturbance of intra community mail services we recorded the circumstances and delivered the letters to the addressees.

After receiving reliable information about the contents of the mailing, we are now able to prove a case of Article 25 par. 1-3. [...] In all cases the domestic address of [Ideas Direct] is printed on the covering letter as well as on the reply postcard which is added to the mailing.“

[Um eine Störung der innergemeinschaftlichen Postdienste zu vermeiden, haben wir den Sachverhalt aufgezeichnet und die Briefe den Adressaten zugestellt.

Nach Erhalt zuverlässiger Informationen über den Inhalt der Sendung können wir nunmehr einen Sachverhalt nach Artikel 25 Abs. 1-3 nachweisen. [...] In allen Fällen ist auf dem Anschreiben sowie auf der Antwortpostkarte, die der Sendung beiliegt, die Inlandsanschrift von [Ideas Direct] aufgedruckt.]⁽⁴⁸⁾

- (39) Im März 1999 ersuchte die Kommission die DPAG um genaue Informationen zu sämtlichen Sendungen u. a. von Ideas Direct, die 1997 und 1998 aufgehalten wurden, einschließlich des jeweiligen Datums, an dem dies erfolgte.⁽⁴⁹⁾ In ihrem Antwortschreiben behauptete die DPAG, keine dieser Sendungen sei aufgehalten oder in irgendeiner Weise verzögert worden.⁽⁵⁰⁾ In ihrer Vorlage an die Kommission vom 2. Mai 2001 wiederholte die DPAG ihre Aussage, dass keine von Ideas Direct 1997 und 1998 aufgegebenen Sendungen von der DPAG aufgehalten oder verzögert wurden⁽⁵¹⁾, begründete dies jedoch jetzt damit, dass

„die Deutsche Post AG über Mustersendungen [verfügte], so dass es keines Anhaltens zur Prüfung mehr bedurfte.“⁽⁵²⁾

⁽⁴⁵⁾ Die Klageschrift war fälschlicherweise an „Ideas Direct Ltd, Osterbekstraße 90a, Hamburg“ gerichtet, die Anschrift von Framar International. Die Klageschrift ging am 5. Januar 1999 beim Gericht ein. Obwohl kein unter dem Namen Ideas Direct firmierendes Unternehmen bei dieser Anschrift ansässig ist, wurde die Klage von dem deutschen Gericht angenommen (Dokumente 611-914 in der Akte der Kommission).

⁽⁴⁶⁾ Deutsche Post AG gegen Ideas Direct Ltd, Az.: 416 O 2/99, Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29. Oktober 1999.

⁽⁴⁷⁾ Hervorhebung durch die Kommission. Schreiben der DPAG an das BPO vom 27. November 1998, einschließlich beigefügter Unterlagen zu 19 Sendungen von Ideas Direct (Dokumente 524-526 in der Akte der Kommission).

⁽⁴⁸⁾ Hervorhebung durch die Kommission. Fax der DPAG an das BPO vom 3. Februar 1999 (Dokumente 927-928 in der Akte der Kommission).

⁽⁴⁹⁾ Auskunftersuchen der Kommission vom 3. März 1999 (Dokument 606 in der Akte der Kommission).

⁽⁵⁰⁾ Antwort der DPAG auf das Auskunftersuchen vom 23. April 1999 (Dokument 991 in der Akte der Kommission).

⁽⁵¹⁾ Vorlage der DPAG bei der Kommission vom 2. Mai 2001, S. 2.

⁽⁵²⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 2. Mai 2001, S. 2.

- (40) Auf Anfrage der Kommission hat das BPO bestätigt, dass keine Sendungen von Ideas Direct, die 1998 über das BPO nach Deutschland versandt wurden, Musterpoststücke enthielten.⁽⁵³⁾ Am 18. Mai 2001 bestätigte die DPAG — nach Aufforderung durch die Kommission —, dass die betreffenden Sendungen von Ideas Direct zurückgehalten wurden, während man sich mit den Adressaten in Verbindung setzte. Sobald die DPAG ein Musterschreiben von einem der Adressaten erhalten hatte, sei die Sendungen ohne weitere Verzögerung an ihre Empfänger weitergeleitet worden.⁽⁵⁴⁾

Fidelity Investments

- (41) Fidelity Investments Services Ltd (Fidelity Investments) ist eine auf den Bahamas ansässige multinationale Gesellschaft im Sektor Finanzdienstleistungen. Bei der Holdinggesellschaft im Vereinigten Königreich handelt es sich um Fidelity Investment Management Ltd. Die Fidelity-Investments-Gruppe hat Büros in Paris, Frankfurt, Amsterdam, Madrid, Stockholm, Luxemburg und Zürich. Diese Büros, deren Aufgabe im wesentlichen im Kundenservice besteht, arbeiten für Kunden in allen Mitgliedstaaten. Das Frankfurter Büro wird von der Fidelity Investments Services GmbH, dem deutschen Tochterunternehmen der Gruppe, geführt. All diese Büros versenden regelmäßig in kleinerem Umfang Post, die Abfertigung der Massensendungen findet inzwischen jedoch ausschließlich im European Service Centre der Gruppe im Vereinigten Königreich statt. 1997 wickelte Fidelity Investments die Verteilung mehrerer Postsendungen an Empfänger in der Gemeinschaft über das BPO ab. Die Sendungen enthielten einen Prospekt und ein Anschreiben in deutscher Sprache. In diesem Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass deutsche Kunden ihre Antworten an Fidelity Investment GmbH in Frankfurt richten sollten.
- (42) Mehrere, im März und April 1997 versandte Sendungen wurden von der DPAG beim Eintreffen in Deutschland zurückgehalten. Am 7. April 1997 teilte die DPAG dem BPO die Zurückhaltung einer solchen Sendung mit.⁽⁵⁵⁾ Die Kopie eines Musterschreibens vom 25. März 1997 wurde dem an das BPO gesandten Mitteilungsformular als Anlage beigefügt.⁽⁵⁶⁾ Das BPO brachte das Thema gegenüber der DPAG am 16. April 1997 erneut zur Sprache, nachdem eine weitere Sendung von Fidelity Investments gestoppt worden war.⁽⁵⁷⁾ In ihrer Antwort am darauf folgenden Tag teilte die DPAG mit, die jüngste Sendung würde freigegeben, und erneuerte ihre Forderung nach der Zahlung von Aufschlägen.⁽⁵⁸⁾ Mehrere Sendungen von Fidelity Investments wurden von der DPAG etliche Wochen lang aufgehalten.⁽⁵⁹⁾ Das BPO führt an, dass diese Sendungen nicht länger hätten verzögert werden dürfen, da es in die Zahlung der Zuschläge eingewilligt hatte.
- (43) Im zweiten Halbjahr 1997 erhielt die DPAG von Fidelity Investments im Vereinigten Königreich 118 Postsendungen, bestehend aus insgesamt 275 027 Stück.⁽⁶⁰⁾ Die DPAG machte ihre Forderungen für diese Sendungen erstmals ein Jahr später geltend, in einem Fax an das BPO vom 11. Dezember 1998, in dem die DPAG das BPO zur Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 340 774 EUR aufforderte. In diesem Fax äußerte sich die DPAG wie folgt:

„To avoid any disturbance of intra community mail services we recorded the circumstances and delivered the letters to the addressees.

After receiving reliable information about the contents of the mailing, we are now able to prove a case of Article 25 par. 1-3 UPU convention. [...] In all cases it is the address of this firm which is printed on the covering letter of the mailing.“

[Um eine Störung der innergemeinschaftlichen Postdienste zu vermeiden, haben wir den Sachverhalt aufgezeichnet und die Post den Adressaten zugestellt.

Nach Erhalt zuverlässiger Informationen über den Inhalt der Sendung können wir nunmehr einen Sachverhalt nach Artikel 25 Abs. 1-3 WPV nachweisen. [...] In allen Fällen ist auf dem Anschreiben der Sendung die Anschrift dieser Firma aufgedruckt.]⁽⁶¹⁾

⁽⁵³⁾ Mitteilung des BPO an die Kommission vom 10. Mai 2001.

⁽⁵⁴⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 18. Mai 2001, S. 1.

⁽⁵⁵⁾ Remail-Kontrollformular (Remail Case Control Form) der DPAG, Fax der DPAG an das BPO vom 7. April 1997 (Dokument 60 in der Akte der Kommission).

⁽⁵⁶⁾ Dokumente 61-62 in der Akte der Kommission.

⁽⁵⁷⁾ Fax des BPO an die DPAG vom 16. April 1997 (Dokument 55 in der Akte der Kommission).

⁽⁵⁸⁾ Fax der DPAG an das BPO vom 17. April 1997 (Dokument 56 in der Akte der Kommission).

⁽⁵⁹⁾ Schreiben des BPO an die DPAG vom 17. April 1997, in dem das BPO folgendes vorträgt: „Wie ich von Fidelity UK erfuhr, haben Sie heute eine Zusammenkunft, auf der darüber entschieden werden soll, ob die Sendungen freigegeben werden oder nicht. Warum? Ich habe die Genehmigung für die Freigabe der Post vor einigen Wochen im Rahmen der üblichen Verfahrensweise, der unsere beiden Verwaltungen zugestimmt haben, persönlich erteilt“ (Original Englisch) (Dokument 58 in der Akte der Kommission).

⁽⁶⁰⁾ Aufzeichnungen der DPAG zu den von Fidelity Investments im Vereinigten Königreich erhaltenen Sendungen, die am 11. Dezember 1998 an das BPO gesandt wurden (Dokumente 506-507 in der Akte der Kommission).

⁽⁶¹⁾ Hervorhebung durch die Kommission. Fax der DPAG an das BPO vom 11. Dezember 1998 (Dokument 493-494 in der Akte der Kommission). Muster der Poststücke — einschließlich Inhalt vom 9. Oktober 1997 — wurden dem Schreiben als Anlage beigefügt (Dokumente 495-505 in der Akte der Kommission).

- (44) Kurz darauf, am 28. Dezember 1998, forderte die DPAG die deutsche Tochtergesellschaft von Fidelity Investment zur Zahlung von Zuschlägen für die oben genannten 275 027 Poststücke auf. Als Grund für ihre Entscheidung, sich an den Absender, den sie dafür hielt, zu wenden, gab die DPAG an, dass das BPO nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist geantwortet habe. ⁽⁶²⁾
- (45) Am 1. Februar 1999 sandte die DPAG ein zweites Schreiben an das BPO, in dem sie angab, dass sie zwischen dem 4. Januar und dem 30. September 1998 1 035 837 Poststücke von Fidelity Investments im Vereinigten Königreich erhalten habe. Der geforderte Betrag belief sich auf insgesamt 1 325 522 EUR. ⁽⁶³⁾ Am 3. Februar 1999 sandte die DPAG ein drittes Schreiben an das BPO, in dem sie behauptete, zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 1998 insgesamt 224 301 Poststücke von Fidelity Investments im Vereinigten Königreich erhalten zu haben. Die DPAG forderte vom BPO Zuschläge in Höhe von 285 704 EUR. ⁽⁶⁴⁾ Beide Schreiben enthielten ähnliche Formulierungen wie die vorstehend zitierten. Die DPAG hat der Kommission mehrere Muster (einschließlich Inhalt) der Sendungen von Fidelity Investments im Vereinigten Königreich vorgelegt. ⁽⁶⁵⁾
- (46) Das BPO hat der Kommission die Kopie eines Schreibens übermittelt, das die DPAG an Adressaten von Sendungen von Fidelity Investments verschickt hat. In diesem Schreiben bat die DPAG den Adressaten, bezüglich der beigefügten Mitteilung von Fidelity Investments auf sein Recht auf Geheimhaltung zu verzichten. Als Begründung dafür nannte die DPAG „die Vermutung, dass der Absender dieser Sendungen internationale Regelungen missbräuchlich verwendet.“ ⁽⁶⁶⁾ Fidelity Investments zeigte sich entrüstet darüber, dass die DPAG sich direkt an Kunden von Fidelity Investments gewandt und die Vermutung geäußert hatte, Fidelity Investments hätte bestimmte, nicht näher bezeichnete internationale Regelungen missbraucht. Das Unternehmen brachte daraufhin gegenüber dem BPO wie auch der DPAG sein Befremden zum Ausdruck. In einem Schreiben an das BPO stellte Fidelity Investments fest:
- „We are extremely anxious that our reputation be maintained at the highest level in every jurisdiction in which we operate and consider that communications of this nature have an extremely adverse impact on our reputation and image in the marketplace.“ [Wir sind sehr darauf bedacht, dass unser guter Ruf überall, wo wir tätig sind, auf höchstem Niveau gewahrt bleibt, und sind der Meinung, dass sich Mitteilungen dieser Art sehr nachteilig auf unser Ansehen und unser Image am Markt auswirken.] ⁽⁶⁷⁾
- (47) Fidelity Investments hat kürzlich beschlossen, für Deutschland bestimmte Sendungen nicht mehr vom Vereinigten Königreich aus zu senden, und errichtet gegenwärtig einen neuen Druck- und Produktionsstandort in Deutschland, von dem aus die deutschen Kunden des Unternehmens betreut werden. ⁽⁶⁸⁾
- (48) Die DPAG hat allerdings — in ihrer ursprünglichen Stellungnahme zur Beschwerde vom Juli 1998 — bestätigt, dass sie mehrere von Fidelity Investments über das BPO im März und April 1997 verschickte Sendungen erhielt. ⁽⁶⁹⁾ Unter Heranziehung des „materiellen Absenderbegriffs“ argumentierte die DPAG, dass das deutsche Tochterunternehmen von Fidelity Investment der Absender der Sendungen sei. ⁽⁷⁰⁾
- (49) Im März 1999 ersuchte die Kommission die DPAG, zu allen Sendungen u. a. von Fidelity Investment, die 1997 und 1998 abgefangen wurden, ausführliche Informationen, einschließlich der Abfangdaten, vorzulegen. ⁽⁷¹⁾ Damals behauptete die DPAG, es seien keinerlei derartige Sendungen abgefangen oder verzögert worden. ⁽⁷²⁾

⁽⁶²⁾ Schreiben der DPAG an Fidelity Investments Services GmbH vom 28. Dezember 1998. Anlage 9 des BPO-Memorandums vom 17. November 2000.

⁽⁶³⁾ Schreiben der DPAG an das BPO vom 1. Februar 1999 (Dokumente 931 und 932 in der Akte der Kommission).

⁽⁶⁴⁾ Schreiben der DPAG an das BPO vom 3. Februar 1999 (Dokumente 929 und 930 in der Akte der Kommission).

⁽⁶⁵⁾ Schreiben von Fidelity Investments an deutsche Kunden vom 20. März 1997 und 15. Juni 1998 (Dokumente 203-209 in der Akte der Kommission).

⁽⁶⁶⁾ Schreiben der DPAG vom 17. August 1998 an den Empfänger einer Sendung von Fidelity Investments (Dokument 313 in der Akte der Kommission).

⁽⁶⁷⁾ Schreiben von Fidelity Investments an das BPO vom 12. Oktober 1998 (Dokumente 311-312 in der Akte der Kommission).

⁽⁶⁸⁾ Anhörung am 23. November 2000; BPO-Memorandum vom 17. November 2000, S. 31.

⁽⁶⁹⁾ Stellungnahme der DPAG zur Beschwerde vom 20. Juli 1998, S. 11 (Dokument 177 in der Akte der Kommission).

⁽⁷⁰⁾ Stellungnahme der DPAG zur Beschwerde vom 20. Juli 1998, S. 13 (Dokument 179 in der Akte der Kommission).

⁽⁷¹⁾ Auskunftersuchen der Kommission vom 3. März 1999 (Dokument 606 in der Akte der Kommission).

⁽⁷²⁾ Antwort der DPAG auf das Auskunftersuchen vom 23. April 1999, S. 8 (Dokument 991 in der Akte der Kommission).

- (50) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission behauptete die DPAG, sie könne nicht mehr feststellen, auf welche Sendungen sich das BPO konkret bezogen hatte. Sie habe 1997 158 Sendungen von Fidelity Investments erhalten, die — nach ihren Angaben — unter Artikel 25 WPV fielen. Allein im April 1997 habe sie 24 Fälle dieser Art „verzeichnet“. ⁽⁷³⁾ Aus den der Kommission übermittelten Dokumenten geht klar hervor, dass die DPAG detaillierte Aufzeichnungen über alle von Fidelity Investments im Vereinigten Königreich eingehenden Sendungen führt. ⁽⁷⁴⁾ Ferner wies die DPAG darauf hin, dass der Schriftwechsel vom 16. und 17. April 1997 eine andere als die dem BPO am 7. April mitgeteilte Sendung von Fidelity Investments betraf. ⁽⁷⁵⁾ Die DPAG führte an, dass die zweite Sendung am 16. April 1997 zurückgehalten und am Tag darauf freigegeben wurde. ⁽⁷⁶⁾
- (51) In ihrer Vorlage an die Kommission vom 2. Mai 2001 gab die DPAG erneut an, dass sie seit dem zweiten Halbjahr 1997 keine Sendungen von Fidelity Investments aufgehoben oder verzögert habe und lieferte dafür folgende Erklärung:

„Da die Informationen, die zur Durchsetzung des Zahlungsanspruches vor deutschen Gerichten benötigt wurden, vorhanden waren, bestand aus Sicht der Deutschen Post AG keine Notwendigkeit, weitere Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Voraussetzungen des materiellen Absenderbegriffes erfüllt waren. [...] Die Sendungen waren zeitnah weitergeleitet worden. Es ging lediglich noch darum, die Zahlungsansprüche geltend zu machen.“ ⁽⁷⁷⁾

- (52) Auf Anfrage der Kommission hat das BPO bestätigt, dass im zweiten Halbjahr 1997 oder später keine Sendungen von Fidelity Investments, die über das BPO nach Deutschland versandt wurden, Musterpoststücke enthielten. ⁽⁷⁸⁾ Am 18. Mai 2001 bestätigte die DPAG — nach Aufforderung durch die Kommission —, dass die betreffenden Sendungen von Fidelity Investments zurückgehalten wurden, während man sich mit den Adressaten in Verbindung setzte. Sobald die DPAG ein Musterschreiben von einem der Adressaten erhalten hatte, seien die Sendungen ohne weitere Verzögerung an ihre Empfänger weitergeleitet worden. ⁽⁷⁹⁾

Gant

- (53) Gant ist eine amerikanische Bekleidungsmarke. Gant-Bekleidung wird in über 30 Ländern vertrieben. Ein in Schweden ansässiges Unternehmen, Pyramid Sportswear AB, ist der Franchisenehmer der Marke für Märkte außerhalb der USA. In der Gemeinschaft wird Gant-Bekleidung über ausgewählte Einzelhändler und in Ladengeschäften mit der Bezeichnung „Gant Store“ abgesetzt. Gant Stores sind in verschiedenen europäischen Ländern zu finden, so auch in Deutschland. Das deutsche Ladengeschäft in Düsseldorf gehört der Pyramid Sportswear GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von Pyramid Sportswear AB.
- (54) Gant versendet regelmäßig Kataloge an registrierte Kunden in ganz Europa. Kataloge können auch durch Rücksendung einer Antwortkarte an den örtlichen Gant Store angefordert werden. Diese Anforderungen werden nach Schweden weitergeleitet. Massensendungen mit Werbematerial (z. B. Kataloge) werden vom Vereinigten Königreich aus an europäische Kunden versandt, und zwar im Wesentlichen deshalb, weil 60 bis 70 % der Kataloganforderungen aus dem Vereinigten Königreich stammen. Diese Massensendungen werden von Pyramid Sportswear AB in Schweden erstellt und anschließend zum Versand durch das BPO in das Vereinigte Königreich befördert. Die einzige Ausnahme bilden Postsendungen an schwedische Kunden, die nicht über das Vereinigte Königreich geleitet werden.

⁽⁷³⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, 22. September 2000, S. 21.

⁽⁷⁴⁾ Die Dokumente 506 und 507 in der Akte der Kommission — vorgelegt vom BPO — enthalten Kopien aus einer DPAG-Datenbank mit ausführlichen Informationen über jede aufgehaltene Sendung von Fidelity Investments (wie Fallnummer, Datum des Aufhaltens und Anzahl der Stücke).

⁽⁷⁵⁾ Vgl. Dokumente 55, 56 und 60 in der Akte der Kommission.

⁽⁷⁶⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, 22. September 2000, S. 22. In ihrem Fax an das BPO vom 17. April 1997 teilt die DPAG mit, dass die Sendung freigegeben würde („will be released“) (Dokument 56 in der Akte der Kommission).

⁽⁷⁷⁾ Vorlage der DPAG an die Kommission vom 2. Mai 2001, S. 2.

⁽⁷⁸⁾ Mitteilung des BPO an die Kommission vom 10. Mai 2001.

⁽⁷⁹⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 18. Mai 2001, S. 2.

Der Herbstkatalog 1996

- (55) Das BPO hat auf eine Sendung mit Herbstkatalogen verwiesen, die Teil einer Werbekampagne von Gant Store war. Die Poststücke wurden im September 1996 an europäische Kunden versandt. Am 16. September 1996 unterrichtete die DPAG das BPO davon, dass die Sendungen aufgehoben worden waren.⁽⁸⁰⁾ Am 25. September 1996 forderte das BPO von der DPAG die unverzügliche Freigabe der Sendung.⁽⁸¹⁾ In ihrer Erwiderung vom selben Tag hielt die DPAG daran fest, dass sie die Sendung nach wie vor als ABA-Remail ansah und schloss mit der Feststellung, dass die Briefe vorläufig in Köln-West bleiben würden („... the letters will stay for the present in Köln West.“)⁽⁸²⁾ In noch einem weiteren Fax an das BPO vom 26. September 1996 bestätigte die DPAG, dass sie die Sendung nach wie vor zurückhielt.⁽⁸³⁾ Um die Freigabe der Terminsache sicherzustellen, willigte das BPO ein, den geforderten Betrag zu zahlen. Dem BPO ist nicht bekannt, an welchem Tag genau die Sendungen aufgehoben bzw. freigegeben wurden.
- (56) In einem Schreiben an DPAG vom 31. Oktober 1996 beschwerte sich das deutsche Tochterunternehmen von Pyramid Sportswear AB darüber, dass die Herbstkatalogsendung von Gant sechs Wochen lang aufgehoben wurde und dass das BPO, nachdem die Sendung abgefangen worden war, erst 20 Tage später informiert wurde. In diesem Schreiben stellte Pyramid Sportswear GmbH fest, dass die Werbekampagne infolge dieser erheblichen Verzögerung gescheitert war. Viele im Katalog beworbene Artikel waren im Düsseldorfer Geschäft nicht mehr verfügbar. Daher forderte Pyramid Sportswear GmbH von der DPAG als Entschädigung für die Kosten der „verlorenen“ Werbekampagne und den Imageverlust 20 500 EUR.⁽⁸⁴⁾ Die DPAG weigerte sich, Pyramid Sportswear GmbH eine solche Zahlung zu leisten.
- (57) In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde vom 20. Juli 1998 blieb die DPAG bei ihrer Auffassung, der „materielle Absender“ der Sendung von 1996 sei das deutsche Tochterunternehmen Pyramid Sportswear GmbH gewesen. Diese Einschätzung wurde u. a. damit begründet, dass den Katalogen Antwortscheine mit der Anschrift des Gant-Geschäfts in Düsseldorf beilagen. Die DPAG hat bestätigt, dass das BPO von der Zurückhaltung am 16. September 1996 unterrichtet wurde, jedoch nicht offengelegt, wann die Sendung abgefangen wurde. Darüber hinaus vertrat die DPAG unvermindert den Standpunkt, dass die Verzögerungen allein durch die fehlende Bereitschaft des BPO verursacht wurden, den Forderungen der DPAG nachzukommen.⁽⁸⁵⁾ In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte stellte die DPAG fest, dass die Kommission keine Beweise dafür habe, wann die Sendung von der DPAG gestoppt wurde, und behauptete, ihr sei nicht bekannt, wann das BPO in die Zahlung des Zuschlags einwilligte.⁽⁸⁶⁾ Das Datum, an dem die DPAG nach eigener Aussage die Sendung weitergeleitet hat — der 4. Oktober 1996 —, wurde jedoch schließlich von der DPAG genannt.⁽⁸⁷⁾

Der Herbstkatalog 1998

- (58) Das BPO hat der Kommission Kopien eines Schreibens und eines Remail-Kontrollformulars der DPAG — beide datiert vom 17. September 1998 — zugeleitet, mit denen das BPO von der Zurückhaltung der beiden Gant-Sendungen unterrichtet wurde. Sowohl aus dem Schreiben als auch aus dem Formular geht hervor, dass die Sendungen — die aus insgesamt 2 571 Stücken bestanden — am 27. und 28. August 1998 abgefangen wurden. In dem Schreiben vom 17. September 1998 führte die DPAG aus:

„In the absence of sufficient information about the contents and the real sender we recorded the circumstances and delivered the letters to the addressees.“[In Ermangelung ausreichender Informationen über den Inhalt und den wahren Absender haben wir die Umstände aufgezeichnet und die Briefe bei den Adressaten zugestellt.]⁽⁸⁸⁾

⁽⁸⁰⁾ Fax der DPAG an das BPO vom 16. September 1996 (Dokumente 66-68 in der Akte der Kommission). Darin behauptet die DPAG, eine ABA-Remailingsendung von Pyramid Sportswear GmbH mit 6076 Sendungsposten entdeckt zu haben. Die DPAG gab keine Fallnummer für diese Sendung an. Dem Fax war eine Kopie eines Musterbriefumschlags beigelegt, aber nicht der Katalog selbst.

⁽⁸¹⁾ Fax vom BPO an die DPAG vom 25. September 1996 (Dokument 69 in der Akte der Kommission).

⁽⁸²⁾ Fax der DPAG an das BPO vom 25. September 1996 (Dokument 71 in der Akte der Kommission).

⁽⁸³⁾ Fax der DPAG an das BPO vom 26. September 1996 (Dokument 77 in der Akte der Kommission).

⁽⁸⁴⁾ Schreiben der Pyramid Sportswear GmbH an die DPAG vom 31. Oktober 1996 (Dokument 64-65 in der Akte der Kommission). In dem Schreiben stellt Pyramid Sportswear GmbH klar, dass die Verteilung der Gant-Kataloge für alle Gant-Geschäfte in Europa zentral vom Vereinigten Königreich aus erfolgt.

⁽⁸⁵⁾ Stellungnahme der DPAG zur Beschwerde vom 20. Juli 1998 S. 15-16 (Dokumente 181-182 in der Akte der Kommission).

⁽⁸⁶⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 22. September 2000.

⁽⁸⁷⁾ Kopie einer internen DPAG-Unterlage, die innerhalb der DPAG am 4. Oktober 1996 per Fax versandt wurde. In dem Fax wird die Weiterbeförderung der Sendung nach der Einwilligung des BPO in die Zahlung des Aufschlags bestätigt. Aus der Unterlage geht nicht hervor, ob die Sendung tatsächlich an jenem Tag freigegeben wurde. Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 22. September 2000, Anlage 12.

⁽⁸⁸⁾ Schreiben und Remail-Kontrollformular der DPAG vom 17. September 1998 (Dokumente 317-319 in der Akte der Kommission).

- (59) In demselben Schreiben forderte die DPAG (nachdem sie zuverlässige Informationen über den Inhalt erhalten habe) vom BPO einen Aufschlag in Höhe von 2 827 EUR.⁽⁸⁹⁾ Die fraglichen Sendungen enthielten den Gant-Store-Herbstkatalog 1998, der an die deutschen Gant-Kunden versandt wurde. Dieser Katalog wurde in der gleichen Weise erstellt und versandt wie der Katalog von 1996. Bei der Rücksendung des Remail-Kontrollformulars hatte das BPO folgende Mitteilung hinzugesetzt:

„It is incredible that it has taken DPAG nearly one month to notify us of this stopping to which we do not agree at all!“ [Es ist unglaublich, dass die DPAG fast einen Monat gebraucht hat, um uns von dieser Zurückhaltung zu unterrichten, der wir auf keinen Fall zustimmen.]⁽⁹⁰⁾

- (60) In einer sehr späten Phase des Verfahrens — in ihrer Vorlage an die Kommission vom 2. Mai 2001 — erklärte die DPAG, die Post sei freigegeben worden bevor das Remail-Kontrollformular und das Schreiben am 17. September 1998 an das BPO gesandt worden seien. Die Vorlage der DPAG enthielt keinerlei Angaben zum tatsächlichen Datum der Freigabe der Sendung. Vielmehr argumentierte die DPAG, dass für sie keine dringende Notwendigkeit mehr bestanden habe, das BPO zu unterrichten, da die Sendung bereits an die Empfänger weitergeleitet worden war.⁽⁹¹⁾ Auf ein Ersuchen der Kommission zur näheren Erläuterung hin gab die DPAG am 18. Mai 2001 an, dass die Sendung am 8. September 1998 weitergeleitet wurde.⁽⁹²⁾

Multiple Zones

- (61) Im Februar 1999 legte das BPO weitere Beweise zu Sendungen aus dem Vereinigten Königreich vor, die von der DPAG zurückgehalten, verzögert und mit Aufschlägen belegt wurden. Eines der angeführten Beispiele war eine Sendung des Unternehmens Multiple Zones, das zur Unternehmensgruppe American Extensis Corporation gehört. Die fragliche Sendung — die insgesamt 14 166 Stücke umfasste — hatte ihren Ursprung bei der in den Niederlanden befindlichen europäischen Hauptverwaltung der Gruppe, Plantijn Groep BV. Die Briefe trugen folgenden Rücksendevermerk:

„If undeliverable please return to:/HOL000119E/FS P.O Box 456/London/EC1A 1QR/United Kingdom“ [Falls unzustellbar, bitte zurücksenden an HOL000119E/FS P.O Box 456/London/EC1A 1QR/Vereinigtes Königreich].⁽⁹³⁾

- (62) Am 11. Februar 1999 wurde das BPO per Fax von der DPAG davon in Kenntnis gesetzt, dass die Beförderung der Sendung von Multiple Zones am 4. Februar, d. h. sieben Tage zuvor, unterbrochen worden war. Die DPAG forderte eine Nachzahlung in Höhe von 18 547 EUR.⁽⁹⁴⁾ Durch Rücksendung des Remail-Kontrollformulars reagierte das BPO am gleichen Tag mit seiner Zustimmung zur Zahlung des geforderten Aufschlags. Auf dem Formular hatte das BPO folgende Erklärung hinzugefügt:

„As with all previous cases it is without prejudice to our contention that you do not have the right to stop and surcharge this mail that the British Post Office is prepared to undertake to settle the surcharge levied by Deutsche Post AG in order to secure the immediate release of the mail. We do however reserve the right to recover from you any payments which you have wrongfully demanded.“
[Wie in allen vorhergehenden Fällen ist das BPO unbeschadet unserer Auffassung, dass Sie nicht berechtigt sind, diese Sendung aufzuhalten und mit einem Aufschlag zu belegen, bereit, sich zur Begleichung des von der Deutsche Post AG erhobenen Aufschlags zu verpflichten, um die unverzügliche Freigabe der Sendung zu sichern. Gleichwohl behalten wir uns vor, von Ihnen unberechtigterweise verlangte Zahlungen von Ihnen zurückzufordern.]⁽⁹⁵⁾

- (63) Trotz der Einwilligung des BPO in die Zahlung wurde die Sendung erst am 18. Februar freigegeben, d. h. sieben Tage, nachdem das BPO der Erstattung an die DPAG zugestimmt hatte, und 14 Tage, nachdem die Sendung ursprünglich aufgehalten worden war. Der Kunde hat dem BPO später mitgeteilt, dass die Antwortquote bei der Sendung in Deutschland sehr niedrig war.

- (64) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission hat die DPAG argumentiert, dass die Umschläge der fraglichen Sendung keine Angaben zum Absender der Sendung enthielten.⁽⁹⁶⁾ Nach Auffassung der DPAG sollte die britische Rücksendeadresse auf der Rückseite des Umschlages nicht als eine solche Information aufgefasst werden. Ausgehend vom Inhalt des Briefs macht die DPAG geltend, dass der „materielle Absender“ das deutsche Unternehmen Multiple Zones GmbH war. Zwar erkennt sie an, dass der Name des niederländischen Unternehmens Extensis Europe tatsächlich im Inhalt der Sendung erschien, doch sei für die Feststellung des deutschen Absenders u. a. der Umstand maßgebend gewesen, dass die Firma Multiple Zones GmbH mit größeren Buchstaben gedruckt war.⁽⁹⁷⁾

⁽⁸⁹⁾ Schreiben der DPAG und Remail-Kontrollformular vom 17. September 1998 (Dokumente 317-319 in der Akte der Kommission).

⁽⁹⁰⁾ Remail-Kontrollformular der DPAG vom 17. September 1998 (Dokument 317 in der Akte der Kommission).

⁽⁹¹⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 2. Mai 2001, S. 3.

⁽⁹²⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 18. Mai 2001, S. 3. Allerdings hat die DPAG keine Belege für das Freigabedatum vorgelegt.

⁽⁹³⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 22. September 2000, Anlage 13.

⁽⁹⁴⁾ Von der DPAG am 11. Februar 1999 an das BPO gesandtes Remail-Kontrollformular (Dokument 991, Anlage 2-1 in der Akte der Kommission).

⁽⁹⁵⁾ Hervorhebung durch die Kommission. Vom BPO am 11. Februar 1999 an die DPAG zurückgesandtes Remail-Kontrollformular (Dokument 992 in der Akte der Kommission).

⁽⁹⁶⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 22. September 2000, S. 25-26.

⁽⁹⁷⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 22. September 2000, S. 25-26.

- (65) Ferner behauptete die DPAG, dass der Grund für die Zurückhaltung bis zum 18. Februar 1999 darin bestanden habe, dass das BPO einer Zahlung nicht vorbehaltlos zugestimmt und auch innerhalb weiterer sieben Tagen nicht geantwortet habe. Nach Aussage der DPAG hätte sie die Sendung eher freigegeben, wenn das BPO nicht so langsam reagiert hätte.⁽⁹⁸⁾ Die DPAG bestätigte die Freigabe der Sendung von Multiple Zones per Fax vom 18. Februar 1999. DPAG fügte folgende Bemerkung hinzu:
- „Since Royal Mail refuses payment or links payment to certain conditions, which are tantamount to a refusal, we reserve the right to claim payment direct [sic] from the sender.“ [Da Royal Mail die Zahlung verweigert bzw. an bestimmte Bedingungen knüpft, die einer Verweigerung gleichkommen, behalten wir uns das Recht vor, die Zahlung direkt vom Absender zu fordern.]⁽⁹⁹⁾
- (66) In einem anderen Fax an das BPO vom 20. Februar 1999 erklärte die DPAG:
- „We take note of the fact that your priority is not to safeguard the interests of Deutsche Post's customers.
[...]
The items of the company Multiple Zones Germany GmbH [...] were released on 18.02.99. This regrettable delay was due to the surprising statement of Royal Mail's reservations. We had to change our response procedures in order to safeguard our claims vis-à-vis the senders. We thus tried to contact the senders with a view to clarifying whether the items had been produced in Great Britain or whether they had been transferred there simply for posting.“
- [Wir nehmen zur Kenntnis, dass es Ihnen nicht vorrangig darum geht, die Interessen von Kunden der Deutschen Post zu schützen.
[...]
Die Sendungsposten des Unternehmens Multiple Zones Germany GmbH [...] wurden am 18.02.99 freigegeben. Diese bedauerliche Verzögerung entstand durch die überraschende Vorbehaltserklärung von Royal Mail. Wir mussten unsere Vorgehensweise ändern, um unsere Forderungen gegenüber den Absendern zu sichern. Daher versuchten wir, mit den Absendern in Verbindung zu treten, um zu klären, ob die Stücke in Großbritannien erstellt oder nur zur Versendung dorthin verbracht worden waren.]⁽¹⁰⁰⁾
- (67) In ihrer Vorlage an die Kommission vom 2. Mai 2001 stellte die DPAG fest, dass sie infolge der Verweigerung einer bedingungslosen Zahlung durch das BPO gezwungen war, ihre Forderung gegenüber dem Absender zu begründen, indem sie mit den Adressaten in Verbindung trat und um Muster des Inhalts der Briefe bat. Als die DPAG die Belege erhalten hatte, die sie für notwendig hielt, wurden die Sendungen am 18. Februar 1999 an die Empfänger weitergeleitet.⁽¹⁰¹⁾
- Verfahrensweise der DPAG in Bezug auf eingehende grenzüberschreitende Briefsendungen aus dem Vereinigten Königreich
- (68) Die Mengen an in Deutschland eingehender grenzüberschreitender Post, die nach Auffassung der DPAG unter Artikel 25 WPV fallen, sind sehr groß. Die DPAG hat den Anteil von Remailingsendungen nach Artikel 25 WPV an der gesamten eingehenden grenzüberschreitenden Post im Jahre 1999 auf 18 % geschätzt.⁽¹⁰²⁾ Nach eigener Aussage bearbeitet die DPAG jedes Jahr etwa [> 5 000] (*) Fälle von Massensendungen, die unter diesen Artikel fallen. Insgesamt wurden von der DPAG 1998 [10-20] Mio. und 1999 [10-20] Mio. Poststücke als Remail eingestuft.⁽¹⁰³⁾ Allein 1996 und 1997 betraf sich die DPAG in [> 500] Fällen gegenüber dem BPO auf Artikel 25 WPV-1989.⁽¹⁰⁴⁾
- (69) Das Verfahren, mit dem die DPAG eingehende grenzüberschreitende Post aus dem Vereinigten Königreich prüft, lässt sich wie folgt zusammenfassen:⁽¹⁰⁵⁾
- (70) Eingehende Postsendungen werden im zuständigen Sortieramt nach dem äußeren Erscheinungsbild der einzelnen Stücke auf einen möglichen Inlandsabsender hin überprüft. Sendungen, bei denen für die DPAG eindeutig ersichtlich ist, dass der Absender im Vereinigten Königreich ansässig ist, werden stets ohne Verzögerung an die Adressaten weitergeleitet. Das gleiche gilt auch für Sendungen, bei denen es sich nach Auffassung der DPAG um Terminalsachen handelt.

⁽⁹⁸⁾ Vorlage der DPAG vom 23. April 1999 (Dokument 991, S. 7, in der Akte der Kommission) und Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 22. September 2000.

⁽⁹⁹⁾ In diesem Zusammenhang handelt es sich bei dem von der DPAG genannten „Absender“ um die Organisation in Deutschland, die die DPAG als den „materiellen Absender“ ansieht. Fax der DPAG an das BPO vom 18. Februar 1999 mit dem Betreff „Remailingfallbearbeitung“ (Dokument 992, Anlage 2-3 in der Akte der Kommission).

⁽¹⁰⁰⁾ Hervorhebung durch die Kommission. Fax der DPAG an das BPO vom 20. Februar 1999 (Dokument 992, Anlage 2-3, in der Akte der Kommission).

⁽¹⁰¹⁾ Vorlage der DPAG bei der Kommission vom 2. Mai 2001, S. 3.

⁽¹⁰²⁾ DPAG-Magazin „Post Forum Spezial“, November 1999, S. 6 (Dokument 1199 in der Akte der Kommission).

(*) Berufsgeheimnisse sind im Text gestrichen.

⁽¹⁰³⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 22. September 2000, S. 31.

⁽¹⁰⁴⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 22. September 2000, S. 24.

⁽¹⁰⁵⁾ Antwort der DPAG auf das Auskunftersuchen der Kommission nach Artikel 11 vom 24. April 1999 (Dokument 991 in der Akte der Kommission). Außerdem hat sich die DPAG zu dieser Angelegenheit auch in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 22. September 2000 sowie auf der Anhörung am 23. November 2000 geäußert.

- (71) Hegt die DPAG den Verdacht, dass die Sendung einen Inlandsabsender hat (nach ihrer eigenen Definition des „materiellen Absenders“), so wird die Sendung aufgehalten. Anschließend werden etwa zehn Empfänger angeschrieben und gebeten, der DPAG ein Muster der Sendung zur Verfügung zu stellen. ⁽¹⁰⁶⁾ Nach Angaben der DPAG dauert der Vorgang des Anschreibens von Empfängern und Eingangs ihrer schriftlichen Zustimmung zur Öffnung ihrer Post im Schnitt 5 bis 6 Arbeitstage. ⁽¹⁰⁷⁾ Die Tatsache, dass dieses Verfahren häufig nahezu eine Woche dauert, wird auch durch eine Erklärung der DPAG in einem Fax an das BPO von 1996 bestätigt. In diesem Fax führte die DPAG Folgendes aus:

„the above-mentioned mail was stopped on December 10th. We checked it by asking some addressees [sic] about the contents. This checking lasted one week and we informed you on December 17th.“
[Die vorgenannte Sendung wurde am 10. Dezember angehalten. Wir haben sie überprüft, indem wir einige Empfänger zum Inhalt befragten. Diese Überprüfung dauerte eine Woche, und am 17. Dezember haben wir Sie unterrichtet.] ⁽¹⁰⁸⁾

- (72) Hat die DPAG das Vorhandensein eines nach ihrer Auffassung inländischen Absenders festgestellt, wird per Fax ein „Remail-Kontrollformular“ an das BPO gesandt. ⁽¹⁰⁹⁾ Auf diesem Formular sind u. a. eine DPAG-Fallnummer, der Tag der Zurückhaltung der Sendungen, der Name des angenommenen Inlandsabsenders sowie die Höhe der Zuschlagsforderung aufgeführt. Dann wird das BPO gebeten, das Formular zurückzusenden und seine Auffassung zur Herkunft der Sendung mitzuteilen. Erst wenn das BPO der Zahlung der geforderten Summe zugestimmt hat, gibt die DPAG die aufgehaltene Sendung frei.
- (73) Die Kommission hat die DPAG gebeten, die durch die Verfahren der DPAG verursachte durchschnittliche Verzögerung zu schätzen (d. h. die Zeit, die für das Zurückhalten, Prüfen des Inhalts, Unterrichtung des BPO, Erhalt der Zustimmung zur Hinzurechnung der Kosten — „add costs“ — vom BPO und die Freigabe der Sendung benötigt wird). In ihrem Antwortschreiben an die Kommission vom 24. April 1999 trug die DPAG vor, dass wegen der Unfähigkeit des BPO, zügig auf die Forderungen der DPAG zu reagieren, dessen Reaktionszeit im Schnitt eine Woche betragen würde, was die Verzögerungen der aufgehaltenen Sendungen noch verlängerte. ⁽¹¹⁰⁾ Sendungen, bei denen der DPAG kein Beleg für einen Absender im Vereinigten Königreich vorgelegt wird, werden erst weiterbefördert, wenn der absendende Postbetreiber bzw. die in Deutschland ansässige Organisation, die die DPAG für den Absender hält, die Zahlung des geforderten Betrags verbindlich zugesagt hat. In diesen Fällen kann es zu einer weiteren Verzögerung um eine Woche kommen. ⁽¹¹¹⁾
- (74) Im zweiten Halbjahr 1997 wählte die DPAG eine andere Vorgehensweise für den Umgang mit mutmaßlichen Fällen von ABA-Remail. Anstelle des Remail-Kontrollformulars „zeichnete“ die DPAG jetzt „die Umstände“ („recorded the circumstances“) der Sendung auf und leitete sie dann an die Empfänger weiter. Nach Auskunft der DPAG beinhaltet dieser Aufzeichnungsvorgang die Registrierung des Eingangsdatums, die Zahl der Poststücke in der Sendung sowie das Gewicht und die Größe dieser Stücke ⁽¹¹²⁾. In ihrem Antwortschreiben auf das Auskunftersuchen der Kommission vom 23. April 1999 behauptete die DPAG, alle Sendungen, die auf diese Weise bearbeitet wurden, seien Fälle von so genannter nichtphysischer Remail gewesen, die ohne Verzögerung an die Empfänger weitergeleitet und zugestellt wurden. ⁽¹¹³⁾ Aus den diesbezüglichen Schreiben der DPAG an das BPO geht jedoch hervor, dass die Musterstücke aus diesen Sendungen vor der Weiterleitung der Sendungen geöffnet und überprüft wurden. Allem Anschein nach hat die DPAG beide Verfahren über eine gewisse Zeit gleichzeitig angewendet. ⁽¹¹⁴⁾

⁽¹⁰⁶⁾ Auf der Anhörung am 23. November 2000 nannte die DPAG erstmals überhaupt die ungefähre Zahl der Adressaten, mit denen sie nach dem Aufhalten einer Sendung in Verbindung tritt.

⁽¹⁰⁷⁾ Aussage der DPAG auf der Anhörung am 23. November 2000 als Antwort auf eine direkte Frage. Bis dahin hatte die DPAG der Kommission diese Information nicht mitgeteilt.

⁽¹⁰⁸⁾ Fax der DPAG an das BPO vom 18. Dezember 1996 betreffend das Unternehmen Super Foto (BPO-Memorandum vom 17. November 2000, Anlage 1).

⁽¹⁰⁹⁾ Das Remail-Kontrollformular wurde im Oktober 1996 eingeführt. BPO-Memorandum vom 22. Februar 1999, S. 2 (Dokument 548 in der Akte der Kommission).

⁽¹¹⁰⁾ Antwort der DPAG auf das Auskunftersuchen der Kommission vom 26. April 1999 (Dokument 991 in der Akte der Kommission).

⁽¹¹¹⁾ Antwort der DPAG auf das Auskunftersuchen der Kommission vom 26. April 1999 (Dokument 991 in der Akte der Kommission). Anmerkung: Durch die Anwendung dieses Verfahrens verlagert die DPAG die Beweislast im Grunde auf den absendenden öffentlichen Postbetreiber und das in Deutschland ansässige Unternehmen, das die DPAG für den Absender hält. Die DPAG befördert die Post nur zum internationalen Satz, wenn sie die Existenz eines ausländischen Absenders nachweisen können.

⁽¹¹²⁾ Vorlage der DPAG bei der Kommission vom 2. Mai 2001, S. 2. Anmerkung: Auf dem von der DPAG verwendeten Remail-Kontrollformular heißt es nicht „Eingangsdatum“, sondern stets „Aufhaltedatum“.

⁽¹¹³⁾ Antwort der DPAG auf das Auskunftersuchen der Kommission vom 23. April 1999, S. 8 (Dokument 991 in der Akte der Kommission).

⁽¹¹⁴⁾ BPO-Memorandum vom 22. Februar 1999, S. 2.

- (75) Allein 1997 hat die DPAG [...] Poststücke aus dem Vereinigten Königreich aufgehoben und geprüft. Im darauf folgenden Jahr erhöhte sich diese Zahl auf [$> 1\,000\,000$] was einer Steigerung um ca. [...] % entspricht. Der drastische Anstieg bei der Zahl aufgehobener Sendungen wird von der DPAG damit erklärt, dass das BPO 1999 eine großangelegte Marketingkampagne startete, die sich an Unternehmen in Deutschland richtete und sie dazu bewegen sollte, ihre Inlandspost über das Vereinigte Königreich umzuleiten. Die DPAG sah sich nach eigener Aussage infolge der vermeintlichen Marketingaktivitäten des BPO gezwungen, die Überprüfung eingehender grenzüberschreitender Post aus dem Vereinigten Königreich zu verstärken. ⁽¹¹⁵⁾

F. Finanzielle Einigung

- (76) Am 17. Oktober 2000 gaben das BPO und die DPAG bekannt, dass sie bezüglich der finanziellen Aspekte ihrer Auseinandersetzung mit der Unterzeichnung einer Absichtserklärung zu einer Einigung gekommen waren. ⁽¹¹⁶⁾ Zu diesem Zeitpunkt hatte das BPO die Summe von [...] EUR an die DPAG gezahlt. ⁽¹¹⁷⁾ Nach Auskunft des BPO war der Betrag, auf den die DPAG Anspruch erhoben hatte, bis dahin auf [...] EUR angewachsen. ⁽¹¹⁸⁾ In der Absichtserklärung vereinbarten die Parteien u. a. Folgendes:
- i) [...]
 - ii) [...]
 - iii) [...]
- (77) Die Parteien hielten fest, dass sie hinsichtlich der Auslegung von Artikel 25 WPV und seiner Anwendung innerhalb der Gemeinschaft nach wie vor unterschiedliche Standpunkte vertreten und dass das BPO seine Beschwerde bei der Kommission aufrechterhält. ⁽¹¹⁹⁾

G. Verpflichtungserklärung

- (78) Am 1. Juni 2001 gab die DPAG vor der Kommission folgende Verpflichtungserklärung ab.
- .,i) Die Deutsche Post AG wird Rechte aus Art. 25 WPVertr (1994) bzw. Art. 43 WPVertr (1999) nicht mehr geltend machen im Hinblick auf alle Briefsendungen, die entsprechend der in der Entscheidung der Kommission genannten Art (Ziffer 32, 34, 41, 53, 54, 61, 110 und 114-117) im Ausland hergestellt worden sind und die der Deutschen Post AG aus Ländern übergeben werden, deren Postunternehmen Endvergütungen in mindestens der Höhe zahlen, wie sie in den gegenwärtigen und zukünftigen Fassungen der REIMS-II-Vereinbarung als Standardsätze für den jeweiligen Einlieferungszeitpunkt vorgesehen sind.
 - ii) Im Hinblick auf die Behandlung der unter Ziff. i) genannten Briefsendungen erklärt die Deutsche Post AG daher, keine Zahlungsansprüche auf das Inlandsporto gemäß Art. 25 WPVertr (1994) bzw. Art. 43 WPVertr (1999) geltend zu machen oder diese Sendungen zurückzusenden. Bei etwaigen Zweifeln über die Anwendbarkeit dieser Verpflichtungserklärung im Einzelfall wird die Deutsche Post AG jeweils bis zu 50 Einzelsendungen äußerlich mit Begleitschreiben an die Empfänger versehen, in denen sie zu Beweis Zwecken um die Zurverfügungstellung eines geöffneten Sendungsexemplars bittet. Auch diese Einzelsendungen wird die Deutsche Post AG unverzüglich zur Zustellung weiterleiten.
 - iii) Alternativ zu dem unter Ziff. ii) dargestellten Verfahren wird die Deutsche Post AG alle aus dem Ausland eingehenden Briefsendungen im Sinne von Ziff. i) unmittelbar zur Zustellung im Inland weiterleiten und dort zustellen, wenn das einliefernde ausländische Postunternehmen der Deutschen Post AG gleichzeitig mit der Einlieferung der Briefsendungen wenigstens ein geöffnetes Musterexemplar zur Verfügung stellt, das den Inhalt der eingelieferten Briefsendungen repräsentativ wiedergibt.
 - iv) Diese Verpflichtungserklärung tritt im 3. Kalendermonat nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission im Verfahren Nr. COMP/36.915 — Deutsche Post AG-Zurückhalten von grenzüberschreitender Post — in Kraft. ⁽¹²⁰⁾

⁽¹¹⁵⁾ Antwort der DPAG auf das Auskunftsersuchen der Kommission vom 26. April 1999 (Dokument 991 in der Akte der Kommission). Auf Anfrage der Kommission erklärte das BPO Folgendes: In Deutschland sind für das BPO acht Verkaufsmitarbeiter für die Vermarktung von Leistungen an dort ansässige Kunden tätig. Das BPO bietet nur Leistungen an, die nach deutschem Recht zulässig sind. Es gestattet nicht wissentlich deutschen Kunden, deren Post in Deutschland erstellt wird, Sendungen über das Vereinigte Königreich zurück nach Deutschland zu schicken. Es ist Unternehmenspolitik, die Erbringung solcher Postdienstleistungen abzulehnen. Das BPO weist die Anschuldigung zurück, es habe deutsche Kunden zu ABA-Remailsendungen bewegen wollen.

⁽¹¹⁶⁾ Undatierte Absichtserklärung zwischen dem BPO und der DPAG. Die Bestimmungen dieses Vertrags traten am 1. Oktober 2000 in Kraft. Die Parteien vereinbarten, die Bedingungen des Vertrags nach 12 Monaten zu überprüfen. Der Vertrag endet, wenn bei der Überprüfung kein beiderseitiges Einverständnis erzielt wird.

⁽¹¹⁷⁾ [...] GBP. Durchschnittlicher Wechselkurs 2000, veröffentlicht von der Europäischen Zentralbank. Schreiben des BPO an die Kommission vom 7. März 2001.

⁽¹¹⁸⁾ [...] DEM. Schreiben des BPO an die Kommission vom 7. März 2001.

⁽¹¹⁹⁾ Undatierte Absichtserklärung: Schreiben des BPO an die Kommission vom 17. Oktober 2000.

⁽¹²⁰⁾ Mitteilung der DPAG an die Kommission vom 1. Juni 2001.

H. Das Verfahren

Zeitliche Abfolge des Verfahrens

- (79) Die wesentlichen Schritte der Überprüfung und des förmlichen Verfahrens der Kommission lassen sich wie folgt zusammenfassen (Schreiben, die für die verfahrensrechtlichen Aspekte dieser Sache von besonderem Belang sind, werden in einer Fußnote kurz erläutert):
- 4. Februar 1998: Einreichen der Beschwerdeschrift
 - 20. Juli 1998: Stellungnahme der DPAG zur Beschwerde
 - 21. Oktober 1998: Vorlage des BPO
 - 8. Dezember 1998: Auskunftersuchen an das BPO
 - 21. Januar 1999: Antwort des BPO auf das Auskunftersuchen
 - 22. Februar 1999: Vorlage des BPO
 - 1. März 1999: Auskunftersuchen an die DPAG
 - 2. März 1999: Auskunftersuchen an die American Express Services Europe Ltd
 - 23. April 1999: Antwort der DPAG auf das Auskunftersuchen
 - 16. April 1999: Vorlage der DPAG
 - 27. April 1999: Antwort von American Express Services Europe Ltd auf das Auskunftersuchen
 - 2. Juni 1999: Ergänzende Antwort von American Express Services Europe Ltd auf das Auskunftersuchen
 - 25. Mai 2000: Mitteilung der Beschwerdepunkte
 - 30. Mai 2000: Schreiben der DPAG an das für Wettbewerb zuständige Mitglied der Kommission
 - 9. Juni 2000: Schreiben der DPAG an die Kommission ⁽¹²¹⁾
 - 14. Juni 2000: Schreiben der DPAG an die Kommission
 - 21. Juni 2000: Schreiben der Kommission an die DPAG ⁽¹²²⁾
 - 26. Juni 2000: DPAG erhielt Akteneinsicht
 - 13. Juli 2000: Schreiben der DPAG an die Kommission ⁽¹²³⁾
 - 20. Juli 2000: Schreiben des BPO an die Kommission
 - 24. Juli 2000: Schreiben des BPO an die Kommission
 - 27. Juli 2000: Schreiben des Kommissionsmitglieds an die DPAG
 - 27. Juli 2000: Schreiben der Kommission an die DPAG ⁽¹²⁴⁾
 - 4. August 2000: Schreiben der DPAG an die Kommission ⁽¹²⁵⁾
 - 8. August 2000: Schreiben der Kommission an die DPAG ⁽¹²⁶⁾
 - 16. August 2000: Schreiben der Kommission an die DPAG ^{124 (127)}
 - 22. September 2000: Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte
 - 17. Oktober 2000: Schreiben des BPO an die Kommission ⁽¹²⁸⁾
 - 17. November 2000: Vorlage des BPO
 - 23. November 2000: Anhörung
 - 11. Dezember 2000: Vorlage der DPAG
 - 11. Dezember 2000: Vorlage der PTT Post BV ⁽¹²⁹⁾
 - 11. Dezember 2000: Vorlage von Center Parcs N.V. ⁽¹³⁰⁾

⁽¹²¹⁾ Im Schreiben Antrag auf eine Frist von vier Monaten für die Vorlage ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

⁽¹²²⁾ Die Kommission lehnte gegenüber der DPAG einen weiteren Aufschub über die bereits gewährten 13 Wochen hinaus ab (d. h. den üblichen Zeitraum zuzüglich den Urlaubsmonat August).

⁽¹²³⁾ In einem Schreiben an den Generaldirektor „Wettbewerb“ beantragte die DPAG bei der Kommission die Einstellung des Verfahrens wegen angeblicher Verfahrensfehler.

⁽¹²⁴⁾ Die Kommission antwortete auf die Anschuldigungen der DPAG, es seien Verfahrensfehler begangen worden.

⁽¹²⁵⁾ In ihrem Schreiben erhob die DPAG weitere Anschuldigungen in Bezug auf Verfahrensfehler und beantragte erneut die Verfahrenseinstellung sowie einen weiteren Aufschub für die Vorlage ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

⁽¹²⁶⁾ In seiner Antwort an die DPAG gewährte der Anhebungsbeauftragte der DPAG einen weiteren Aufschub um drei Wochen (d. h. insgesamt 16 Wochen).

⁽¹²⁷⁾ Die Kommission antwortete auf die Anschuldigungen der DPAG, es seien Verfahrensfehler begangen worden.

⁽¹²⁸⁾ Mit dem Schreiben wurde die Kommission davon unterrichtet, dass die DPAG und das BPO zu einer finanziellen Einigung gelangt waren.

⁽¹²⁹⁾ PTT Post N.V. nahm an der Anhörung als beteiligter Dritter im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 17 und von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 teil.

⁽¹³⁰⁾ Center Parcs N.V. nahm an der Anhörung als beteiligter Dritter im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 17 und von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 teil.

- 19. Januar 2001: Schreiben der Kommission an das BPO ⁽¹³¹⁾
- 29. Januar 2001: Schreiben der Kommission an die DPAG
- 5. Februar 2001: Schreiben der Kommission an die DPAG ⁽¹³²⁾
- 6. Februar 2001: Schreiben der DPAG an die Kommission
- 13. Februar 2001: Schreiben der DPAG an die Kommission
- 14. Februar 2001: Schreiben der DPAG an die Kommission
- 27. Februar 2001: Schreiben der Kommission an die DPAG
- 2. März 2001: Schreiben der Kommission an die DPAG ⁽¹³³⁾
- 12. März 2001: Schreiben des BPO an die Kommission
- 14. März 2001: Schreiben der DPAG an die Kommission
- 16. März 2001: Schreiben der DPAG an die Kommission ⁽¹³⁴⁾
- 27. März 2001: Schreiben der Kommission an die DPAG ⁽¹³⁵⁾
- 9. April 2001: Schreiben der Kommission an die DPAG ⁽¹³⁶⁾
- 26. April 2001: Schreiben der DPAG an die Kommission
- 2. Mai 2001: Vorlage der DPAG ⁽¹³⁷⁾
- 18. Mai 2001: Schreiben der DPAG an die Kommission ⁽¹³⁸⁾
- 1. Juni 2001: Verpflichtungserklärung der DPAG gegenüber der Kommission.

Rechte der Verteidigung

- (80) Im Verfahrensverlauf hat die DPAG den Vorwurf erhoben, ihre Rechte der Verteidigung seien verletzt worden. Diese in etlichen Schreiben an die Kommission, in der Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und auf der Anhörung vorgebrachte Anschuldigung beinhaltete folgende Punkte:
- i) In der Akte, in die die DPAG am 26. Juni 2000 Einsicht erhielt, fehlten angeblich zahlreiche Dokumente.
 - ii) Das Memorandum des BPO an die Kommission vom 21. Oktober 1998 wurde nicht unverzüglich an die DPAG weitergeleitet.
 - iii) Aus der Akte, in die die DPAG Einsicht erhielt, waren vorsätzlich entlastende Unterlagen entfernt worden. ⁽¹³⁹⁾
 - iv) Die DPAG hat nicht genügend Zeit erhalten, um ihre Verteidigung gegenüber den von der Kommission erhobenen Anschuldigungen vorzubereiten.
- (81) Diese Anschuldigungen werden von der Kommission wie folgt gewürdigt:
- i) Die Kommission hat ermittelt, dass — bis auf eine Ausnahme — alle angeblich fehlenden Unterlagen zum Zeitpunkt der Einsichtnahmen durch die DPAG in der Akte vorhanden waren. Somit ist die Feststellung angeblich fehlender Dokumente darauf zurückzuführen, dass DPAG-Vertreter bei der Vervielfältigung nicht korrekt vorgehen. Ferner stammten viele der angeblich fehlenden Unterlagen von der DPAG selbst oder waren zuvor bei ihr eingegangen. Lediglich ein Dokument — ein sechsseitiges Fax, das die DPAG am 16. April 1999 an die Kommission gesandt hatte —, wurde versehentlich zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aus der Akte entnommen. Nun dürfte die DPAG jedoch nicht nur volle Kenntnis vom Inhalt ihrer eigenen Mitteilung haben, sondern alle von der DPAG in diesem Fax vorgebrachte Argumente wurden auch von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgegriffen. Demnach bildeten sie einen Bestandteil der Akte, auf der die Kommission diese Beschwerdepunkte gründete.

⁽¹³¹⁾ Diesem Schreiben wurde eine nichtvertrauliche Fassung der Vorlage der DPAG vom 11. Dezember 2000 beigelegt.

⁽¹³²⁾ Diesem Schreiben wurde eine nichtvertrauliche Fassung der Vorlage des BPO vom 17. November 2000 beigelegt.

⁽¹³³⁾ Diesem Schreiben wurden Auszüge aus dem Entwurf der Kommissionsentscheidung mit weiteren Fakten beigelegt.

⁽¹³⁴⁾ Die DPAG beantragte insgesamt eine Frist von zwei Monaten für die Vorlage ihrer Stellungnahme zu den Auszügen aus dem Entwurf der Entscheidung, die ihr am 2. März 2001 zugesandt worden waren.

⁽¹³⁵⁾ Die Kommission gewährte der DPAG eine zusätzliche Frist von zwei Wochen (d. h. insgesamt fünf Wochen) für die Vorlage ihrer Stellungnahme zu den Auszügen aus dem Entwurf der Entscheidung.

⁽¹³⁶⁾ Auf Ersuchen der DPAG räumte ihr die Kommission eine Frist von zwei Wochen (d. h. insgesamt sieben Wochen) für die Vorlage ihrer Stellungnahme zu den Auszügen aus dem Entwurf der Entscheidung ein.

⁽¹³⁷⁾ Die Vorlage enthielt die Stellungnahme der DPAG zu den Auszügen aus dem Entwurf der Entscheidung, der ihr am 2. März 2001 zugesandt worden war.

⁽¹³⁸⁾ Das Schreiben enthielt Erläuterungen — auf Anfrage der Kommission — zu einigen Darlegungen in der Vorlage vom 2. Mai 2001.

⁽¹³⁹⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 4.

- ii) Das BPO-Memorandum vom 21. Oktober 1998 wurde der DPAG zum Zeitpunkt der Akteneinsicht zur Verfügung gestellt. Es besteht für die Kommission keinerlei Verpflichtung, dem Empfänger Dokumente zuzuleiten, bevor das förmliche Prüfverfahren eröffnet worden ist.⁽¹⁴⁰⁾
 - iii) Obwohl die DPAG ausdrücklich aufgefordert wurde, hat sie ihre schwerwiegende Anschuldigung, entlastende Unterlagen seien aus der Akte entfernt worden, nicht näher begründet.
 - iv) Während im Normalfall acht Wochen zur Verfügung stehen, erhielt die DPAG 16 Wochen Zeit, um ihre Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission vorzubereiten. Auf Ersuchen der DPAG wurde die Anhörung um vier Wochen verschoben. Der DPAG wurde (zusätzlich den anfangs bereits gewährten drei Wochen) eine weitere Frist von vier Wochen eingeräumt, um ihre Stellungnahme zu den Auszügen aus dem Entwurf der Entscheidung zu verfassen.
- (82) Vor diesem Hintergrund vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Verteidigungsrechte der DPAG im Verfahrensverlauf nicht verletzt worden sind.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Artikel 82 EG-Vertrag

- (83) Öffentliche Postbetreiber wie die DPAG unterliegen den Bestimmungen von Artikel 82 EG-Vertrag, da es sich um Unternehmen handelt, die einer Wirtschaftstätigkeit gegen Bezahlung nachgehen, namentlich der Erbringung von Postdiensten.

B. Relevanter Markt

Der sachlich relevante Markt

- (84) Der vorliegende Fall betrifft die Beförderung grenzüberschreitender Standardbriefpost — im Unterschied zu Expresssendungen —, die vom Vereinigten Königreich an in Deutschland ansässige Adressaten gesandt wird.⁽¹⁴¹⁾ Dieser Prozess lässt sich in zwei gesonderte Märkte unterteilen:
- i) den Markt für ausgehende grenzüberschreitende Briefpost, auf dem Postbetreiber Post von in einem Mitgliedstaat ansässigen Absendern einsammeln, die Adressaten in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden soll, und
 - ii) den Markt für eingehende grenzüberschreitende Briefpost in einem Mitgliedstaat, auf dem der zustellende öffentliche Postbetreiber und andere Postbetreiber Zustelldienste anbieten.
- (85) Der vorliegende Fall betrifft das Verhalten auf dem letztgenannten Markt. Da es für die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Post außerhalb des Geltungsbereichs des Postmonopols nur einen sehr beschränkten Wettbewerb gibt, besteht keine Notwendigkeit, den sachlich relevanten Markt stärker einzugrenzen. Folglich ist der sachlich relevante Markt im vorliegenden Fall das Weiterleiten und Zustellen eingehender grenzüberschreitender Briefpost.

Der räumlich relevante Markt

- (86) Postmärkte tragen überwiegend nationalen Charakter. Dies gilt insbesondere für die Zustellstufen des Beförderungsvorgangs, denn in den meisten Mitgliedstaaten verfügt der marktbeherrschende Betreiber über ein weitreichendes Monopol. Bei eingehender grenzüberschreitender Post ist die Wettbewerbssituation in Ermangelung anderer Zustellmöglichkeiten auch oberhalb der Monopolschwelle ähnlich. Der vorliegende Fall betrifft das Verhalten der DPAG auf dem deutschen Markt. Daher ist der nationale Markt als der räumlich relevante Markt anzusehen.

Schlussfolgerung

- (87) Die Kommission befindetet, dass der Markt für das Weiterleiten und Zustellen eingehender grenzüberschreitender Briefpost in Deutschland in diesem Fall der relevante Markt ist.⁽¹⁴²⁾

⁽¹⁴⁰⁾ Mitteilung der Kommission über interne Verfahrensvorschriften für die Behandlung von Anträgen auf Akteneinsicht in Fällen einer Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag, der Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag und der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, ABl. C 23 vom 23.1.1997, S. 3.

⁽¹⁴¹⁾ Wie bereits beschrieben, wurden einige der betreffenden Sendungen von einem anderen Mitgliedstaat ins Vereinigte Königreich gesandt, wo sie vom BPO an ihre deutschen Adressaten weitergeleitet wurden (d. h. ABC-Remailing). Die zweite Stufe dieses Transports (von Land B in Land C) unterscheidet sich jedoch nicht vom Weg grenzüberschreitender Standardpost.

⁽¹⁴²⁾ Diese Marktdefinition entspricht früheren Entscheidungen der Kommission, z. B. REIMS II, vgl. Fußnote 18.

C. Marktbeherrschende Stellung

- (88) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann ein Unternehmen, das für einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes mit einem gesetzlichen Monopol ausgestattet ist, als Unternehmen angesehen werden, das eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 82 EG-Vertrag besitzt.⁽¹⁴³⁾ Der DPAG wurde eine weitreichende Exklusivlizenz für das Weiterleiten und Zustellen eingehender grenzüberschreitender Briefpost in Deutschland gewährt. Kraft der ihr verliehenen ausschließlichen Rechte ist die DPAG das einzige Unternehmen der Branche, das das öffentliche Postnetz im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands kontrolliert.
- (89) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission hat die DPAG behauptet, die Würdigung der Marktposition der DPAG sei unzureichend und die Kommission habe nicht den Nachweis erbracht, dass die DPAG eine marktbeherrschende Stellung innehat. Die DPAG führte als Argument an, das deutsche Postmonopol betreffe nur Teilbereiche.⁽¹⁴⁴⁾ Sie erklärte, da sich das Monopol der DPAG nicht auf Massensendungen erstreckt, bei denen jedes Poststück mehr als 50 Gramm wiegt, gehörten die Sendungen zu einem Marktsegment, in dem das Monopol „keine oder eine sehr begrenzte Bedeutung“ habe. Außerdem habe die Kommission nicht die Marktstellung der Wettbewerber der DPAG, die Möglichkeiten, das Monopol der DPAG zu umgehen, und die gegengewichtige Marktmacht des BPO berücksichtigt.⁽¹⁴⁵⁾
- (90) Die DPAG hat der Kommission keine Informationen über ihre Stellung auf dem deutschen Markt für eingehende grenzüberschreitende Briefpost vorgelegt. Theoretisch sind ungefähr 27 % (wertmäßig) des gesamten deutschen Briefpostmarkts, zu dem der relevante Markt gehört, für den Wettbewerb offen.⁽¹⁴⁶⁾ Jedoch entfielen 1998 auf die Wettbewerber der DPAG nur 2 % des „im Wettbewerb befindlichen“ Marktsegments. Der Anteil der DPAG am gesamten Briefmarkt (d. h. einschließlich Monopoldienste) lag somit in jenem Jahr über 99 %.⁽¹⁴⁷⁾ Diese Zahl wird durch die nationale Regulierungsbehörde in Deutschland bestätigt, die den Anteil der DPAG an diesem Markt 1998 auf 99,2 % und 1999 auf 98,7 % geschätzt hat.⁽¹⁴⁸⁾
- (91) Die Aussage der DPAG, die Art der Sendungen, um die es im vorliegenden Fall geht, gehöre zu einem Marktsegment, in dem das Monopol der DPAG „keine oder eine sehr begrenzte Bedeutung“ hat, ist nicht korrekt.
- (92) Erstens wurde ein Großteil der strittigen Sendungen vor dem 1. Januar 1998 gesandt (d. h. vor dem Datum, an dem in Deutschland das Monopol bei Massensendungen von 100 auf 50 Gramm herabgesetzt wurde). Die überwiegende Mehrheit der Einnahmen im Postsektor wird mit Sendungen im unteren Gewichtsbereich erzielt. Bei einer Grenze von 100 Gramm verbleiben im Schnitt ungefähr 88 % der aus Briefsendungen stammenden Einnahmen innerhalb des Monopols, bei einer 50-Gramm-Grenze sind es etwa 77 %.⁽¹⁴⁹⁾ Volumenmäßig ausgedrückt ist sogar ein noch größerer Teil des Briefmarkts weiterhin dem Marktführer vorbehalten.⁽¹⁵⁰⁾ Folglich liegt nur ein Bruchteil der gesamten eingehenden Briefpost über der Monopolgrenze.
- (93) Zweitens sind nur inhaltsgleiche Massensendungen aus dem Geltungsbereich des Monopols der DPAG ausgenommen. Nach dem deutschen Postgesetz dürfen sich Briefsendungen nur in einer sehr begrenzten Anzahl von Merkmalen unterscheiden, um als inhaltsgleich zu gelten.⁽¹⁵¹⁾ Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass ein großer Teil der Poststücke, die mehr als 50 Gramm (bzw. 100 Gramm vor 1998) wiegen, aus dem Monopol herausfällt. Daher fällt ein beträchtlicher Teil der im vorliegenden Fall betroffenen Sendungen in den Geltungsbereich des DPAG-Monopols.

⁽¹⁴³⁾ Siehe z. B. Urteil vom 10. Dezember 1991 in der Rs. C-179/90, *Merci Convenzionali Porto di Genoa SpA/Siderurgica Gabrielli SpA*, Slg. 1991, S. I-5889, Randnummer 14; Urteil vom 23. April 1991 in der Rs. C-41/90, *Klaus Höfner und Fritz Elser/Macrotron GmbH*, Slg. 1991, S. I-1979, Randnummer 14; Urteil vom 19. Mai 1993 in der Rs. C-320/91, *Paul Corbeau*, Slg. 1993, S. I-2533, Randnummer 9.

⁽¹⁴⁴⁾ Die folgenden Marktsegmente liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Exklusivlizenz der DPAG: Postsendungen, deren Einzelgewicht mehr als 200 Gramm und deren Einzelpreis mehr als das Fünffache des geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, und Mehrwertdienste. § 51 Postgesetz.

⁽¹⁴⁵⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 27-28.

⁽¹⁴⁶⁾ KEP Nachrichten, Nr. 51/17, Dezember 1999 (Dokument 1146 in der Akte der Kommission).

⁽¹⁴⁷⁾ KEP Nachrichten.

⁽¹⁴⁸⁾ Halbjahresbericht 2000 der RegTP, S. 62, entsprechend der Veröffentlichung auf ihrer Website (unter www.regtp.de).

⁽¹⁴⁹⁾ „Study on the Weight and Price Limits of the Reserved Area in the Postal Sector“, Studie von CT Con, veröffentlicht von der Kommission im November 1998, S. 33-34.

⁽¹⁵⁰⁾ Der relative Anteil der Einnahmen aus Sendungen der höheren Gewichtsklasse ist größer als der entsprechende volumenmäßige Anteil.

⁽¹⁵¹⁾ § 51 (2) Postgesetz.

- (94) Drittens wird die Mehrheit der Massensendungen inhaltsgleicher Poststücke, die mehr als 50 Gramm (bzw. 100 Gramm vor 1998) wiegen, in Wirklichkeit von der DPAG weitergeleitet und zugestellt, da die DPAG in Deutschland der einzige Postbetreiber ist, der einen landesweiten Zustelldienst zu einem niedrigen Preis anbietet. Dies ist eine Erklärung dafür, weshalb es der DPAG gelungen ist, trotz der teilweisen Öffnung dieses Markts etwa 99 % des gesamten Briefmarktumsatzes zu behalten. In der Praxis haben die meisten Absender von Massensendungen keine andere Wahl, als die Zustelldienste der DPAG in Anspruch zu nehmen. Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass in Deutschland praktisch die gesamte eingehende Briefpost vom Marktführer weitergeleitet und zugestellt wird. ⁽¹⁵²⁾
- (95) Aufgrund der Existenz des weitreichenden Monopols und des Fehlens alternativer, landesweiter Zustellnetze ist das BPO praktisch gezwungen, die Dienste der DPAG in Anspruch zu nehmen, um seine für Deutschland bestimmten Massensendungen den Adressaten zustellen zu können. Dieser Fall zeigt sehr deutlich den Mangel an alternativen Zustellmöglichkeiten für das BPO und die Möglichkeit der DPAG, unabhängig nicht nur vom BPO, sondern auch von ihren anderen Wettbewerbern auf dem relevanten Markt zu operieren.
- (96) Die Kommission befindetet, dass die DPAG auf dem deutschen Markt für das Weiterleiten und Zustellen eingehender grenzüberschreitender Briefpost über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.
- (97) Deutschland macht einen wesentlichen Teil der Europäischen Gemeinschaft aus. ⁽¹⁵³⁾

D. Angebliche Nichtanwendbarkeit von Artikel 82 EG-Vertrag

- (98) In ihrer ursprünglichen Stellungnahme zur Beschwerde vom 20. Juli 1998 hat die DPAG die Anwendbarkeit von Artikel 82 im vorliegenden Fall nicht bestritten. ⁽¹⁵⁴⁾ In einer späteren Vorlage hat sie jedoch vorgebracht, dass Artikel 82 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da das Unternehmen nicht Initiator der gegen den Beschwerdeführer gerichteten Maßnahmen ist. ⁽¹⁵⁵⁾ Die DPAG machte geltend, dass sie sich aufgrund der angeblichen an deutsche Absender gerichteten Marketingkampagne des BPO und weil die für diese Post vom BPO erhaltenen Endvergütungen die Zustellkosten der DPAG nicht abdecken, zu diesen Maßnahmen gezwungen sah. Die DPAG bezog sich dabei auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach Artikel 82 EG-Vertrag nur für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen gilt, die die Unternehmen aus eigener Initiative an den Tag legen. Artikel 82 gelte nicht, wenn eine internationale Regelung einem Unternehmen jede Möglichkeit für ein wettbewerbsmäßiges Verhalten nimmt.
- (99) Die DPAG stützt sich dabei auf folgende Feststellung des Gerichtshofs:
- „Die Artikel 85 und 86 des Vertrages gelten nämlich nur für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die die Unternehmen aus eigener Initiative an den Tag legen ... Wird den Unternehmen ein wettbewerbswidriges Verhalten durch nationale Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder bilden diese einen rechtlichen Rahmen, der selbst jede Möglichkeit für ein Wettbewerbsverhalten ihrerseits ausschließt, so sind die Artikel 85 und 86 nicht anwendbar. ⁽¹⁵⁶⁾“
- (100) Die DPAG hat es jedoch versäumt, die Feststellung des Gerichtshofs in der darauf folgenden Randnummer desselben Urteils zu erwähnen. Der Gerichtshof führte nämlich weiter aus:
- „Dagegen sind die Artikel 85 und 86 des Vertrages anwendbar, wenn sich herausstellt, dass die nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit eines Wettbewerbs bestehen lassen, der durch selbständige Verhaltensweisen der Unternehmen verhindert, eingeschränkt oder verfälscht werden kann ... ⁽¹⁵⁷⁾“

⁽¹⁵²⁾ Diese Schlussfolgerung entspricht dem Erkenntnisstand der jüngsten Forschung. Vgl. Liberalisation of Incoming and Outgoing Intra-Community Cross-border Mail, 1998, S. 38.

⁽¹⁵³⁾ Urteil vom 9. November 1983 in der Rs. 322/81, Michelin, Slg. 1983, S. 3461, Randnummern 102-104.

⁽¹⁵⁴⁾ Stellungnahme der DPAG zur Beschwerde vom 20. Juli 1998 (Dokumente 163-249 in der Akte der Kommission).

⁽¹⁵⁵⁾ Antwort der DPAG auf das Auskunftsersuchen vom 26. April 1999, S. 5-6 (Dokument 991 in der Akte der Kommission).

⁽¹⁵⁶⁾ Urteil vom 11. November 1997 in den verbundenen Rs. C-359/95 und C-379/95, Kommission und Französische Republik/Ladbroke Racing, Slg. 1997, S. I-6225, Randnummer 33.

⁽¹⁵⁷⁾ Ladbroke Racing, Randnummer 34. Siehe auch Urteil des Gerichts erster Instanz vom 7. Oktober 1999 in der Rs. T-228/97, Irish Sugar plc/Kommission, Slg. 1999, S. II-2969, Randnummer 130.

- (101) In der Tat wurden alle fraglichen Maßnahmen von der DPAG selbst aus freiem Willen initiiert. Weder der Weltpostvertrag noch das deutsche Recht enthalten Bestimmungen, nach denen die DPAG gezwungen ist, eingehende grenzüberschreitende Post aufzuhalten, mit Zuschlägen zu belegen und zu verzögern. ⁽¹⁵⁸⁾ Artikel 25 WPV gestattet allen seinen Mitgliedsländern, derartige Sendungen nur dann zu befördern, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Den WPV-Mitgliedsländern wird ein breiter Ermessensspielraum bei der Entscheidung eingeräumt, ob sie eingehende grenzüberschreitende Post, die die Kriterien von Artikel 25 WPV erfüllt, stoppen oder nicht. Das deutsche Recht, das Vorschriften enthält, die mit denen in Artikel 25 WPV exakt übereinstimmen, erlegt der DPAG keinerlei Verpflichtung zum Zurückhalten oder Verzögern eingehender grenzüberschreitender Briefpost auf. Diese Schlussfolgerungen gelten ungeachtet der zum jeweiligen Zeitpunkt herangezogenen Fassung des Weltpostvertrags (d. h. Artikel 25 WPV-1989, Artikel 25 WPV-1994 oder Artikel 43 WPV-1999). ⁽¹⁵⁹⁾
- (102) Der Rechtsrahmen schließt weder die Möglichkeit eines wettbewerbsorientierten Verhaltens seitens der DPAG aus, noch hindert er die DPAG daran, ein eigenständiges Verhalten an den Tag zu legen, das wettbewerbswidrig ist. Daraus lässt sich folgern, dass die DPAG in diesem Zusammenhang ihre volle Entscheidungsfreiheit bewahrt hat. Das Argument der DPAG, ihr Vorgehen sei durch eine vorsätzlich wettbewerbswidrige Verhaltensweise seitens des BPO ausgelöst worden, ist irrelevant. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte das Verhalten eines Wettbewerbers ein Unternehmen niemals von der Anwendung von Artikel 82 befreien.

E. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Einführung

- (103) Ein Unternehmen mit beherrschender Stellung trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass es durch sein Verhalten einen unverfälschten Wettbewerb im Gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigt. Der sachliche Anwendungsbereich der besonderen Verantwortung des beherrschenden Unternehmens ist anhand des Ausmaßes seiner beherrschenden Stellung und der spezifischen Umstände des Marktes zu ermitteln, die eine Situation geschwächten Wettbewerbs erkennen lassen. ⁽¹⁶⁰⁾
- (104) Die Kommission hat die von der DPAG ergriffenen Maßnahmen nicht als eine Reihe gesonderter, einzeln zu würdigender Maßnahmen, sondern als Verhaltensmuster untersucht. Das Verhalten der DPAG beinhaltet folgende Hauptelemente:
- i) häufiges Zurückhalten eingehender grenzüberschreitender Briefpost,
 - ii) Belegen von eingehender grenzüberschreitender Briefpost mit Zuschlägen, und
 - iii) häufiges Verzögern (über lange Zeiträume) der Freigabe eingehender grenzüberschreitender Briefpost, die zurückgehalten worden ist.
- (105) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptete die DPAG, die Kommission habe es versäumt, das Verhalten der DPAG generell zu untersuchen, und habe lediglich auf die vom BPO beigebrachten Belege zurückgegriffen. Nach Darstellung der DPAG enthielten die Beschwerdeschrift und die Mitteilung der Beschwerdepunkte nur eine sehr begrenzte Zahl von Fällen, eine Anzahl, die für den Nachweis, dass eine Firmenpolitik vorhanden ist, nicht ausreicht. Um dies zu beweisen, hätte die Kommission mit einer repräsentativen Anzahl BPO-Kunden in Kontakt treten müssen, so das Argument der DPAG. ⁽¹⁶¹⁾

⁽¹⁵⁸⁾ Artikel 25 WPV-1989 wurde 1992 in deutsches Recht umgesetzt, Gesetz vom 31. August 1992 zu den Verträgen vom 14. Dezember 1989 des Weltpostvereins, Bundesgesetzblatt 1992, Teil II, S. 749. Diesem Gesetz folgte 1998 die Umsetzung des Weltpostvertrages von 1994 in nationales Recht. Ratifizierungsgesetz vom 26. August 1998, Bundesgesetzblatt 1999, Teil II, Nr. 4, 10. Februar 1999.

⁽¹⁵⁹⁾ Vgl. Abschnitt I.D., Unterabschnitt „Der Weltpostvertrag“.

⁽¹⁶⁰⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Oktober 1994 in der Rs. T-83/91, Tetra Pak International SA/Kommission („Tetra Pak II“), Slg. 1994 S. II-755, Randnummern 114, 115 und 155, bestätigt vom Gerichtshof mit Urteil vom 14. November 1996 in der Rs. C-333/94 P, Slg. 1996, S. I-5951.

⁽¹⁶¹⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 30-31.

- (106) Tatsächlich stützt sich die Würdigung seitens der Kommission im vorliegenden Fall sehr stark auf beweiskräftige Unterlagen (Briefe, Faxe und Remail-Kontrollformulare), die von der DPAG selbst stammen, sowie auf Erklärungen, die die DPAG im Laufe des Verfahrens abgegeben hat. Die Belege zur Sache betreffen eine hinreichend große Zahl von Vorfällen, um ein Verhaltensmuster auf Seiten der DPAG festzustellen. Es sei angemerkt, dass einige der von der Post erwähnten „Fälle“ eine hohe Zahl von Einzelsendungen beinhalten, wenn auch von einer begrenzten Anzahl von Absendern. Die Akte enthält eine Reihe von Beispielen für Reaktionen von Absendern, deren Sendungen von der DPAG zurückgehalten, mit Zuschlägen belegt und verzögert worden sind. ⁽¹⁶²⁾ Darüber hinaus ist die bloße Tatsache, dass die DPAG in Deutschland systematisch gerichtlich gegen Unternehmen mit Sitz in Deutschland vorgegangen ist, die ihrer Meinung nach „materielle“ Absender eingehender grenzüberschreitender Briefpostsendungen sind, ein eindeutiger Hinweis auf das Vorhandensein einer entsprechenden Firmenpolitik. ⁽¹⁶³⁾

Definition des Absenderbegriffs

Argumente der DPAG

- (107) Die DPAG hat vorgetragen, dass der „materielle Absenderbegriff“ durch deutsche Gerichte bestätigt wurde und dass das Verhalten, das sich aus der Anwendung dieser Definition ergibt, mit der deutschen Rechtsprechung im Einklang steht. Ferner führte die DPAG an, der Gerichtshof hätte in seinem Urteil in der Rechtssache DP/GZS & Citicorp „den materiellen Absenderbegriff“ implizit stillschweigend hingenommen.

Würdigung

- (108) Die DPAG versucht, ihre Vorgehensweise bei eingehender grenzüberschreitender Post unter Bezugnahme auf die nationale Rechtsprechung zu rechtfertigen. Es ist nicht Sache der Kommission zu beurteilen, ob das Verhalten der DPAG im vorliegenden Fall mit dem nationalen Recht vereinbar ist. Auch wenn dies so wäre, könnte das fragliche Verhalten dennoch gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen. Daher hat die Kommission zu beurteilen, ob bzw. in welchem Umfang der „materielle Absenderbegriff“, wie er von der DPAG interpretiert wird, und die Maßnahmen, die unter diesem Vorwand von der DPAG im vorliegenden Fall ergriffen wurden, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

- (109) In der Rechtssache DP/GZS & Citicorp hatte der Gerichtshof die Möglichkeit in Erwägung gezogen, dass:

„... nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Postdienste dieses Staates berechtigt sind, die Sendungen mit ihren Inlandsgebühren zu belegen, falls dort ansässige Absender Sendungen in großer Zahl bei den Postdiensten anderer Mitgliedstaaten einliefern oder einliefern lassen, um sie in den erstgenannten Mitgliedstaat zu versenden.“ ⁽¹⁶⁴⁾

- (110) In diesem Fall war es also klar, dass die Poststücke ihren Ursprung in Deutschland hatten und die Absender in diesem Land ansässig waren. Im vorliegenden Fall ist die Lage jedoch anders.

- (111) In der Rechtssache DP/GZS & Citicorp erkannte der Gerichtshof an, dass öffentliche Postbetreiber — im Prinzip — ABA-Remailingsendungen unter Berufung auf Artikel 25 WPV 1989 ⁽¹⁶⁵⁾ mit ihren Inlandsgebühren belegen können. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Berufung auf Artikel 25 WPV 1989 nur auf der Grundlage spezifischer Bedingungen möglich ist. Er hat jedoch die Frage der Vereinbarkeit des materiellen Absenderbegriffs mit dem EG-Recht weder direkt noch indirekt behandelt. Bei dem vor den Gerichtshof gebrachten Fall ging es um eine Vorabentscheidung gemäß Artikel 234 EG-Vertrag bezüglich einer Reihe von Rechtsfragen, die dem Gerichtshof von einem nationalen Gericht in Deutschland vorgelegt worden waren. Das deutsche Gericht hat den Gerichtshof nicht ersucht, die Frage des „materiellen Absenderbegriffs“ anzusprechen, und der Gerichtshof musste den von der DPAG verwendeten Absenderbegriff nicht prüfen, um auf die von dem Gericht vorgelegten Fragen zu antworten.

⁽¹⁶²⁾ Siehe zum Beispiel die Sachangaben zu Fidelity Investments und Gant.

⁽¹⁶³⁾ Siehe Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 12-13. Darin listet die DPAG eine Vielzahl inländischer Gerichtsverfahren auf, in denen der „materielle Absenderbegriff“ herangezogen wurde.

⁽¹⁶⁴⁾ Hervorhebung durch die Kommission. DP/GZS & Citicorp, siehe Fußnote 23, Randnummer 54.

⁽¹⁶⁵⁾ Der Weltpostvertrag wurde seither zweimal überarbeitet, nämlich 1994 und 1999.

- (112) Die von der DPAG im vorliegenden Fall angewandten Bewertungskriterien können nach Gemeinschaftsrecht nicht akzeptiert werden. Die von der DPAG aufgeführten Kriterien betreffen durchweg den Anschein des Inhalts eines Poststücks. Um den Absender eines Poststücks auszumachen, muss die Person gefunden werden, die das Stück hergestellt hat und die dafür verantwortlich ist. Nichts davon lässt sich mit Sicherheit feststellen, indem man den Inhalt eines Poststücks prüft. Um als Remailing zu gelten, muss nach der Definition der DPAG keinerlei Übertragung von Informationen (physisch oder nichtphysisch) von Land A nach Land B erfolgen. Die einzige Verbindung zu Deutschland besteht darin, dass im Inhalt der Sendungen ein Verweis auf eine in diesem Land ansässige Einrichtung erfolgt. Diese Verbindung ist vollkommen virtuell und führt zu einer fälschlichen Einstufung gewöhnlicher grenzüberschreitender Post als „virtuelle“ ABA-Remail. Das aus dieser Einstufung resultierende Verhalten behindert den freien Fluss der Post zwischen den Mitgliedstaaten.
- (113) Nach einer Überprüfung der einschlägigen Fakten ist die Kommission hinsichtlich der Identität der Absender bei den strittigen Sendungen, die als Beispiele für das behauptete wettbewerbsfeindliche Verhalten der DPAG angeführt worden waren, zu folgendem Schluss gelangt.
- (114) *Ideas Direct*: Die fraglichen Sendungen wurden alle von Ideas Direct im Vereinigten Königreich erstellt und eingeliefert. Dieses Unternehmen ging auch eine vertragliche Beziehung mit dem einliefernden Postunternehmen ein. Weder die Briefe noch die darin enthaltenen Informationen kamen aus Deutschland, um dann über das Vereinigte Königreich wieder nach Deutschland zurückgesandt zu werden. Ideas Direct aus dem Vereinigten Königreich muss daher als der Absender dieser Sendungen angesehen werden. Der Absender und die deutschen Adressaten sind nicht im gleichen Mitgliedstaat ansässig. Es gibt keinerlei Grund für die Behauptung der DPAG, die Sendungen von Ideas Direct stellten einen Fall von ABA-Remailing dar. Somit sind die Sendungen von Ideas Direct als gewöhnliche grenzüberschreitende Post anzusehen.
- (115) *Fidelity Investments*: Die fraglichen Sendungen kamen nicht aus Deutschland, um über das Vereinigte Königreich zurück an deutsche Adressaten gesandt zu werden. Die Sendungen wurden von Fidelity Investments im Vereinigten Königreich erstellt und eingeliefert. Die deutsche Tochterfirma von Fidelity Investments war zu keinem Zeitpunkt an der Erstellung oder Aufgabe dieser Sendungen beteiligt. Die vertragliche Beziehung mit dem einliefernden Postunternehmen wurde von Fidelity Investments im Vereinigten Königreich geschlossen. Folglich ist Fidelity Investments im Vereinigten Königreich als Absender der strittigen Sendungen zu betrachten. Der Absender und die Adressaten sind in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig. Es gibt keinerlei Grund für die Behauptung der DPAG, die Sendungen von Fidelity Investments stellten Fälle von ABA-Remailing dar. Die fraglichen Sendungen sind als gewöhnliche grenzüberschreitende Post anzusehen.
- (116) *Gant*: Die betreffenden Sendungen kamen nicht aus Deutschland, um über das Vereinigte Königreich zurück an deutsche Adressaten gesandt zu werden. Die Sendungen wurden von Pyramid Sportswear AB in Schweden erstellt und versandfertig gemacht, in das Vereinigte Königreich befördert und durch das BPO nach Deutschland (wie auch in eine Reihe andere europäische Länder) gesandt. Pyramid Sportswear AB aus Schweden muss als Absender der strittigen Sendungen angesehen werden. Absender und Adressaten sind in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig. Daher sollten diese Sendungen als ABC-Remail betrachtet werden. Es kann nicht geltend gemacht werden, dass das Postmonopol von Land C durch diese Art von Postsendung verletzt wird. Da sowohl der schwedische als auch der britische öffentliche Postbetreiber Parteien von REIMS II sind, wären die von der DPAG erhaltenen Endvergütungen gleich hoch, ob die Briefe nun direkt vom schwedischen Absender oder über das Vereinigte Königreich versandt werden. Wird also ABC-Remail von Land B in Land C befördert, unterscheidet sich die rechtliche Situation nicht von den Regeln, die für gewöhnliche grenzüberschreitende Post gelten.
- (117) *Multiple Zones*: Die fragliche Sendung kam nicht aus Deutschland, um über das Vereinigte Königreich zurück an Adressaten in Deutschland gesandt zu werden. Die Sendung wurde von der europäischen Hauptverwaltung der Unternehmensgruppe Extensis Corporation — Plantijn Groep BV der Niederlande — erstellt und in das Vereinigte Königreich befördert, wo sie eingeliefert und dann durch das BPO nach Deutschland weitergeleitet wurde. Plantijn Groep BV muss daher als Absender der Sendung angesehen werden, die als ABC-Remail einzustufen ist.

Schlussfolgerung

- (118) Der „materielle Absenderbegriff“ — in der Auslegung durch die DPAG im vorliegenden Fall — trägt nicht der hinter den Sendungen stehenden vertraglichen und ökonomischen Realität Rechnung und resultiert in der fälschlichen Einstufung üblicher grenzüberschreitender Post als „virtuelle“ ABA-Remail. Die Auslegung des „materiellen Absenderbegriffs“ der DPAG zu akzeptieren würde bedeuten, dass die DPAG auf der Grundlage irrelevanter Kriterien selbst die Identität des Absenders bestimmen kann. Es ist nicht Sache der DPAG — oder eines anderen Postbetreibers — zu entscheiden, wie die Postkunden ihre Tätigkeiten organisieren, wie sie sich ihren Adressaten präsentieren oder wie sie ihre Sendungen vorbereiten sollten.

- (119) Die Kommission befindet, dass der „materielle Absenderbegriff“ — so wie ihn die DPAG im vorliegenden Fall anwendet — nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Missbrauch

- (120) Das Verhalten der DPAG im vorliegenden Fall — d. h. das Zurückhalten, das Belegen mit Zuschlägen und das Verzögern der Weiterleitung gewöhnlicher grenzüberschreitender Briefpost — kann auf der Grundlage von vier gesonderten rechtlichen Argumenten als Verletzung von Artikel 82 EG-Vertrag charakterisiert werden. Diese Argumente werden im Folgenden ausgeführt.

Diskriminierung

- (121) Die DPAG behandelt eingehende grenzüberschreitende Briefpost, die sie für „echte“ internationale Post hält (d. h. Briefpost ohne Verweis auf in Deutschland ansässige Unternehmen), anders als eingehende grenzüberschreitende Briefpost, bei der sie auf der Basis eines darin enthaltenen Verweises auf ein in Deutschland ansässiges Unternehmen davon ausgeht, dass es sich um „virtuelle“ ABA-Remail handelt. Ein solches Unternehmen kann ein Tochterunternehmen oder ein Vertreter in Deutschland sein. Im ersteren Fall fordert die DPAG vom BPO die Endvergütungen, die zwischen den jeweiligen Postverwaltungen vereinbart worden sind. Das BPO erhebt von britischen Absendern das normale grenzüberschreitende Entgelt, das anhand der geltenden Endvergütungen berechnet wird. Im letzteren Fall verlangt die DPAG vom BPO oder von den Absendern den vollen in Deutschland geltenden Inlandstarif, der höher ist.⁽¹⁶⁶⁾ In beiden Fällen erbringt die DPAG genau die gleiche Dienstleistung, d. h. das Einsammeln von Säcken eingehender grenzüberschreitender Briefpost an einer Empfangsstelle, das Befördern der Post zu einem Sortierzentrum, wo sie sortiert wird, bevor sie dann weitergeleitet und den in Deutschland ansässigen Adressaten zugestellt wird.

Argumente der DPAG

- (122) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestritt die DPAG, dass sie sich diskriminierend verhalten habe. Gestützt auf die oben genannten Bewertungskriterien wende die DPAG Artikel 25 WPV einheitlich und objektiv an. Die DPAG blieb dabei, dass ihr Verhalten durch Artikel 25 WPV abgedeckt sei. Nach ihrem Dafürhalten gestattet Artikel 25 WPV implizit, Sendungen aufzuhalten und ihre Weiterleitung zu verzögern. Da alle Sendungen der gleichen Bewertung unterzogen würden, mache die DPAG keinen Unterschied zwischen Handelspartnern. Außerdem seien Sendungen, die — nach Ansicht der DPAG — unter Artikel 25 WPV fallen, und Sendungen, bei denen dies nicht der Fall ist, keine gleichwertigen Geschäfte. Sendungen, die unter Artikel 25 WPV fallen, müssen ermittelt und weiter bearbeitet werden, was die DPAG ihrer Meinung nach berechtigt, einen höheren Preis zu verlangen.⁽¹⁶⁷⁾
- (123) Des Weiteren führte die DPAG an, dass „Einlieferer von Postsendungen bei dem Beschwerdeführer“ keine Handelspartner der DPAG sind. Der einzige Handelspartner der DPAG sei in diesem Fall das BPO, und die DPAG diskriminiere das BPO nicht. Schließlich machte die DPAG noch geltend, ihr Verhalten habe keine direkten negativen Auswirkungen auf die Verbraucher, unabhängig davon, ob diese Verbraucher als Adressaten oder als „Einlieferer von Postsendungen bei dem Beschwerdeführer“ angesehen werden.⁽¹⁶⁸⁾

Würdigung

- (124) Als Unternehmen, dem ein gesetzliches Monopol für das Weiterleiten und Zustellen eingehender grenzüberschreitender Briefpost übertragen wurde, ist die DPAG nach Auffassung der Kommission eindeutig verpflichtet zu gewährleisten, dass dieser Dienst in nicht diskriminierender Weise erbracht wird.⁽¹⁶⁹⁾
- (125) Im Urteil in der Rechtssache DP/GZS & Citicorp hat der Gerichtshof kürzlich die Meinung vertreten, dass ein der Situation im vorliegenden Fall ähnliches Verhalten insbesondere eine Verletzung von Artikel 82 Buchstabe c) EG-Vertrag darstellt. In dem Urteil hat der Gerichtshof Folgendes festgestellt:
- „Um zu vermeiden, dass eine Einrichtung wie die Deutsche Post von ihrem Recht nach Artikel 25 § 3 Weltpostvertrag Gebrauch macht, die Sendungen an den Einlieferungsort zurückzusenden, haben die Absender nämlich keine andere Möglichkeit, als die Inlandsgebühren in voller Höhe zu entrichten.

⁽¹⁶⁶⁾ 70 % des Inlandstarifs im Jahr 2001, 65 % des Inlandstarifs im Jahr 2000, 55 % zwischen April und Dezember 1999. Vor dem Inkrafttreten der REIMS II-Vereinbarung am 1. April 1999 wurden Endvergütungen nach einer früheren Übereinkunft zwischen öffentlichen Postbetreibern — der CEPT-Vereinbarung von 1987 — festgelegt. Die DPAG fordert einen Aufschlag in Höhe des vollen Inlandstarifs abzüglich Endvergütungen. Der insgesamt in Rechnung gestellte Betrag ist damit genauso hoch wie der Inlandstarif.

⁽¹⁶⁷⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 33-35.

⁽¹⁶⁸⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 35-36.

⁽¹⁶⁹⁾ Vgl. Entscheidung 2000/12/EG der Kommission, Sache IV/36.888, Fußballweltmeisterschaft 1998, (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 55, Randnummer 87).

Wie der Gerichtshof in Bezug auf die Lieferverweigerung eines Unternehmens mit beherrschender Stellung im Sinne von Artikel 86 des Vertrages ausgeführt hat, würde ein derartiges Verhalten gegen das in Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag [...] niedergelegte und in Artikel 86, insbesondere unter den Buchstaben b) und c), näher ausgeführte Ziel verstoßen ... ⁽¹⁷⁰⁾“

- (126) Die Situation im vorliegenden Fall ist mit dem Fall vergleichbar, der vor den Gerichtshof gebracht wurde. Dort zog der Gerichtshof den Schluss, dass eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien — d. h. zwischen normaler Inlandspost und umgeleiteter Inlandspost (ABA-Remail) unter Umständen einen Missbrauch im Sinne von Artikel 82 EG-Vertrag darstellen kann. Im vorliegenden Fall unterscheidet die DPAG jedoch verschiedene Kategorien grenzüberschreitender Briefpost danach, ob die ausländischen Absender einen Hinweis auf einen in Deutschland ansässigen Ansprechpartner gegeben haben oder nicht.
- (127) Indem die DPAG unterschiedliche Preise für gleichwertige Leistungen — d. h. das Weiterleiten und Zustellen von eingehender grenzüberschreitender Briefpost — verlangt, verhält sie sich diskriminierend. Die von der DPAG erhobenen unterschiedlichen Preise sind nicht mit objektiven ökonomischen Faktoren zu rechtfertigen. Die DPAG behauptet, ihr entstünden Extrakosten für die „Ermittlung und Bearbeitung“ der Post, die sie als „virtuelle“ ABA-Remail einstuft. Diese zusätzlichen Kosten hat sie in keiner Weise spezifiziert oder quantifiziert. Da sich diese Einstufung auf eine fälschliche Annahme stützt, sollten die angefallenen Extrakosten — wenn es sie denn gibt — von sämtlichen Absendern eingehender grenzüberschreitender Post in nichtdiskriminierender Weise erhoben werden.
- (128) Das diskriminierende Verhalten beschränkt sich nicht auf das Berechnen unterschiedlicher Preise. Kunden, deren Sendung einen Verweis auf ein in Deutschland ansässiges Unternehmen enthält, laufen ebenfalls eine größere Gefahr, dass ihre Post von der DPAG für längere Zeit verzögert wird.
- (129) Wie bereits zitiert, ist der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache GZS & Citicorp zu dem Schluss gelangt, dass eine diskriminierende Behandlung unterschiedlicher Postkategorien unter Umständen einen Missbrauch im Sinne von Artikel 82 EG-Vertrag darstellt. Der Gerichtshof kam zu dieser Entscheidung, ohne auf die Frage einzugehen, ob es sich bei dem Absender um einen Handelspartner der DPAG handelte oder nicht.
- (130) Der Begriff „Handelspartner“, der sich normalerweise auf ein freiwilliges kommerzielles Verhältnis zwischen Unternehmen bezieht, muss aufgrund des Postmonopols in Deutschland etwas anders interpretiert werden. Durch das Postmonopol wird ausländischen Absendern ein kommerzielles, wenn nicht direktes Vertragsverhältnis mit der DPAG aufgezwungen. Der Absender im Vereinigten Königreich der einen Vertrag mit dem BPO über die Sendung seiner Post nach Deutschland schließt, weiß im Voraus, dass die Post bei den deutschen Adressaten durch die DPAG zugestellt wird. Die Maßnahmen der DPAG in Bezug auf eingehende grenzüberschreitende Briefpost auf dem deutschen Markt betreffen unmittelbar die Geschäftstätigkeit der britischen Absender. Zumindest besteht jedoch eine indirekte Beziehung zwischen den britischen Absendern, die einen Vertrag mit dem BPO schließen, und der DPAG. Unter diesen Umständen stellt die Kommission fest, dass die Absender als Handelspartner der DPAG im Sinne von Artikel 82 Buchstabe c) anzusehen sind.
- (131) Zu diesen Absendern im Vereinigten Königreich, die durch die DPAG in diskriminierender Weise behandelt werden, gehören Unternehmen, die im direkten Wettbewerb miteinander stehen. Eine solche Wettbewerbsbeziehung wäre beispielsweise gegeben, wenn zwei Versandhausunternehmen, die vom Vereinigten Königreich aus operieren, die gleiche Art von Waren an deutsche Kunden verkaufen würden. Diese Unternehmen würden dann unterschiedlich behandelt werden, und zwar je nachdem, ob sie in ihren Sendungen einen in Deutschland ansässigen Ansprechpartner nennen oder nicht. Das Verhalten der DPAG würde also für das Handelsunternehmen, dessen Post zurückgehalten, verzögert und mit Zuschlägen belegt worden ist, einen Nachteil im Wettbewerb mit sich bringen.
- (132) Die DPAG hat eingeräumt, dass das BPO einer ihrer Handelspartner ist, aber bestritten, das BPO ungleich behandelt zu haben. Die DPAG steht jedoch im direkten Wettbewerb mit dem BPO, und zwar nicht auf dem relevanten Markt, sondern auf dem britischen Markt für ausgehende grenzüberschreitende Briefsendungen. ⁽¹⁷¹⁾ Die zusätzlichen Kosten, die dem BPO infolge der von der DPAG berechneten Zuschläge entstanden sind, und die häufigen Unterbrechungen der durch das BPO vom Vereinigten Königreich nach Deutschland geleiteten Sendungen bewirken für das BPO einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der DPAG. Da die DPAG auf dem britischen Markt für ausgehende grenzüberschreitende Briefpost tätig ist, werden britische Kunden, die in ihren vertraglichen Beziehungen mit dem BPO Probleme hatten, dazu veranlasst, die Leistungen der DPAG im Vereinigten Königreich direkt für die gesamte Verteilkette zu nutzen, um eine zügige und unterbrechungsfreie Beförderung ihrer für Deutschland bestimmten Post zu gewährleisten.

⁽¹⁷⁰⁾ Hervorhebung durch die Kommission. GZS & Citicorp, siehe Fußnote 23, Randnummern 59 und 60.

⁽¹⁷¹⁾ Die Ausschreibung der DPAG für den American-Express-Vertrag ist ein Beispiel für dieses Wettbewerbsverhältnis. Vgl. den Abschnitt über die von der DPAG angebotenen International Mailing Services im Abschnitt I.D.

- (133) In jedem Falle hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Aufzählung der Missbrauchsarten in Artikel 82 nicht erschöpfend ist und diese daher nur als Beispiele für mögliche Formen der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein Unternehmen dienen.⁽¹⁷²⁾ Artikel 82 kann auch dann zur Anwendung kommen, wenn es auf einem gegebenen Markt keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb gibt. Diese Bestimmung kann ebenso auf Sachlagen angewandt werden, in denen ein beherrschendes Unternehmen durch sein Verhalten den Verbrauchern direkt schadet.⁽¹⁷³⁾ Die Absender der strittigen Sendungen sind Nutzer von Postdiensten. Das Verhalten der DPAG wirkt sich negativ auf diese Verbraucher aus, indem sie für diese Dienstleistungen höhere Preise zu zahlen haben als andere Absender und indem sie bedeutende Verzögerungen ihrer Sendungen hinnehmen müssen. Ebenso sind die deutschen Adressaten als Verbraucher anzusehen, die durch das Verhalten der DPAG beeinträchtigt werden. Wenn die Weiterleitung ihrer eingehenden Post verzögert wird, können die Adressaten möglicherweise nicht von den kommerziellen Angeboten der Absender profitieren.⁽¹⁷⁴⁾

Schlussfolgerung

- (134) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Politik der DPAG, bestimmte eingehende grenzüberschreitende Briefpost aufzuhalten, mit Aufschlägen zu belegen und zu verzögern, eine Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen darstellt. Somit missbraucht die DPAG ihre beherrschende Stellung auf dem deutschen Markt für eingehende grenzüberschreitende Post in einer Weise, die für andere Handelspartner einen Wettbewerbsnachteil mit sich bringt. In diesem Kontext sind die Absender der strittigen Sendungen und das BPO die Handelspartner. Selbst wenn keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf diese Handelspartner vorhanden sind, hat das Verhalten der DPAG direkte negative Auswirkungen auf Verbraucher. Diese Verbraucher sind die Absender der strittigen Sendungen und/oder die deutschen Adressaten. Das Verhalten der DPAG stellt somit einen Missbrauch gemäß Artikel 82 EG-Vertrag und insbesondere von Buchstabe c) dar.

Verweigerung einer Lieferung

- (135) Bei eingehender grenzüberschreitender Post, die die DPAG als „virtuelles“ ABA-Remailing eingestuft hat, macht sie die Erbringung ihres Weiterleitungs- und Zustelldienstes davon abhängig, dass das einliefernde Postunternehmen bzw. das Unternehmen in Deutschland, das die DPAG als den inländischen Absender betrachtet, der Zahlung eines Aufschlags zustimmt, der dem vollen Inlandstarif abzüglich der anwendbaren Endvergütung entspricht. Bleibt diese Zustimmung aus, hat die DPAG wiederholt Sendungen über längere Zeit zurückgehalten.
- (136) Die Behandlung eingehender grenzüberschreitender Briefpost durch die DPAG stellt keine völlige oder endgültige Verweigerung der Erbringung ihrer Weiterleitungs- und Zustelldienste dar. Jedoch weigert sich die DPAG, die Post zu Bedingungen zuzustellen, die für den Absender und/oder das einliefernde Postunternehmen akzeptabel sind. Da keine alternativen Zustellmöglichkeiten vorhanden sind, werden der Absender oder das einliefernde Postunternehmen von der DPAG in eine Lage gebracht, in der sie keine andere Wahl haben, als den von der DPAG verlangten Aufschlag zu bezahlen, wenn ihre Post ohne Verzug zugestellt werden soll.

Argumente der DPAG

- (137) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission nahm die DPAG auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache DP/GZS & Citicorp Bezug und behauptete, die Sendungen im vorliegenden Fall ähnelten den vom Gerichtshof untersuchten Sendungen. Daher dürfe die Erhebung des vollen Inlandstarifs abzüglich der Endvergütungen gemäß Artikel 25 WPV nicht als Verletzung von Artikel 82 EG-Vertrag betrachtet werden.

⁽¹⁷²⁾ Siehe Tetra Pak II: Urteil vom 16. März 2000 in den verbundenen Rs. C-395/96 P und C-396/96 P Compagnie Maritime Belge Transport u. a./Kommission, Slg. 2000, S. I-1365, Randnummer 112.

⁽¹⁷³⁾ Entscheidung 2000/12/EG a.a.O.

⁽¹⁷⁴⁾ Vgl. zum Beispiel den Abschnitt über Gant (die verzögerte Sendung von 1996) im Abschnitt I.E.

- (138) Die DPAG machte weiterhin geltend, sie habe die Erbringung der Zustellungsleistung nicht verweigert, denn letztendlich seien alle Sendungen zugestellt worden. Wiederum Bezug nehmend auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs behauptete die DPAG, von einer Verweigerung der Lieferung könne nicht die Rede sein, wenn die Zustellung erfolgt. ⁽¹⁷⁵⁾ Nach dem Dafürhalten der DPAG schließen die beiden Arten des Missbrauchs „Verweigerung der Lieferung“ und „Erzwingung unangemessener Geschäftsbedingungen“ einander aus. Finde die Lieferung nicht statt, könnten keine unangemessenen Geschäftsbedingungen vorliegen. Würden aber unangemessene Geschäftsbedingungen erzwungen und die Lieferung finde statt, könne wiederum nicht von einer Lieferverweigerung ausgegangen werden. Folglich könnten sich die Auswirkungen einer Lieferverweigerung nicht verstärken, wenn vor der Lieferung (in diesem Fall: Zustellung der Sendung) eine lange Verzögerung auftrete. Auf jeden Fall habe es in Bezug auf Ideas Direct, Fidelity Investments und Gant „überhaupt keine Verzögerungen“ gegeben, behauptete die DPAG. ⁽¹⁷⁶⁾
- (139) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission behauptete die DPAG, sie habe keinerlei Interesse, eingehende grenzüberschreitende Sendungen absichtlich zu verzögern, und stellte fest, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass seitens der DPAG ein solches Interesse besteht. Als Mitglied der REIMS-II-Vereinbarung unterliege die DPAG strengen Zustellungs-vorgaben, und die Erfüllung seitens der REIMS-II-Parteien würde streng kontrolliert. ⁽¹⁷⁷⁾

Würdigung

- (140) Wie bereits festgestellt, müssen die strittigen Sendungen im vorliegenden Fall als gewöhnliche grenzüberschreitende Briefpost angesehen werden. In der Rechtssache DP/GZS & Citicorp sprach der Gerichtshof speziell die Frage der Verweigerung einer Lieferung an, wenn Sendungen zurückgehalten, mit Zuschlägen belegt und vom zustellenden Betreiber in der Weiterleitung verzögert werden. ⁽¹⁷⁸⁾ Der Gerichtshof vertrat folgende Auffassung:
 „Um zu vermeiden, dass eine Einrichtung wie die Deutsche Post von ihrem Recht nach Artikel 25 § 3 Weltpostvertrag Gebrauch macht, die Sendungen an den Einlieferungsort zurückzusenden, haben die Absender nämlich keine andere Möglichkeit, als die Inlandsgebühren in voller Höhe zu entrichten.
 Wie der Gerichtshof in Bezug auf die Lieferverweigerung eines Unternehmens mit beherrschender Stellung im Sinne von Artikel 86 des Vertrages ausgeführt hat, würde ein derartiges Verhalten gegen das in Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag [...] niedergelegte [...] und in Artikel 86, insbesondere unter den Buchstaben b) und c) näher ausgeführte Ziel verstoßen ... ⁽¹⁷⁹⁾“
- (141) Der Begriff der Verweigerung einer Lieferung/Leistungserbringung umfasst nicht nur eine völlige Verweigerung, sondern auch Sachlagen, in denen beherrschende Firmen die Lieferung/Erbringung von objektiv unangemessenen Bedingungen abhängig machen. Diese Sachlage liegt etwa dann vor, wenn sich das Unternehmen weigert, die betreffende Leistung zu anderen Bedingungen zu erbringen als solchen, die seines Wissens unannehmbar sind (konstruktive Weigerung), oder wenn es die Erbringung zu anderen als unlauteren Bedingungen ablehnt. ⁽¹⁸⁰⁾
- (142) Die Behandlung eingehender grenzüberschreitender Post durch die DPAG stellt keine direkte Weigerung zur Erbringung ihres Weiterleitungs- und Zustelldienstes dar. Bei eingehender grenzüberschreitender Briefpost, die sie als „virtuelles“ ABA-Remailing eingestuft hat, macht die DPAG die Erbringung ihres Weiterleitungs- und Zustelldienstes davon abhängig, dass das einliefernde Postunternehmen, der Absender bzw. das in Deutschland ansässige Unternehmen, das die DPAG als Absender ansieht, der Zahlung des vollen Inlandstarifs zustimmt.
- (143) Nahezu die gesamte eingehende grenzüberschreitende Briefpost wird von der DPAG weitergeleitet und zugestellt. Im Vereinigten Königreich ansässige Absender haben für die Zustellung ihrer Post praktisch keine andere Alternative als den etablierten Postbetreiber. In Übereinstimmung mit den vom Gerichtshof geäußerten Auffassungen ist die Kommission der Meinung, dass die Kunden der DPAG in eine Lage gebracht werden, in der sie keine andere Wahl haben, als den vollen Inlandstarif zu zahlen, wenn sie ihre Sendungen „retten“ wollen. Die Weigerung der DPAG, ihre Weiterleitungs- und Zustelldienste zu Bedingungen zu erbringen, die für den Absender und/oder das einliefernde Postunternehmen akzeptabel sind, kommt einer konstruktiven Verkaufsweigerung gleich. Infolge dieser Verweigerungen durch die DPAG sind Sendungen über lange Zeiträume verzögert worden. Die wettbewerbsfeindlichen Auswirkungen einer konstruktiven Weigerung werden durch solche lang dauernden Verzögerungen noch verstärkt.

⁽¹⁷⁵⁾ Die DPAG bezog sich auf die Urteile vom 3. Oktober 1985 in der Rs. 311/84, CBEM/CLT und IPB, Slg. 1985, S. 3261, Randnummer 26, und vom 14. Februar 1978 in der Rs. 27/76, United Brands/Commission, Slg. 1978, S. 207, Randnummern 163, 168 und 203.

⁽¹⁷⁶⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 37-38.

⁽¹⁷⁷⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 15-16.

⁽¹⁷⁸⁾ Die Begründung des Gerichtshofs bezog sich auf „nichtphysische“ ABA-Remil und nicht auf gewöhnliche grenzüberschreitende AB-Post. Dennoch kann die Analyse bezüglich der Lieferverweigerung im vorliegenden Fall herangezogen werden.

⁽¹⁷⁹⁾ Hervorhebung durch die Kommission. DP/GZS & Citicorp, Randnummer 59-60.

⁽¹⁸⁰⁾ Vgl. Entscheidung 1999/243/EG der Kommission, Sache COMP/35.134 Trans-Atlantic Conference Agreement (TACA) ABl. L 95 vom 9.4.1999, S. 1, Randnummer 553.

- (144) Die folgenden Fälle, die sich auf beweiskräftige Unterlagen und Aussagen der DPAG selbst stützen, belegen, dass die DPAG die Zustellung gewöhnlicher grenzüberschreitender Post in einer Reihe von Fällen verzögert hat. ⁽¹⁸¹⁾
- (145) *Ideas Direct*: Aus den beweiskräftigen Unterlagen in der Akte geht eindeutig hervor, dass die DPAG ausführliche Aufzeichnungen über Sendungen von Ideas Direct in den Jahren 1997 und 1998 geführt hat. ⁽¹⁸²⁾ Ausgehend von den der Kommission vorliegenden Belegen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:
- i) Die Sendung vom November 1996 wurde von der DPAG spätestens am 4. November 1996 zurück gehalten und frühestens am 12. November 1996 freigegeben, d. h. die Verzögerung dauerte insgesamt mindestens acht Tage. ⁽¹⁸³⁾
 - ii) Am 27. November 1998 verlangte die DPAG vom BPO Aufschläge für 19 Sendungen (insgesamt 258 067 Poststücke) von Ideas Direct. Diese Sendungen waren von der DPAG von Januar bis September 1998 zurückgehalten worden. Aus den beweiskräftigen Unterlagen geht hervor, dass die DPAG den Inhalt von Mustern aller dieser Sendungen geprüft hat. Die DPAG hat — in einer sehr späten Phase des Verfahrens — bestätigt, dass die betreffenden Sendungen von der DPAG zurückgehalten wurden, während mit den Adressaten der Muster Kontakt aufgenommen wurde und der Inhalt der Sendung vom Adressaten an die DPAG zurückgeschickt wurde. ⁽¹⁸⁴⁾ Wie bereits festgestellt, nimmt dieser Vorgang im Schnitt mindestens 5-6 Tage in Anspruch. Zusätzlich wird noch Zeit für die Bearbeitung und letztendliche Freigabe der Post benötigt. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die fraglichen 19 Sendungen mindestens sieben Tage zurückgehalten wurde.
 - iii) Am 3. Februar 1999 richtete die DPAG weitere Aufschlagforderungen an das BPO. Der DPAG zufolge hat sie von Oktober bis Dezember 1998 insgesamt 156 435 Poststücke von Ideas Direct aufgehalten. ⁽¹⁸⁵⁾ Aus den beweiskräftigen Unterlagen geht hervor, dass die DPAG den Inhalt aller dieser Sendungen geprüft hat. ⁽¹⁸⁶⁾ Die DPAG hat bestätigt, dass diese Sendungen von der DPAG zurückgehalten wurden, während mit den Adressaten der Muster Kontakt aufgenommen wurde und der Inhalt der Sendung vom Adressaten an die DPAG zurückgeschickt wurde. ⁽¹⁸⁷⁾ Da dieser Vorgang im Schnitt mindestens 5-6 Tage in Anspruch nimmt, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die fragliche Sendung mindestens sieben Tage zurückgehalten wurde.
- (146) *Fidelity Investments*: Aus den Informationen, die dem BPO 1999 von der DPAG vorgelegt wurden, geht eindeutig hervor, dass die DPAG ausführliche Aufzeichnungen über alle Sendungen von Fidelity Investment angelegt hat, die sie in den Jahren 1997 und 1998 abgefertigt hat. ⁽¹⁸⁸⁾ Ausgehend von den beweiskräftigen Unterlagen und Aussagen der DPAG im Verfahrensverlauf können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:
- i) Die Kommission ist nicht in der Lage, die Anzahl und die genaue Daten festzustellen, zu denen die Sendungen von Fidelity Investments im März und April 1997 von der DPAG aufgehalten bzw. freigegeben wurden. Die Behauptung der DPAG in einem Spätstadium des Verfahrens, dass sie diese Sendungen nicht mehr ermitteln kann, ist angesichts der detaillierten Aufzeichnungen, die sie für andere Sendungen von Fidelity Investments angelegt hat, nicht glaubwürdig. Die DPAG hat jedoch eingestanden, dass im April 1997 insgesamt 24 Sendungen von Fidelity Investments eingegangen sind, die nach Ansicht der DPAG alle unter Artikel 25 WPV fielen. ⁽¹⁸⁹⁾ In einem dieser Fälle geht aus den beweiskräftigen Unterlagen in der Akte hervor, dass die DPAG das Remail-Kontrollformular zur Unterrichtung des BPO benutzt hat. ⁽¹⁹⁰⁾ Der Verwendung dieses Formulars geht zwangsläufig eine Prüfung des Inhalts voraus, bevor das Unternehmen in Deutschland, welches die DPAG als Absender betrachtet, auf dem Formular angegeben werden kann. Wie bereits festgestellt, nimmt dieser Vorgang im Schnitt mindestens 5-6 Tage in Anspruch. Zusätzlich wird noch Zeit für die Bearbeitung und eventuelle Freigabe der Post benötigt. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die fragliche Sendung mindestens sieben Tage zurückgehalten wurde.

⁽¹⁸¹⁾ Anmerkung: Im Verlaufe des Verfahrens hat die DPAG in einer Reihe von Fällen in ihren Vorlagen an die Kommission widersprüchliche Angaben gemacht. Zu den sachlichen Fragen dieses Falles (Aufhalte- und Freigabedaten) hat die Kommission die Mindestverzögerungen festgelegt, die anhand der beweiskräftigen Unterlagen und der Aussagen der DPAG im vorliegenden Fall nachgewiesen werden können.

⁽¹⁸²⁾ Vgl. Abschnitt über Ideas Direct in Abschnitt I.E.

⁽¹⁸³⁾ Vgl. Abschnitt über Ideas Direct in Abschnitt I.E.

⁽¹⁸⁴⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 18. Mai 2001, S. 1.

⁽¹⁸⁵⁾ Die Anzahl der Sendungen ist der Kommission nicht bekannt. Diese Sendungen wurden in einer Anlage zum Schreiben der DPAG aufgeführt. Die Anlage ist der Kommission nicht vorgelegt worden.

⁽¹⁸⁶⁾ Vgl. Abschnitt über Ideas Direct — Rückwirkende Forderungen im Teil „Sachverhalt“.

⁽¹⁸⁷⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 18. Mai 2001, S. 1.

⁽¹⁸⁸⁾ Vgl. Aufstellung der DPAG von zurückgehaltenen Sendungen von Fidelity Investments (Dokumente 506 und 507 in der Akte der Kommission).

⁽¹⁸⁹⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 21.

⁽¹⁹⁰⁾ Fax der DPAG an das BPO vom 7. April 1997 (Dokument 60 in der Akte der Kommission).

- ii) Am 11. Dezember 1998 schickte die DPAG an das BPO ein Schreiben, in dem sie Aufschläge für 118 Sendungen (mit insgesamt 275 027 Poststücken) von Fidelity Investments forderte, die im zweiten Halbjahr 1997 eingegangen waren. Das BPO wurde durch die DPAG elf Monate, nachdem die letzte dieser Sendungen erhalten worden war, benachrichtigt. Aus Unterlagen in den Akten der Sache geht hervor, dass der Inhalt all dieser Sendungen von der DPAG geprüft worden ist.⁽¹⁹¹⁾ Die DPAG hat — in einer sehr späten Phase des Verfahrens — bestätigt, dass diese Sendungen von der DPAG zurückgehalten wurden, während mit den Adressaten der Muster Kontakt aufgenommen wurde und der Inhalt der Sendung vom Adressaten an die DPAG zurückgeschickt wurde.⁽¹⁹²⁾ Wie bereits festgestellt, nimmt dieser Vorgang im Schnitt mindestens 5-6 Tage in Anspruch. Zusätzlich wird noch Zeit für die Bearbeitung und eventuelle Freigabe der Post benötigt. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die fraglichen Sendungen mindestens sieben Tage zurückgehalten wurde.
- iii) Am 3. Februar 1999 richtete die DPAG weitere Forderungen von Aufschlägen an das BPO, diesmal für 224 301 Poststücke, die von Oktober bis Dezember 1998 eingegangen waren.⁽¹⁹³⁾ Die Unterlagen in den Akten der Sache weisen aus, dass die DPAG den Inhalt von Mustern all dieser Sendungen geprüft hat.⁽¹⁹⁴⁾ Die DPAG hat bestätigt, dass diese Sendungen von der DPAG zurückgehalten wurden, während mit den Adressaten der Muster Kontakt aufgenommen wurde und der Inhalt der Sendung vom Adressaten an die DPAG zurückgeschickt wurde.⁽¹⁹⁵⁾ Da dieser Vorgang im Schnitt mindestens 5-6 Tage in Anspruch nimmt, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die fraglichen Sendungen mindestens sieben Tage zurückgehalten wurde.
- iv) Am 1. März 1999 sandte die DPAG ein weiteres Schreiben an das BPO, das Forderungen von Aufschlägen für 1 035 837 Poststücke von Fidelity Investments enthielt, welche die DPAG von Januar bis September 1998 erhalten hatte. Das BPO wurde sechs Monate, nachdem die DPAG die letzten dieser Sendungen erhalten hatte, benachrichtigt. Beweiskräftige Unterlagen in der Akte der Kommission zeigen, dass die DPAG den Inhalt von Mustern von allen diesen Sendungen geprüft hat.⁽¹⁹⁶⁾ Die DPAG hat bestätigt, dass diese Sendungen von der DPAG zurückgehalten wurden, während mit den Adressaten der Muster Kontakt aufgenommen wurde und der Inhalt der Sendung vom Adressaten an die DPAG zurückgeschickt wurde.⁽¹⁹⁷⁾ Da dieser Vorgang im Schnitt mindestens 5-6 Tage in Anspruch nimmt, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die fraglichen Sendungen mindestens sieben Tage zurückgehalten wurde.
- (147) *Gant*: Auf der Grundlage beweiskräftiger Unterlagen in den Akten der Sache und Aussagen der DPAG im Verfahrensverlauf können folgende Schlussfolgerungen bezüglich des tatsächlichen Laufs der Ereignisse gezogen werden:
- i) Über die Zurückhaltung der Sendung mit Herbstkatalogen 1996 von Gant durch die DPAG wurde das BPO am 16. September 1996 unterrichtet. Die DPAG hat der Kommission das tatsächliche Datum der Zurückhaltung nicht mitgeteilt, behauptet aber, die Sendung sei am 4. Oktober 1996 freigegeben worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die fragliche Sendung von der DPAG mindestens 18 Tage aufgehalten wurde.
- ii) Die DPAG selbst hat auf dem Remail-Kontrollformular angegeben, dass zwei Sendungen von Gant (insgesamt 2 571 Poststücke) mit dem Herbstkatalog 1998 am 27. und 28. August 1998 aufgehalten wurden. Das BPO wurde erst am 17. September 1998, d. h. nachdem 20 Tage verstrichen waren, unterrichtet.⁽¹⁹⁸⁾ Die DPAG hat — in einer sehr späten Phase des Verfahrens — offenbart, dass die fragliche Sendung am 8. September 1998 weitergeleitet wurden.⁽¹⁹⁹⁾ Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die beiden Sendungen 11 bzw. 12 Tage aufgehalten wurden.
- (148) *Multiple Zones*: Gestützt auf die Unterlagen in der Akte der Kommission kann die folgende Schlussfolgerung bezüglich des tatsächlichen Laufs der Ereignisse gezogen werden.

Am 11. Februar 1999 wurde das BPO von der DPAG über die Unterbrechung einer Sendung am 4. Februar, d. h. sieben Tage zuvor, unterrichtet. Trotz der am gleichen Tag erfolgten Zustimmung seitens des BPO, den geforderten Betrag zu zahlen, hat die DPAG die Sendung bis zum 18. Februar nicht freigegeben. Es kann geschlossen werden, dass die Sendung 14 Tage verzögert wurde.

⁽¹⁹¹⁾ Fax der DPAG an das BPO vom 11. Dezember 1998 (Dokumente 493-494 in der Akte der Kommission).

⁽¹⁹²⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 18. Mai 2001, S. 2.

⁽¹⁹³⁾ Die Anzahl der Sendungen ist der Kommission nicht bekannt. Diese Sendungen wurden in einer Anlage zum Schreiben der DPAG aufgeführt. Die Anlage ist der Kommission nicht vorgelegt worden.

⁽¹⁹⁴⁾ Fax der DPAG an das BPO vom 3. Februar 1999 (Dokumente 929-930 in der Akte der Kommission).

⁽¹⁹⁵⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 18. Mai 2001, S. 2.

⁽¹⁹⁶⁾ Fax der DPAG an das BPO vom 1. März 1999 (Dokumente 931-932 in der Akte der Kommission).

⁽¹⁹⁷⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 18. Mai 2001, S. 2.

⁽¹⁹⁸⁾ Vgl. Abschnitt über Gant — Der Herbstkatalog 1998 im Teil „Sachverhalt“.

⁽¹⁹⁹⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 18. Mai 2001, S. 3.

- (149) Bei Massensendungen kommt es entscheidend darauf an, dass sich die Absender auf eine angemessene Beförderungszeit verlassen können. Die Absender sind davon abhängig, dass die Postbetreiber einen zuverlässigen Dienst erbringen können, um die Zustellung von Poststücken zeitlich genau auf andere kommerzielle Aktivitäten abzustimmen. Kommerzielle Massensendungen sind also in dem Sinne „verderblich“, als eine lange Verzögerung ihre kommerzielle Wirkung stark mindern bzw. sogar völlig zunichte machen kann. ⁽²⁰⁰⁾ Der „verderbliche“ Charakter dieser Sendungen unterstreicht noch stärker die Pflicht des Monopolbetreibers, ihre Zustellung nicht zu verzögern.
- (150) Das einliefernde Postunternehmen, in dessen Hände der Absender die erste Stufe des grenzüberschreitenden Dienstes gelegt hat (d. h. das Einsammeln, Sortieren und Weiterleiten ausgehender grenzüberschreitender Briefpost), kann finanzielle und kommerzielle Einbußen erleiden, wenn die zustellende Postverwaltung die Zustellung der eingehenden Post über einen längeren Zeitraum verzögert. Unter Umständen muss das einliefernde Postunternehmen an Kunden eine Entschädigung zahlen, und die Zuverlässigkeit ihres grenzüberschreitenden Dienstes kann in Frage gezogen werden.
- (151) Da die DPAG und das BPO auf dem britischen Markt für ausgehende grenzüberschreitende Post im direkten Wettbewerb miteinander stehen, hat die DPAG ein eindeutiges Interesse daran, die rechtzeitige Zustellung von Sendungen, die durch das BPO an Adressaten in Deutschland gesandt werden, zu behindern. Werden die Dienste des BPO aufgrund häufiger Störungen und der Erhebung von Aufschlägen als unzuverlässig und teuer empfunden, werden sich britische Absender statt dessen wahrscheinlich an Vertreter der DPAG im Vereinigten Königreich wenden, da sie eine weniger kostenaufwendige und zuverlässigere Dienstleistung anzubieten vermögen. Ferner werden sich transnationale Unternehmen mit einem zentralisierten gemeinschaftsweiten Postversand veranlasst sehen, ihre europäischen Versandzentralen nach Deutschland zu verlagern oder alternativ dazu ihre Post an deutsche Adressaten statt dessen als Inlandspost zu schicken. ⁽²⁰¹⁾
- (152) Die Behauptung der DPAG, die Qualitätsziele und das Kontrollregime im Rahmen der REIMS-II-Vereinbarung würden es der DPAG unmöglich machen, die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Post absichtlich zu verzögern, ist nicht glaubwürdig. Erstens gelten die REIMS-II-Zustellvorgaben nur für Erste-Klasse-Sendungen und ein großer Teil der grenzüberschreitenden Post besteht aus Massensendungen. Zweitens wird die Qualität der Zustelldienste jedes REIMS-II-Mitglieds jährlich durch den Versand einer Reihe von Testpoststücken kontrolliert, die einen Transponder enthalten, mit dessen Hilfe der Weg dieser Poststücke verfolgt werden kann. 1999 wurden insgesamt 1 224 solche Testpoststücke vom Vereinigten Königreich nach Deutschland gesandt, und im Jahre 2000 betrug die Zahl nach Angaben der DPAG 1290. ⁽²⁰²⁾ Vergleicht man die begrenzte Zahl der Testpoststücke mit dem Gesamtumfang der grenzüberschreitenden Post, die alljährlich vom Vereinigten Königreich nach Deutschland geschickt wird, so liegt der Schluss nahe, dass die im vorliegenden Fall beschriebenen Verzögerungen nur marginale Auswirkungen auf die in der REIMS-II-Vereinbarung enthaltenen Qualitätsvorgaben hätten. Unter Berücksichtigung der obigen Feststellungen gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass das REIMS-II-Regime sehr geringfügige einschränkende Auswirkungen auf das Verhalten der DPAG in dieser Hinsicht haben würde.

Schlussfolgerung

- (153) Bei den Sendungen der vier Unternehmen, bei denen die Absender nachweislich außerhalb Deutschlands ansässig waren (d. h. Ideas Direct, Fidelity Investments, Gant und Multiple Zones) gab es keinen Grund dafür, dass die DPAG ihre Freigabe über das zur Ermittlung der Absender notwendige Maß hinaus verzögert hat. Das Gegenargument der DPAG, diese Verzögerungen seien zum Teil darauf zurückzuführen gewesen, dass das BPO nicht in der Lage war, auf die Forderungen der DPAG zu antworten, ist irrelevant, weil diese Forderungen in erster Linie ungerechtfertigt waren. Somit kommen die Bedingungen, zu denen die DPAG ihre Weiterleitungs- und Zustelldienste für diese Sendungen erbringen würde, einer konstruktiven Lieferverweigerung seitens der DPAG gleich. Durch die nachfolgenden Verzögerungen wurden die negativen Auswirkungen dieser Weigerungen noch verstärkt. In einigen Fällen waren diese Verzögerungen so lang, dass die kommerzielle Wirkung dieser Sendungen erheblich beeinträchtigt wurde.

⁽²⁰⁰⁾ Vgl. Abschnitte über Gant und Multiple Zones im Abschnitt I.E.

⁽²⁰¹⁾ Vgl. Abschnitt über Fidelity Investments im Abschnitt I.E.

⁽²⁰²⁾ Schreiben der DPAG an die Kommission vom 11. Dezember 2000, S. 7.

- (154) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die DPAG ihre beherrschende Stellung auf dem deutschen Markt für das Weiterleiten und Zustellen eingehender grenzüberschreitender Briefpost missbräuchlich ausgenutzt hat, indem sie sich geweigert hat, diese Sendungen zuzustellen, wenn der Absender bzw. das einliefernde Postunternehmen nicht der Zahlung des vollen Inlandstarifs zustimmt. Damit weigert sich die DPAG de facto, ihren Weiterleitungs- und Zustelldienst zu erbringen. Die negativen Auswirkungen dieses missbräuchlichen Verhaltens wurden noch dadurch verstärkt, dass die DPAG die Zustellung über einen Zeitraum verzögert hat, dessen Länge geeignet war, die kommerzielle Wirkung dieser Sendungen erheblich zu beeinträchtigen. Die Kommission befindet, dass dieses Verhalten eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 82 EG-Vertrag darstellt.

Erzwingung unangemessener Verkaufspreise

- (155) Der Gerichtshof hat erklärt, dass ein Preis, der gemessen am wirtschaftlichen Wert als zu hoch befunden wird, unter Umständen Artikel 82 verletzt, wenn er die Wirkung hat, Parallelhandel zu unterbinden oder Kunden in unlauterer Weise auszunutzen. ⁽²⁰³⁾
- (156) In Deutschland liegt der Inlandstarif für Standardpost in der ersten Gewichtsklasse derzeit bei 0,56 EUR. ⁽²⁰⁴⁾ Der aktuelle Tarif wurde am 1. September 1997 eingeführt. Der vorherige Tarif in Höhe von 0,51 EUR war acht Jahre lang unverändert geblieben. ⁽²⁰⁵⁾ Die DPAG — als Vertragspartei der REIMS-II-Vereinbarung — vertrat den Standpunkt, dass die durchschnittlichen Kosten für die Zustellung eines eingehenden grenzüberschreitenden Briefpoststücks in der entsprechenden Kategorie bei einem deutschen Adressaten auf 80 % des Inlandstarifs veranschlagt werden. Ausgehend vom aktuellen Tarif und der von der DPAG als einer der REIMS-II-Parteien vorgelegten Kostenkalkulation ergeben sich daher Kosten von im Schnitt 0,45 EUR. ⁽²⁰⁶⁾ Für eingehende grenzüberschreitende Poststücke, die die DPAG als „virtuelle“ ABA-Remailsendungen betrachtet, erhebt sie den vollen Inlandstarif (0,56 EUR), der damit um 25 % höher ist als die veranschlagten Durchschnittskosten.

Argumente der DPAG

- (157) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nahm die DPAG auf das Urteil in der Rechtssache DP/GZS & Citicorp Bezug und vertrat dabei den Standpunkt, es sei kein Verstoß gegen Artikel 82 des Vertrages, den vollen Inlandstarif abzüglich der Endvergütungen für die Weiterleitung und Zustellung von ABA-Remail zu berechnen. Die DPAG wiederholte ihre Behauptung, die Sendungen im vorliegenden Fall seien mit den vom Gerichtshof untersuchten vergleichbar. Da alle betroffenen Sendungen nach Ansicht der DPAG deutsche Absender haben, kann die DPAG nicht gegen Artikel 82 verstoßen. ⁽²⁰⁷⁾
- (158) Die DPAG vertrat die Auffassung, dass sich die durchschnittlichen Kosten der DPAG für die Zustellung eines Stücks eingehender grenzüberschreitender Post auf mindestens 80 % des Inlandstarifs belaufen. Der von der DPAG und den anderen REIMS-II-Parteien in ihrer Notifizierung der REIMS-II-Vereinbarung bei der Kommission angeführte Schätzwert von 80 % sei ein Mittelwert der veranschlagten Kosten aller Parteien von REIMS II. Dieser Durchschnitt könne nicht als Grundlage für die Schätzung der DPAG-Kosten herangezogen werden, argumentierte die DPAG.

Würdigung

- (159) Der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge lässt sich die Angemessenheit eines bestimmten Preises feststellen, indem dieser Preis mit dem wirtschaftlichen Wert der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung verglichen wird. Ein Preis, dessen Höhe in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem erbrachten Dienst steht, muss jedoch an sich für zu hoch erachtet werden, da er eine unlautere Ausnutzung der Kunden bewirkt. ⁽²⁰⁸⁾ Auf einem Markt, der dem Wettbewerb offen steht, würde man normalerweise den Preis des marktbeherrschenden Betreibers mit den Preisen der Wettbewerber vergleichen. Aufgrund des weitreichenden Monopols der DPAG ist ein solcher Preisvergleich im vorliegenden Fall nicht möglich. Außerdem hat die DPAG erst vor kurzem ein transparentes internes Kostenrechnungssystem eingeführt, und für den für diesen Fall maßgeblichen Zeitraum liegen keine verlässlichen Angaben vor. Infolgedessen vermag die Kommission keine detaillierte Analyse der durchschnittlichen Kosten durchzuführen, die bei der DPAG für die in Frage stehenden Dienste in dem relevanten Zeitraum angefallen sind. ⁽²⁰⁹⁾ Daher muss ein anderer Eckwert verwendet werden.

⁽²⁰³⁾ Urteil vom 13. November 1975 in der Rs. 26/75, General Motors/Kommission, Slg. 1975, S. I-367.

⁽²⁰⁴⁾ 1,10 DEM.

⁽²⁰⁵⁾ 1,00 DEM. Quelle: DPAG-Pressemitteilung vom 1. August 1997 gemäß Veröffentlichung auf der DPAG-Website.

⁽²⁰⁶⁾ 0,88 DEM.

⁽²⁰⁷⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 38-39.

⁽²⁰⁸⁾ General Motors a.a.O.; United Brands/Kommission, a.a.O.

⁽²⁰⁹⁾ REIMS II. Die Parteien verpflichteten sich, bis Ende 1999 ein transparentes Kostenrechnungssystem einzuführen.

- (160) In ihrer Anmeldung der REIMS-II-Vereinbarung bei der Kommission haben die DPAG und die anderen Unterzeichner geltend gemacht, dass die durchschnittlichen Kosten für das Weiterleiten und Zustellen von eingehender grenzüberschreitender Post (einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne) auf etwa 80 % des Inlandstarifs veranschlagt werden können. ⁽²¹⁰⁾ In ihrer Entscheidung zur REIMS-II-Vereinbarung hat die Kommission — in Ermangelung zuverlässiger Angaben zu den Kosten — dem Prinzip der Anknüpfung von Endvergütungen an Inlandstarife zugestimmt und festgestellt, dass der Inlandstarif unter den zu jenem Zeitpunkt gegebenen Umständen die bestgeeignete Bemessungsgrundlage für die Zustellungskosten darstellte. ⁽²¹¹⁾
- (161) Die DPAG hat weder die Behauptung untermauert, dass die von ihr veranschlagten Durchschnittskosten für die Zustellung einer Sendung eingehender grenzüberschreitender Post tatsächlich den Schätzwert von 80 % überschreiten, den die DPAG (als Partei der REIMS-II-Vereinbarung) zuvor der Kommission übermittelt hat, noch hat sie den Prozentsatz angegeben, der ihrer Ansicht nach für Deutschland zutrifft.
- (162) Für die vorliegende Entscheidung und in Ermangelung verlässlicher Kostenrechnungsdaten befindet die Kommission, dass die veranschlagten Durchschnittskosten für die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Post, ausgedrückt als Prozentsatz des Inlandstarifs und in der von der DPAG und den anderen REIMS-II-Parteien in ihrer Notifizierung bei der Kommission vorgelegten Form, als Eckwert für die Einschätzung der Kosten der DPAG in dieser Hinsicht dienen können. Wie bereits angeführt, erhebt die DPAG für Poststücke, die sie als „virtuelle“ ABA-Remail eingestuft hat, den vollen Inlandstarif (0,56 EUR), der damit 25 % höher ist als die veranschlagten Durchschnittskosten und der geschätzte wirtschaftliche Wert dieses Dienstes. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass Postdienste und insbesondere die hier untersuchten Massensendungen das Bearbeiten und Versenden großer Volumina beinhalten, bei denen die Gewinnmarge pro Stück niedrig ist. Im Jahre 1997 betrug die durchschnittliche Gewinnmarge pro Stück 3 %. ⁽²¹²⁾
- (163) Die REIMS-II-Parteien haben keinen schlüssigen Nachweis erbracht, dass 80 % des Inlandstarifs den tatsächlichen durchschnittlichen Zustellungskosten für eingehende grenzüberschreitende Post entsprechen. Aus anderen Vereinbarungen über Endvergütungen geht hervor, dass die Kosten eigentlich niedriger sind. Im nordischen Postverein und in der bilateralen Vereinbarung zwischen der niederländischen und schwedischen Postverwaltung zu Endvergütungen wurden Endvergütungen in Höhe von 70 % der Inlandstarife festgesetzt. ⁽²¹³⁾ Daher ließ die Kommission Vorsicht walten und erklärte, dass die Parteien keine überzeugenden Beweise beibringen konnten, die den Schluss zulassen, dass die Endvergütungen bei 80 % der Inlandstarife liegen müssen. Die Kommission legte Folgendes fest:
- „Nach der vorliegenden Entscheidung dürfen die Endvergütungssätze daher höchstens auf 70 % der Inlandstarife angehoben werden, wobei dieser Satz durchaus nicht unangemessen erscheint. ⁽²¹⁴⁾“
- (164) Wird der 70%-Satz als Eckwert für den wirtschaftlichen Wert des in Frage stehenden Dienstes verwendet, dann würde der von der DPAG erhobene Preis (0,56 EUR) 43 % höher sein als der geschätzte wirtschaftliche Wert des Dienstes (0,39 EUR). ⁽²¹⁵⁾
- (165) Sweden Post ist wie die DPAG ein Betreiber mit hohen Preisen, der in einem Mitgliedstaat mit hohen Kosten agiert. Geht man von den geografischen Verhältnissen in Schweden (d. h. großes, aber dünn besiedeltes Land) im Vergleich zu Deutschland aus, so müssten die Zustellungskosten in Schweden höher liegen als in Deutschland. Trotzdem reichen die Endvergütungen, die in Schweden 70 % des Inlandstarifs ausmachen, zur Deckung der Zustellungskosten von Sweden Post aus. So gesehen ist die nicht untermauerte Behauptung der DPAG, dass die Kosten für die Zustellung eingehender grenzüberschreitender Briefpost 80 % des Inlandstarifs überschreiten, nicht glaubwürdig.

Schlussfolgerung

- (166) In Ermangelung stichhaltiger Belege dafür, dass der durchschnittliche wirtschaftliche Wert des Zustellens eines eingehenden grenzüberschreitenden Poststücks bei seinem deutschen Adressaten 0,45 EUR (80 % des Inlandstarifs) überschreitet, zieht die Kommission den Schluss, dass der Preis, den die DPAG für eingehende grenzüberschreitende Post erhebt, die sie als „virtuelle“ ABA-Remail einstuft (0,56 EUR), um mindestens 25 % höher ist als der durchschnittliche wirtschaftliche Wert dieses Dienstes.

⁽²¹⁰⁾ REIMS II.

⁽²¹¹⁾ REIMS II, Randnummer 86.

⁽²¹²⁾ „Modelling and Quantifying Scenarios for Liberalisation“, Studie der MMD Ltd für die Kommission, Februar 1999, S. 44.

⁽²¹³⁾ Der nordische Postverein wurde der Kommission am 30. März 2000 notifiziert (Sache COMP/37.848). Die bilaterale Vereinbarung über Endvergütungen wurde von Sweden Post und PTT Post am 8. Juli 1998 angemeldet (Sache COMP/37.142). Die Sache wurde abgeschlossen, nachdem die Kommission am 18. September 1998 ein Verwaltungsschreiben an die Parteien gesandt hatte, in dem die Nichtanwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag festgestellt wird.

⁽²¹⁴⁾ REIMS II, Randnummer 88.

⁽²¹⁵⁾ 0,77 DEM.

- (167) Unter Berücksichtigung des Status der DPAG als Monopolist und unter Einbeziehung der erwähnten Besonderheiten der Postdienste, geht die Kommission davon aus, dass der von der DPAG erhobene Tarif in keiner ausreichenden oder sinnvollen Beziehung zu den tatsächlichen Kosten bzw. dem tatsächlichen Wert des erbrachten Dienstes steht. Folglich stellt die Preisfestlegung der DPAG eine übermäßige Ausnutzung der Kunden dar und sollte daher als unangemessener Verkaufspreis im Sinne von Artikel 82 betrachtet werden. Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die DPAG ihre beherrschende Stellung auf dem deutschen Markt für das Weiterleiten und Zustellen eingehender grenzüberschreitender Briefpost missbräuchlich ausgenutzt hat, indem sie von den Kunden einen unangemessenen Verkaufspreis entsprechend dem vollen Inlandstarif erhob. Die Erhebung dieses Tarifs lässt sich objektiv nicht rechtfertigen. Daher verstößt die DPAG gegen Artikel 82 EG-Vertrag und insbesondere gegen Buchstabe a).

Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes und der technischen Entwicklung

- (168) Der Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch ein Unternehmen kann insbesondere in der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher bestehen. Daraus folgt, dass ein beherrschendes Unternehmen, das die Erbringung eines bestimmten Dienstes zum Schaden derjenigen einschränkt, die ihn in Anspruch nehmen wollen, unter Umständen Artikel 82 verletzt. ⁽²¹⁶⁾ Diese Bestimmung gilt nicht nur für Situationen, in denen ein beherrschendes Unternehmen — in monopolistischer Manier — seine eigene Leistung verringert, um dann seine Einkünfte aus der darauf folgenden Preisanhebung zu steigern, sondern auch für Situationen, in denen die vom beherrschenden Unternehmen ergriffenen Maßnahmen die Aktivitäten anderer Unternehmen einschränken. ⁽²¹⁷⁾

Argumente der DPAG

- (169) In ihrer Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestritt die DPAG, die Erbringung ihrer Dienste überhaupt eingeschränkt zu haben, und erklärte, die Kommission habe keinerlei Belege dafür vorgelegt. Die DPAG fordere nur die Entschädigung, zu der sie nach Artikel 25 WPV von 1989 und Artikel 25 WPV von 1994 berechtigt sei. Wenn es auf dem britischen Markt für ausgehende grenzüberschreitende Post infolge des Verhaltens der DPAG irgendwelche einschränkende Wirkungen gebe, so seien die Maßnahmen der DPAG durch den vorgenannten Artikel und die zwischen der DPAG und dem BPO vereinbarten Verfahrensweisen gerechtfertigt. ⁽²¹⁸⁾

Würdigung

- (170) Der Gerichtshof hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt, dass bestimmte Vereinbarungen Märkte zum Schaden der Verbraucher im Sinne von Artikel 82 einschränken können, wenn sie die Möglichkeiten der Wettbewerber, mit dem beherrschenden Unternehmen in Wettbewerb zu treten, beschränken. ⁽²¹⁹⁾ In ihrer Entscheidung im Fall British Telecommunications — im Zusammenhang mit Bestimmungen zur Beschränkung der Relaisübermittlung von Fernschreibnachrichten — befand die Kommission, dass diese Bestimmungen einen Missbrauch von Artikel 82 darstellten, da sie „... die Tätigkeit der Nachrichtenübermittlungsagenturen zum Nachteil der Kunden in anderen EWG-Mitgliedstaaten beschränkte ...“ ⁽²²⁰⁾
- (171) Die Kommission führte weiterhin aus, dass eine derartige Beschränkung:
 „... sowohl die Entwicklung eines neuen Marktes als auch die Verwendung einer neuen Technologie zum Nachteil von Personen, die sich mit Relaisübertragungen befassen, und von deren Kunden begrenzt, die dadurch gehindert werden, die bestehenden Fernmeldesysteme wirksamer zu verwenden.“ ⁽²²¹⁾
- (172) Die Kommission hat zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt, dass das Verhalten eines beherrschenden Unternehmens, indirekt Druck auf einen Wettbewerber auszuüben, damit dieser seine Preise erhöht, als Bestreben des beherrschenden Unternehmens ausgelegt werden könnte, die Erzeugung, den Absatz oder die technische Entwicklung zum Schaden der Verbraucher einzuschränken. ⁽²²²⁾
- (173) Wie bereits angeführt, vertrat der Gerichtshof in seinem früheren Urteil in der Rechtssache DP/GZS & Citicorp folgende Auffassung:
 „Wie der Gerichtshof in Bezug auf die Lieferverweigerung eines Unternehmens mit beherrschender Stellung im Sinne von Artikel 86 des Vertrages ausgeführt hat, würde ein derartiges Verhalten gegen das in Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag [...] niedergelegte und in Artikel 86, insbesondere unter den Buchstaben b) und c), näher ausgeführte Ziel verstoßen ...“ ⁽²²³⁾

⁽²¹⁶⁾ Höfner und Elser, a.a.O. Randnummer 30.

⁽²¹⁷⁾ Vgl. Urteil vom 16. Dezember 1975 in den verbundenen Rs. 40 bis 48, 50, 54 bis 56, 111, 113 und 114-73 Coöperative Vereniging „Suiker Unie“ UA und andere/Kommission, Slg. 1975, S. 1663, Randnummern 398, 526; Urteil vom 6. April 1995 in den verbundenen Rs. C-241/91 P und C-242/91 P, Radio Telefís Eirann (RTE) und Independent Television Publications Ltd (ITP)/Kommission, Slg. 1995, S. I-743.

⁽²¹⁸⁾ Erwiderung der DPAG auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 39.

⁽²¹⁹⁾ Suiker Unie, a.a.O. Randnummer 526.

⁽²²⁰⁾ Entscheidung 82/861/EWG der Kommission, British Telecommunications, Sache COMP/29.877, ABl. L 360 vom 21.12.1982, S. 36, Randnummer 30.

⁽²²¹⁾ British Telecommunications, a.a.O., Randnummer 34.

⁽²²²⁾ Entscheidung 88/589/EWG der Kommission, London European/Sabena, Sache COMP/32.318, ABl. L 317 vom 24.11.1988, S. 47, Randnummer 29-30.

⁽²²³⁾ Hervorhebung durch die Kommission. GZS & Citicorp, a.a.O., Randnummer 59-60.

- (174) Damit stellt der Gerichtshof klar, dass eine Beschränkung der Postzustellung, in deren Folge die kommerziellen Aktivitäten von Absendern auf dem Territorium der Zustellverwaltung und die Aktivitäten des einliefernden Postunternehmens behindert werden, unter Umständen einen Missbrauch gemäß Artikel 82 EG-Vertrag darstellen können.
- (175) Wie bereits dargelegt, stammten die strittigen Sendungen von Ideas Direct, Fidelity Investments, Gant und Multiple Zones alle von außerhalb Deutschlands ansässigen Absendern. Das Argument der DPAG, die Verzögerungen seien zum Teil eine Folge der zwischen der DPAG und dem BPO ausgehandelten Verfahrensweisen, ist irrelevant. Erstens waren diese Vereinbarungen eine direkte Folge des Bestehens der DPAG auf ungerechtfertigten Forderungen. Zweitens wurden diese Vereinbarungen dem BPO von der DPAG aufgezwungen. Da sich die DPAG weigerte, die Post zuzustellen, wenn ihre unangemessenen Forderungen nicht erfüllt werden, blieb dem BPO keine andere Möglichkeit, als sich dem Willen der DPAG zu beugen.
- (176) In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs vertritt die Kommission die Auffassung, dass auf kurze Sicht durch Nichtweiterleitungen, das Belegen mit Zuschlägen und Verzögerungen die Produktion auf dem deutschen Markt für das Weiterleiten und Zustellen eingehender grenzüberschreitender Briefpost direkt eingeschränkt wird. Die den einliefernden Postunternehmen und — direkt oder indirekt — den Absendern auferlegten Zuschläge führen zu nicht zu rechtfertigenden Kostensteigerungen. Folglich wirkt sich das Verhalten der DPAG nachteilig auf die Absender, das einliefernde Postunternehmen und letztlich die Verbraucher aus.
- (177) Auf lange Sicht werden unzufriedene Kunden wegen der häufigen Unterbrechungen und dem damit verbundenen Absinken der Dienstqualität davon abgehalten, Postbetreiber im Vereinigten Königreich für Sendungen nach Deutschland zu nutzen. Die DPAG setzt Postbetreiber im Vereinigten Königreich indirekt unter Druck, damit diese ihre Tarife erhöhen. Um den daraus resultierenden Kostenanstieg auszugleichen, müssten britische Postbetreiber ihre Tarife im grenzüberschreitenden Postverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland deutlich anheben. Demzufolge schränkt die DPAG die Erzeugung ausgehender grenzüberschreitender Briefpostdienste aus dem Vereinigten Königreich ein.

Schlussfolgerung

- (178) Im Hinblick auf die Abfertigung von grenzüberschreitender Post aus dem Vereinigten Königreich befindet die Kommission, dass die DPAG: i) die Erzeugung von Diensten auf dem deutschen Markt für das Weiterleiten und Zustellen eingehender grenzüberschreitender Briefpost zum Schaden der Verbraucher einschränkt und ii) die Möglichkeiten von Postbetreibern, auf dem britischen Markt für ausgehende grenzüberschreitende Post nach Deutschland einen Wettbewerb zu führen, zum Schaden der Verbraucher einschränkt. Die DPAG verstößt mit ihrem Verhalten in dieser Hinsicht gegen Artikel 82 EG-Vertrag und insbesondere gegen Buchstabe b).

F. Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (179) Der Handel zwischen Mitgliedstaaten wird aufgrund des internationalen Charakters grenzüberschreitender Post beeinträchtigt.

G. Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag

- (180) Soweit Postbetreiber einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen unterliegen, können sie als Unternehmen betrachtet werden, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag betraut sind. Ist dies der Fall, so gelten die Wettbewerbsregeln, soweit ihre Anwendung nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe verhindert. Die Einschränkung von Artikel 86 Absatz 2 gilt jedoch nicht, wenn die Entwicklung des Handelsverkehrs in einem Maße beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft.

Argumente der DPAG

- (181) Vor der Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte seitens der Kommission am 25. Mai 2000 hat sich die DPAG zu keinem Zeitpunkt auf die Einschränkung von Artikel 86 Absatz 2 berufen, um ihr Verhalten im vorliegenden Fall zu rechtfertigen. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission hat die DPAG jedoch behauptet, dass sie sich bei entsprechenden Verfahren immer auf diese Bestimmung beruft. Dies treffe für die Rechtssache DP/GZS & Citicorp und insbesondere für die Sendungen von Citicorp zu, die sich nach Ansicht der DPAG nicht von den Sendungen unterscheiden, um die es im vorliegenden Fall geht.
- (182) In seinem Urteil in der Rechtssache DP/GZS & Citicorp gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Anwendung von Artikel 25 WPV-1989 ein notwendiges Instrument bleibt, welches die DPAG zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nutzen kann, solange es kein Endvergütungssystem gibt, das die Kosten des zustellenden öffentlichen Postbetreibers deckt. Daher könne die Kommission Artikel 82 nicht in einer Weise anwenden, welche die Möglichkeiten der DPAG einschränkt, unter Berufung auf Artikel 25 WPV-1989 den vollen Inlandstarif zu erheben. ⁽²²⁴⁾

Würdigung

- (183) Die DPAG muss als Unternehmen betrachtet werden, das mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag betraut ist. Wie bereits dargelegt, sind die Absender der strittigen Sendungen im vorliegenden Fall nicht in Deutschland ansässig. Die Erwägungen des Gerichtshofs im Urteil in der Rechtssache DP/GZS & Citicorp bezüglich Artikel 86 Absatz 2 sind daher für den vorliegenden Fall irrelevant. Die vorliegende Entscheidung schränkt die Rechte der DPAG, sich gerechtfertigterweise auf Artikel 25 WPV-1994 oder Artikel 43 WPV-1999 zu berufen, nicht ein.
- (184) Nach Auffassung der Kommission könnte sich die DPAG nur auf Artikel 86 Absatz 2 stützen, wenn sich — anhand einer transparenten, detaillierten und zuverlässigen internen Kostenrechnung und von objektiven und verlässlichen Marktdaten — nachweisen ließe, dass die Anwendung der Wettbewerbsregeln im vorliegenden Fall die Aktivitäten der DPAG so stark behindern würde, dass die Sicherstellung des Universaldienstes unter finanziell ausgewogenen Bedingungen gefährdet wäre. Die DPAG hat es versäumt nachzuweisen, wie und in welchem Maße die finanziell ausgewogenen Bedingungen beeinträchtigt würden.
- (185) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Fähigkeit der DPAG, ihrer Universaldienstpflicht nachzukommen, durch die Anwendung der Wettbewerbsregeln im vorliegenden Fall nicht gefährdet wird. Erstens macht grenzüberschreitende Post aus dem Vereinigten Königreich nur einen Bruchteil der Gesamteinnahmen der DPAG aus. Zweitens sind die Posttarife in Deutschland hoch, und der Briefpostdienst der DPAG ist äußerst rentabel. ⁽²²⁵⁾ Drittens verfügt die DPAG insgesamt über eine beträchtliche finanzielle Stärke.
- (186) Auf jeden Fall vertritt die Kommission die Auffassung, dass das missbräuchliche Verhalten der DPAG die Entwicklung des Handelsverkehrs in einem Ausmaß beeinträchtigt, welches dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Allein schon aus diesem Grund ist die Einschränkung von Artikel 86 Absatz 2 nicht anwendbar.

H. Artikel 3 der Verordnung Nr. 17

- (187) Stellt die Kommission — gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 — auf Antrag oder von Amts wegen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 82 EG-Vertrag fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen per Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.
- (188) Der „materielle Absenderbegriff“ in der Auslegung durch die DPAG im vorliegenden Fall und die von der DPAG in Anwendung dieser Definition durchgeführten Maßnahmen sind mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar. Das oben beschriebene missbräuchliche Verhalten dauert mindestens seit September 1996 an. Dieser Zeitpunkt war der früheste, für den im vorliegenden Fall Belege dafür vorliegen, dass gewöhnliche grenzüberschreitende Post durch die DPAG aufgehalten, mit Aufschlägen belegt und verzögert wurde. ⁽²²⁶⁾ Die zwischen den Parteien im Oktober 2000 vereinbarte Absichtserklärung enthält keine zufrieden stellende Lösung für die künftige Behandlung eingehender grenzüberschreitender Post durch die DPAG. ⁽²²⁷⁾ Zwar dürfte es aufgrund der Absichtserklärung in der Zukunft nicht mehr so häufig zu Verzögerungen kommen, doch die DPAG erhebt nach wie vor Aufschläge für gewöhnliche grenzüberschreitende Post, die sie als „virtuelles“ ABA-Remailing einstuft. Die von der DPAG am 1. Juni 2001 abgegebene Verpflichtungserklärung hat nicht die unverzügliche Einstellung der vorstehend dargestellten Zuwiderhandlung zur Folge. ⁽²²⁸⁾ Daher ist der Missbrauch als andauernd zu betrachten.

⁽²²⁴⁾ Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 40.

⁽²²⁵⁾ Siehe Abschnitt I.B.

⁽²²⁶⁾ Vgl. Abschnitt I.E., Unterabschnitt „Gant — Der Herbstkatalog 1996“.

⁽²²⁷⁾ Vgl. Abschnitt I.F.

⁽²²⁸⁾ Vgl. Abschnitt I.G. — „Verpflichtungserklärung“. Gemäß Punkt iv) der Verpflichtungserklärung der DPAG wird diese im 3. Kalendermonat nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission in Kraft treten.

- (189) Die Kommission muss dafür sorgen, dass die DPAG mit Sicherheit die im Abschnitt II (E) beschriebene Zuwiderhandlung wirklich und auf Dauer einstellt. Um zu erreichen, dass die DPAG in Zukunft alle Maßnahmen unterlässt, deren Ziel oder Wirkung gleich oder ähnlich ist, hält es die Kommission für notwendig, eine diesbezügliche Entscheidung zu erlassen.

I. Artikel 15 der Verordnung Nr. 17

- (190) Gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 17 können bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 82 EG-Vertrag, die vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden, Geldbußen in Höhe von bis zu 1 Million EUR oder über diesen Betrag hinaus bis zu zehn v. H. des von dem Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festgesetzt werden.
- (191) Die DPAG muss sich darüber klar gewesen sein, dass das fragliche Verhalten — d. h. das Aufhalten, Belegen mit Zuschlägen und Verzögern einer großen Zahl grenzüberschreitender Briefsendungen aus einem anderen Mitgliedstaat — den freien Strom von Post zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland behinderte und dass sich dieses Verhalten nachteilig auf den Wettbewerb zum Schaden des BPO und der Absender auswirkte. Ausgehend davon gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Zuwiderhandlung von der DPAG zumindest aus Fahrlässigkeit begangen wurde.
- (192) Ein Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln wie der vorliegende müsste normalerweise mit Geldbußen bestraft werden, deren Höhe sich nach der Dauer und Schwere der Zuwiderhandlung richtet. In bestimmten Fällen kann die Kommission jedoch eine symbolische Geldbuße gegen das Unternehmen festsetzen, das einen Verstoß begangen hat. Die Kommission hält es aus folgenden Gründen für angemessen, gegen die DPAG lediglich eine symbolische Geldbuße in Höhe von 1 000 EUR festzusetzen.
- (193) Das Verhalten der DPAG steht — zumindest teilweise — im Einklang mit der Rechtsprechung deutscher Gerichte. Obwohl die Kommission der Auffassung ist, dass das Verhalten der DPAG in mancher Hinsicht über das hinausgeht, was sich mit Gewissheit aus der deutschen Rechtsprechung ableiten lässt, so ist doch festzustellen, dass die aus dieser Rechtsprechung resultierende Rechtslage unklar war. Zudem gab es zu der Zeit, als die meisten Postsendungen im vorliegenden Fall aufgehalten, mit Zuschlägen belegt und verzögert wurden, keine gemeinschaftliche Rechtsprechung zum speziellen Sachverhalt der grenzüberschreitenden Briefpostdienste. Nicht zuletzt wird mit der von der DPAG abgegebenen Verpflichtungserklärung ein detailliertes Verfahren für die Bearbeitung eingehender grenzüberschreitender Briefsendungen eingeführt, mit dem Schwierigkeiten in der Praxis vermieden und etwaige künftige Zuwiderhandlungen leichter feststellbar sein werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Deutsche Post AG hat gegen Artikel 82 EG-Vertrag verstoßen, indem sie eingehende grenzüberschreitende Briefsendungen aus dem Vereinigten Königreich, die von Absendern außerhalb Deutschlands aufgegeben wurden, aber in ihrem Inhalt einen Verweis auf ein in Deutschland ansässiges Unternehmen enthielten, zurückhielt, mit Zuschlägen belegte und verzögerte.

Artikel 2

Die Deutsche Post AG stellt den in Artikel 1 angeführten Verstoß unverzüglich ab, sofern dies noch nicht geschehen ist, und nimmt in Zukunft von einer Wiederholung der in Artikel 1 beschriebenen Handlungs- oder Verhaltensweise Abstand.

Artikel 3

Wegen der in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße in Höhe von 1 000 EUR gegen die Deutsche Post AG festgesetzt.

Die Geldbuße ist binnen drei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Bankkonto Nr. 642-0029000-95 (Code IBAN BE 76 6420 0290 0095, Code SWIFT: BBVABEBB) der Europäischen Kommission bei der Banco Bilbao Vizcaya Argentaria BBVA Avenue des Arts 4, B-1040 Brüssel, einzuzahlen oder zu überweisen. Nach Ablauf der genannten Zahlungsfrist werden Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte am ersten Arbeitstag des Monats zugrunde gelegt wird, in dem diese Entscheidung erlassen wurde, zuzüglich 3,5 Prozentpunkten, d. h. 8,04 %.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Deutsche Post AG
Heinrich-von-Stephan-Straße 1,
D-53175 BONN

Artikel 5

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel im Sinne von Artikel 256 EG-Vertrag.

Brüssel, den 25. Juli 2001

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 7. Dezember 2001****über Grundsätze zur Nutzung von „SOLVIT“, dem Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3901)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/893/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 3 des EG-Vertrag legt das Ziel der Beseitigung aller Hindernisse des freien Waren-, Kapital-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes fest. Sowohl Bürger als auch Unternehmen, und besonders kleine Unternehmen, würden davon profitieren, gäbe es einen informellen Lösungsweg für Probleme, die auftreten, wenn Vorschriften, mit denen die dieses Ziel erreicht werden soll, nicht korrekt angewendet werden.

(2) Der Aktionsplan für den Binnenmarkt des Jahres 1997 ⁽¹⁾ forderte die Mitgliedstaaten auf, sogenannte „Kontaktstellen für Bürger und Unternehmen“ einzurichten, an die binnenmarktrelevante Probleme weitergeleitet werden können. Zusätzlich haben die Mitgliedstaaten „Koordinierungsstellen“ eingerichtet, die gemeinsam grenzübergreifende Probleme lösen sollen, die durch die falsche Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch nationale Behörden entstehen („das Problemlösungsnetz“).

(3) Das Problemlösungsnetz existiert nun seit drei Jahren. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben im Rahmen des Beratenden Ausschusses für den Binnenmarkt seine Wirksamkeit bewertet. Sie kamen zu dem Schluss, dass das System vor allem daran krankt, dass die einzelnen Fälle ungleich behandelt werden und das System für Außenstehende schwer durchschaubar ist.

(4) In ihrer Mitteilung „Eine wirksame Problemlösung im Binnenmarkt („SOLVIT“)“ ⁽²⁾ hat die Kommission neue Vorschläge zur Problemlösung gemacht. Durch das vorgeschlagene Modell mit dem Namen „SOLVIT“ soll die Funktionsweise des Netzes durch die Schaffung einer gemeinsamen Online-Datenbank verbessert werden. Die Koordinierungsstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten sollten die Fälle in die Datenbank eingeben und von dort verfolgen, womit eine wirksamere und für den Bürger leichter nachvollziehbare Bearbeitung gewährleistet wird.

(5) Gemeinsame Grundsätze sollten festgelegt werden, um sicherzustellen, dass SOLVIT den Bedürfnissen der Bürger und Unternehmen entspricht und Bemühungen eines Mitgliedstaats in den anderen Mitgliedstaaten wiedergegeben werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, so dass die Koordinierungsstellen einer wachsenden Anzahl von Fällen gerecht werden, den Benutzern eine Dienstleistung von hoher Qualität erbringen und Werbemaßnahmen ergreifen können.

(6) Das Europäische Parlament, der Rat ⁽³⁾, der Wirtschafts- und Sozialausschuss ⁽⁴⁾ und der Ausschuss der Regionen ⁽⁵⁾ haben alle betont, wie wichtig eine wirksamere Problemlösung ist.

(7) Das Weißbuch „Europäisches Regieren“ ⁽⁶⁾ reiht sich in die Bemühungen ein, die Union ihren Bürgern und Unternehmen näher zu bringen. Es bekräftigt auch die Verantwortung der nationalen Behörden und Gerichte, das Gemeinschaftsrecht korrekt umzusetzen und anzuwenden.

(8) Da SOLVIT ein Netz zur formlosen Problemlösung ist, soll es nur Fälle behandeln, die nicht Gegenstand nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher gerichtlicher Verfahren sind. Es steht dem Antragsteller frei, jederzeit derartige Verfahren einzuleiten. Falls dies geschieht, wird der betreffende Fall jedoch aus der Datenbank entfernt. Zweck von SOLVIT ist nicht, andere effektive, grenzüberschreitende Problemlösungsmechanismen zu ersetzen, es soll vielmehr entsprechende Fälle an diese Mechanismen weiterleiten.

(9) Eine erfolgreiche Problemlösung erfordert die Zusammenarbeit der Koordinierungsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Koordinierungsstelle im Mitgliedstaat des Antragstellers sollte prüfen, ob der Fall schlüssig ist, und sicherstellen, dass die gesamte zur Problemlösung benötigte Information zur Verfügung steht. Danach ist es Sache der Koordinierungsstelle des Mitgliedstaates, in dem das Problem auftritt, die zur Problemlösung nötigen Schritte zu unternehmen.

⁽³⁾ Entschließung des Rates vom 31. Mai 2001.

⁽⁴⁾ WSA 702/2001 vom 30.-31. Mai 2001.

⁽⁵⁾ Adr 200/2001 Rev. 2 vom 14./15. November 2001.

⁽⁶⁾ KOM(2001) 428 vom 25. April 2001.

⁽¹⁾ CSE(97) 1 endgültige Version vom 4. Juni 1997.

⁽²⁾ KOM(2001) 702 endgültig vom 27. November 2001.

- (10) Beide Koordinierungsstellen sollten bestätigen, dass der Fall schlüssig ist und dass sie sich bemühen, den Fall binnen einer festgesetzten Frist, die unter besonderen Umständen verlängert werden kann, zu lösen.
- (11) Die Antragsteller sollten vorab über das Verfahren und die Fristen informiert werden. Sie sollten darauf hingewiesen werden, dass ihnen auch andere, förmlichere, Rechtsbehelfe, wie gerichtliche, Verfahren zur Verfügung stehen können. Im Rahmen derartiger, förmlicher Rechtsbehelfe dürfte ein Fall meist binnen einer bestimmten Frist einzureichen sein, deren Lauf durch die Inanspruchnahme von SOLVIT nicht unterbrochen wird. Die Antragsteller sind nicht verpflichtet, die Lösungsvorschläge zu akzeptieren. Da SOLVIT ein formloser Problemlösungsmechanismus ist, können Lösungsvorschläge nicht angefochten werden.
- (12) Alle Lösungsvorschläge müssen mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Die Kommission behält sich das Recht vor, Schritte gegen Mitgliedstaaten zu unternehmen, wann immer sie der Auffassung ist, dass dies nicht der Fall ist.
- (13) Alle geeigneten Schritte zum Schutz vertraulicher Informationen sollen unternommen werden.
- (14) Die in dieser Empfehlung festgelegten Grundsätze sollten ab dem Zeitpunkt des Betriebsbeginns der Online-Datenbank angewendet werden —

EMPFEHLT:

I. ALLGEMEINES

A. Anwendungsbereich

Diese Empfehlung legt Grundsätze fest, die von den Koordinierungsstellen der Mitgliedstaaten bei der Behandlung von grenzüberschreitenden Problemen betreffend die Anwendung der Binnenmarktvorschriften im Rahmen des SOLVIT-Netztes anzuwenden sind.

Sie gilt nicht für Probleme, die bereits Gegenstand gerichtlicher Verfahren auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene sind.

B. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet der Ausdruck:

1. „Koordinierungsstelle“: Dienststelle in der Verwaltung im jeweiligen Mitgliedstaat, die die Verantwortung für die Behandlung grenzüberschreitender Probleme hat, die von Bürgern oder Unternehmen aufgeworfen werden;
2. „Heimat-Koordinierungsstelle“: Die Koordinierungsstelle in dem Mitgliedstaat, in dem das grenzüberschreitende Problem aufgeworfen wurde;

3. „Federführende Koordinierungsstelle“: Die Koordinierungsstelle in dem Mitgliedstaat, in dem das grenzüberschreitende Problem aufgetreten ist;
4. „Grenzüberschreitendes Problem“: Problem eines Bürgers oder Unternehmens eines Mitgliedstaates, das die Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden eines anderen Mitgliedstaates betrifft; dies schließt Situationen ein, in denen ein Bürger oder ein Unternehmen mit einem verwaltungsmäßigen Bezug zu einem Mitgliedstaat (z. B. Staatsangehörigkeit, Zeugnisse, Niederlassung) sich bereits in dem zweiten Mitgliedstaat, in dem das Problem aufgetreten ist, bereits befindet;
5. „Binnenmarktvorschriften“: Vorschriften, die das Funktionieren des Binnenmarktes im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 EG-Vertrag regeln;
6. „Gerichtliche Verfahren“: Formelle Verfahren, die einen Streit vor Gericht oder einer gerichtsähnlichen Einrichtung lösen;
7. „Antragsteller“: Ein Bürger oder ein Unternehmen, der/das ein grenzüberschreitendes Problem bei einer Koordinierungsstelle aufgeworfen hat.

II. GRUNDSÄTZE

A. Heimat-Koordinierungsstelle

1. Die Heimat-Koordinierungsstelle sollte das grenzüberschreitende Problem in die SOLVIT-Datenbank eingeben.
2. Bevor ein Fall in die Datenbank eingegeben wird, sollte die Heimat-Koordinierungsstelle:
 - a) seine Schlüssigkeit untersuchen;
 - b) überprüfen, ob der Fall nicht besser durch andere Verfahren gelöst werden kann, beispielsweise durch das Netz der Euro-Info-Center;
 - c) prüfen, ob gerichtliche Verfahren zur Problemlösung angemessener wären.

Die Heimat-Koordinierungsstelle sollte keine Fälle in die Datenbank eingeben, die bereits Gegenstand gerichtlicher Verfahren sind. Sollte ein Antragsteller sich entschließen, solche Verfahren einzuleiten, so muss der Fall aus der Datenbank entfernt werden.

3. Bei der Eingabe eines Falles in die Datenbank sollte die Heimat-Koordinierungsstelle der federführenden Koordinierungsstelle alle zur Lösung des Falls benötigten Informationen zur Verfügung stellen, so dass der Fall rasch gelöst werden kann; dies hat jedoch unter Einhaltung der Vertraulichkeitsbestimmung in Abschnitt H zu erfolgen.
4. Die Heimat-Koordinierungsstelle sollte in ständigem Kontakt mit dem Antragsteller stehen, bis der Fall abgeschlossen ist.

B. Federführende Koordinierungsstelle

1. Die federführende Koordinierungsstelle sollte innerhalb einer Woche bestätigen, dass sie den Fall annimmt und ihn zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Stelle der Verwaltung weiterleitet. Weitere notwendige Informationen sollte sie möglichst rasch bei der Heimat-Koordinierungsstelle anfordern. Weist die federführende Koordinierungsstelle einen Fall zurück, sollte dies unter Angabe der Gründe automatisch in der Datenbank festgehalten werden. Die Heimat-Koordinierungsstelle sollte den Antragsteller davon in Kenntnis setzen, der den Fall in einem förmlicheren Verfahren weiter verfolgen kann.
2. Die federführende Koordinierungsstelle sollte die Verantwortung für die Lösung des grenzüberschreitenden Problems übernehmen.

C. Information des Antragstellers

1. Die Heimat-Koordinierungsstelle sollte den Antragsteller vorab über das Verfahren und die Fristen informieren. Der Antragsteller sollte auch darüber informiert werden, dass ihm unter Umständen weitere, förmliche Rechtsbehelfe auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene zur Problemlösung zur Verfügung stehen. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass nach nationalem Recht oft die Einhaltung bestimmter Fristen zur Aufrechterhaltung eines Rechtsanspruches erforderlich ist und dass diese Fristen durch die Inanspruchnahme von SOLVIT nicht berührt werden.
2. Der Antragsteller sollte auch darüber informiert werden, dass er den Lösungsvorschlag nicht akzeptieren muss. Die Lösungsvorschläge können jedoch im Rahmen von SOLVIT nicht angefochten werden. Kann ein Problem im Wege von SOLVIT nicht gelöst werden oder ist ein Lösungsvorschlag für den Antragsteller nicht akzeptabel, so kann der Antragsteller förmlichere Verfahren einleiten, wenn er dies wünscht. Werden solche förmlichen Verfahren jedoch bereits im Laufe des Problemlösungsverfahrens eingeleitet, so wird der Fall aus der SOLVIT-Datenbank entfernt.

D. Zugang zur SOLVIT-Datenbank

1. Die Heimat-Koordinierungsstelle und die federführende Koordinierungsstelle sollten Informationen in die Datenbank eingeben sowie einen Fall abschließen können.
2. Alle anderen Koordinierungsstellen sollten Informationen zu den Fällen, die anonymisiert werden, nur lesen können. Die Antragsteller sollten nur Informationen über ihren eigenen Fall lesen können.

E. Fristen

1. Sobald die federführende Koordinierungsstelle die Annahme des Falles bestätigt, sollte die Datenbank das Datum

angeben, bis zu dem der Fall gelöst werden muss. Die Frist sollte zehn Wochen betragen.

2. In Ausnahmefällen sollten die Heimat- und die federführende Koordinierungsstelle eine Verlängerung der Frist um maximal vier Wochen vereinbaren können, sofern eine Lösung des Falles innerhalb des verlängerten Zeitraums zu erwarten ist.

F. Informationsaustausch und Kommunikation

1. Die federführende Koordinierungsstelle sollte größtmögliche Anstrengungen unternehmen, um den Fall in enger Zusammenarbeit mit anderen Teilen der Verwaltung zu lösen.
2. Dabei sollten E-Mail und andere schnelle Kommunikationsmittel so weit wie möglich eingesetzt werden.
3. Die federführende Koordinierungsstelle sollte die Heimat-Koordinierungsstelle über die Fortschritte in dem Fall auf dem Laufenden halten. Sie sollte die Daten in der Datenbank je nach Entwicklung der Sachlage, jedoch mindestens einmal im Monat aktualisieren.
4. Die Heimat- und die federführende Koordinierungsstellen sollten vereinbaren, in welcher Sprache sie miteinander kommunizieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Ziel des Netzes darin besteht, Probleme durch informelle Kontakte so rasch und effizient wie möglich und im Interesse des Antragstellers zu lösen.
5. Die Heimat-Koordinierungsstelle sollte, sofern erforderlich, für die Übersetzung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sorgen.

G. Falllösung

1. Alle Lösungsvorschläge müssen mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Die Kommission behält sich das Recht vor, Schritte gegen Mitgliedstaaten zu unternehmen, wann immer sie der Auffassung ist, dass dies nicht der Fall ist.
2. Wird das grenzüberschreitende Probleme binnen der gesetzten Frist gelöst, so sollten die federführende Koordinierungsstelle und die Heimat-Koordinierungsstelle bestätigen, dass der Fall gelöst ist und dies in der Datenbank vermerken. Die federführende Koordinierungsstelle sollte die Heimat-Koordinierungsstelle darüber informieren, wie der Antragsteller von der Lösung des Falles profitieren kann.
3. Kommt die federführende Koordinierungsstelle zu dem Ergebnis, dass der betreffende Mitgliedstaat nicht gegen Binnenmarktvorschriften verstoßen hat und der Fall daher unbegründet ist, sollte sie dies in der Datenbank vermerken. Die Heimat-Koordinierungsstelle sollte den Antragsteller davon in Kenntnis setzen. Der Antragstellers kann, wenn er dies wünscht, den Fall dann in förmlicheren Verfahren weiter verfolgen.

H. Vertraulichkeit

1. Im Regelfall sollte die Heimat-Koordinierungsstelle der federführenden Koordinierungsstelle die Identität des Antragstellers bekannt geben, um die Lösung des Problems zu erleichtern. Die Heimat-Koordinierungsstelle sollte den Antragsteller zu Beginn des Verfahrens darüber in Kenntnis setzen und ihm die Möglichkeit geben, dies abzulehnen; in diesem Fall sollte die Identität des Antragstellers nicht bekannt gegeben werden.
2. Die vom Antragsteller bereitgestellten Informationen sollten von der federführenden Koordinierungsstelle nur für die Lösung des jeweiligen Falles verwendet werden.
3. In allen Phasen des Verfahrens, insbesondere bei der Übermittlung von Daten innerhalb des Netzes, sollten wirtschaftlich sensible beziehungsweise personenbezogene Daten angemessen geschützt werden.

III. ZEITPUNKT DER ANWENDUNG UND ADRESSATEN

Diese Empfehlung sollte ab dem 1. Juni 2002 angewendet werden.

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2001

über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements im Jahr 2001

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4267)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2001/894/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die von Frankreich vorgelegten Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 93/522/EWG der Kommission vom 30. September 1993 zur Festlegung der für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht kommenden Maßnahmen im Rahmen der Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/633/EG ⁽³⁾, sind die Maßnahmen festgelegt, die für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft im Rahmen der Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira in Betracht kommen.
- (2) Die spezifischen Anbaubedingungen in den französischen überseeischen Departements erfordern besondere Berücksichtigung. Maßnahmen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung, insbesondere Maßnahmen für die Pflanzengesundheit, müssen in diesen Regionen getroffen oder verstärkt werden.
- (3) Die für die Pflanzengesundheit zu treffenden oder zu verstärkenden Maßnahmen sind sehr kostenintensiv.
- (4) Die zuständigen französischen Behörden haben der Kommission ein Maßnahmenprogramm vorgelegt. Darin sind die Zielvorgaben, die geplanten Maßnahmen sowie deren Dauer und Kosten im Hinblick auf einen möglichen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft angeführt.

- (5) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben betragen, sie darf sich jedoch nicht auf Schutzmaßnahmen für Bananen erstrecken.
- (6) Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen dürfen sich nicht mit den Pflanzenschutzmaßnahmen in den französischen überseeischen Departements überschneiden, die in den Programmplanungsdokumenten für den Zeitraum 2000-2006 in Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 ⁽⁴⁾ und (EG) Nr. 1260/1999 ⁽⁵⁾ des Rates vorgesehen sind.
- (7) Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen dürfen sich nicht mit den im Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung und technische Entwicklung festgelegten Aktionen überschneiden.
- (8) Aufgrund der von Frankreich vorgelegten fachlichen Angaben war es dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz möglich, eine genaue und umfassende Bewertung durchzuführen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem amtlichen Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements, das von Frankreich für das Jahr 2001 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Das amtliche Programm umfasst drei Teilprogramme:

1. Teilprogramm für das Departement Guadeloupe mit folgenden drei Maßnahmen:
 - Pflanzenschutzzentrum Guadeloupes, das Erprobungen, Studien und Versuche durchführt;
 - Bekämpfung bedeutender Schadorganismen der Pflanzen;
 - Überwachungsplan für Pflanzenschutzmittelrückstände auf und in Obst und Gemüse;

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 251 vom 8.10.1993, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 283 vom 5.11.1996, S. 58.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

2. Teilprogramm für das Departement Guyana mit folgenden zwei Maßnahmen:
- Diagnose von Pflanzenschutzrisiken und gute landwirtschaftliche Praxis;
 - biologischer Pflanzenschutz und Umwelt;
3. Teilprogramm für das Departement Martinique mit folgenden drei Maßnahmen:
- Bewertung der Pflanzengesundheit und Diagnose;
 - Überwachung des pflanzengesundheitlichen Status, insbesondere in Bezug auf Anthurium;
 - Entwicklung integrierter Verfahren zur Schädlingsbekämpfung.

Artikel 3

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem von Frankreich für 2001 vorgelegten Programm beträgt 60 % der Ausgaben, die gemäß der Entscheidung 93/522/EWG förderfähig sind, und beläuft sich auf höchstens 200 000 EUR (ohne MwSt.).

Der Kosten- und Finanzplan des Programms ist dem Anhang I dieser Entscheidung zu entnehmen.

Artikel 4

Frankreich erhält einen Vorschuss von 100 000 EUR.

Artikel 5

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft bezieht sich auf Ausgaben für förderfähige Maßnahmen dieses Programms, für das Frankreich Vorschriften erlässt und für das die erforderli-

chen Mittelbindungen zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2001 vorgenommen werden. Die Frist für Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen endet am 30. September 2002; bei ungerechtfertigten Verzögerungen erlischt der Anspruch auf die Gemeinschaftsfinanzierung.

Sollte eine Verlängerung der Zahlungsfrist erforderlich werden, so stellen die zuständigen Behörden vor Ablauf der Frist einen entsprechend begründeten Antrag.

Artikel 6

Anhang II enthält die Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Programms, der Beachtung der Gemeinschaftspolitiken und der Informationen, die Frankreich der Kommission übermitteln muss.

Artikel 7

Alle öffentlichen Aufträge für Investitionen im Rahmen dieser Entscheidung unterliegen dem Gemeinschaftsrecht.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

FINANZPLAN FÜR 2001

(in Euro)

	Förderfähige Ausgaben 2001		
	EG	National	Gesamt
Guadeloupe	68 400	45 600	114 000
Guyana	53 351	35 568	88 919
Martinique	78 249	52 165	130 414
Insgesamt	200 000	133 333	333 333

ANHANG II

I. BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

A. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE FINANZIERUNG

1. Die Kommission beabsichtigt, das Programm in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden durchzuführen. In Übereinstimmung mit dem Programm sind die nachstehend angeführten Behörden zuständig.

Mittelbindung und Zahlungen

2. Frankreich stellt sicher, dass alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die an der Verwaltung und der Durchführung der von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen beteiligt sind, über alle Transaktionen in geeigneter Weise Buch führen, um die Überprüfung der Ausgaben durch die Gemeinschaft und die nationalen Kontrollbehörden zu erleichtern.
3. Die erste Mittelbindung erfolgt auf der Grundlage eines indikativen Finanzierungsplans für die Dauer eines Jahres.
4. Die Mittel werden gebunden, sobald die Kommission die Entscheidung über die Genehmigung der Finanzhilfe gemäß dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates⁽¹⁾ erlassen hat.
5. Nach der Mittelbindung wird ein erster Vorschuss in Höhe von 100 000 EUR ausgezahlt.
6. Der Restbetrag der gebundenen Mittel in Höhe von 100 000 EUR wird ausgezahlt, nachdem die Kommission einen Abschlussbericht und eine genaue Aufstellung der entstandenen Gesamtkosten erhalten und genehmigt hat.

Für die Programmdurchführung zuständige Behörden:

— für die Zentralverwaltung:

Ministère de l'agriculture et de la pêche
Sous-direction de la protection des végétaux
251, rue de Vaugirard
F-75732 Paris Cedex 15

— für die örtlichen Verwaltungen:

Guadeloupe:

Ministère de l'agriculture et de la pêche
Direction de l'agriculture et de la forêt
Jardin Botanique
F-97109 Basse-Terre Cedex

Martinique:

Ministère de l'agriculture et de la pêche
Direction de l'agriculture et de la forêt
Jardin Desclieux
B.P. 642
F-97262 Fort-de-France Cedex

Guyana:

Ministère de l'agriculture et de la pêche
Direction de l'agriculture et de la forêt
Cité Rebard
Route de Baduel
B.P. 746
F-97305 Cayenne Cedex

7. Der Kommission ist eine Aufstellung der tatsächlich getätigten Ausgaben vorzulegen, die nach Art der Maßnahmen oder Teilprogrammen aufgeschlüsselt ist, so dass der Zusammenhang zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlich getätigten Ausgaben ersichtlich ist. Wenn Frankreich eine geeignete EDV-Buchführung unterhält, wird diese anerkannt.
8. Alle von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Entscheidung gewährten Beihilfezahlungen werden an die von Frankreich benannte Behörde, die gegebenenfalls auch für die Rückzahlung von zu viel gezahlten Beträgen an die Gemeinschaft verantwortlich ist, überwiesen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

9. Alle Mittelbindungen und Zahlungen werden in Euro vorgenommen.

Die Finanzierungspläne der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und die Beträge der gemeinschaftlichen Beihilfezahlungen werden in Euro ausgedrückt. Die Zahlungen werden auf das folgende Konto überwiesen:

Ministère du budget
Direction de la comptabilité publique
Agence comptable centrale du trésor
139, rue de Bercy
F-75572 Paris Cedex 12
N° E 478 98 Divers

Finanzkontrolle

10. Die Kommission oder der Rechnungshof können Kontrollen durchführen, falls sie dies für erforderlich erachten. Frankreich und die Kommission übermitteln einander unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse etwaiger Kontrollen.
11. Nach der letzten Zahlung für Maßnahmen, für die eine Gemeinschaftsbeteiligung gewährt wurde, hält die für die Durchführung zuständige Behörde sämtliche Belege über Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen drei Jahre lang für die Kommission zur Verfügung.
12. Bei der Einreichung von Zahlungsanträgen stellt Frankreich der Kommission alle amtlichen Kontrollberichte zu den betreffenden Maßnahmen zur Verfügung.

Kürzung, Aussetzung und Streichung der Gemeinschaftsbeteiligung

13. Frankreich erklärt, dass die Gemeinschaftsmittel für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Wird eine Maßnahme so ausgeführt, dass nur ein Teil der gewährten finanziellen Beteiligung gerechtfertigt erscheint, so fordert die Kommission den fälligen Betrag unverzüglich zurück. In Streitfällen prüft die Kommission den Fall und fordert Frankreich oder die von Frankreich für die Programmdurchführung benannten Behörden auf, sich innerhalb von zwei Monaten zu äußern.
14. Die Kommission kann die Gemeinschaftsbeteiligung an einer Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, dass eine Unregelmäßigkeit, insbesondere eine erhebliche Änderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Maßnahme vorliegt und diese Änderung der Kommission nicht zur Genehmigung unterbreitet wurde.

Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge

15. Alle ungerechtfertigt gezahlten Beträge sind von der unter Nummer 8 genannten Behörde an die Gemeinschaft zurückzuzahlen. Auf Beträge, die nicht zurückgezahlt werden, können Verzugszinsen erhoben werden. Zahlt die unter Nummer 8 genannte Behörde einen fälligen Betrag aus irgendeinem Grund nicht an die Gemeinschaft zurück, so ist Frankreich zur Rückzahlung an die Kommission verpflichtet.

Verhinderung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten

16. Die Partner halten sich an einen von Frankreich erstellten Verhaltenskodex, um sicherzustellen, dass Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsbeteiligung an dem Programm aufgedeckt werden. Frankreich trägt Sorge, dass:
- geeignete Vorkehrungen getroffen werden,
 - Beträge, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten unrechtmäßig gezahlt wurden, zurückgezahlt werden,
 - Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten getroffen werden.

B. BEGLEITUNG UND BEWERTUNG

B.1. Begleitausschuss

1. Einsetzung

Unabhängig von der Finanzierung dieser Maßnahmen wird ein Begleitausschuss für das Programm eingesetzt, der aus Vertretern Frankreichs und der Kommission besteht. Er überprüft regelmäßig die Durchführung des Programms und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vor.

2. Der Begleitausschuss gibt sich spätestens einen Monat, nachdem Frankreich die vorliegende Entscheidung bekannt gegeben wurde, eine eigene Geschäftsordnung.

3. Zuständigkeit des Begleitausschusses

Der Ausschuss

- überprüft allgemein, ob das Programm unter besonderer Berücksichtigung der angestrebten Ziele zufrieden stellend abgewickelt wird. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Maßnahmen, für die Gemeinschaftsmittel gewährt werden. Er überwacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Vorschriften, die die Förderfähigkeit von Maßnahmen und Vorhaben betreffen;
- äußert sich aufgrund von Informationen über die Auswahl bereits genehmigter und durchgeführter Vorhaben zu den im Programm vorgesehenen Auswahlkriterien;
- schlägt Maßnahmen für eine schnellere Programmdurchführung vor, wenn die zwischenzeitlichen Indikatoren für die Begleitung und Bewertung auf Verzögerungen schließen lassen;
- kann in Abstimmung mit dem (den) Vertreter(n) der Kommission Anpassungen der Finanzierungspläne vornehmen, die je Teilprogramm oder Maßnahme 15 % der Gemeinschaftsbeteiligung für den gesamten Zeitraum bzw. 20 % für das Haushaltsjahr und den im Programm vorgesehenen Gesamtbetrag nicht überschreiten. Die wichtigsten Ziele des Programms dürfen damit nicht in Frage gestellt werden;
- nimmt zu den Anpassungen, die der Kommission vorgeschlagen werden, Stellung;
- gibt zu den im Programm vorgesehenen Vorhaben über technische Hilfe eine Stellungnahme ab;
- erarbeitet eine Stellungnahme zum Entwurf des Abschlussberichts,
- informiert den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz regelmäßig, d. h. mindestens zweimal während des entsprechenden Zeitraums, über den Programmfortgang und den Stand der Ausgaben.

B.II. Begleitung und Bewertung des Programms während der Durchführung (laufende Begleitung und Bewertung)

1. Die für die Durchführung zuständige nationale Stelle wird außerdem mit der laufenden Begleitung und Bewertung des Programms beauftragt.
2. Die laufende Begleitung betrifft eine systematische Information über den Programmfortgang und bezieht sich auf die im Programm enthaltenen Maßnahmen. Sie erfolgt aufgrund finanzieller und materieller Indikatoren, die den Abgleich der Ausgaben für eine Maßnahme und der zuvor festgelegten materiellen Indikatoren ermöglichen, und macht so den Stand der Maßnahmendurchführung ersichtlich.
3. Die laufende Bewertung umfasst die Analyse der quantitativen Ergebnisse der Durchführung aufgrund von operationellen, rechtlichen und verfahrenstechnischen Erwägungen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen mit den Zielen des Programms übereinstimmen.

Durchführungsbericht und Programmbewertung

4. Frankreich teilt der Kommission spätestens einen Monat nach Annahme des Programms die Bezeichnung der für die Ausarbeitung und Vorlage des Abschlussberichts zuständigen Behörde mit.

Der Abschlussbericht enthält eine kurzgefasste Bewertung des gesamten Programms (Erreichung der materiellen und qualitativen Ziele und Fortschritte) und eine Beurteilung der direkten Auswirkungen des Programms auf die Pflanzengesundheit und Wirtschaft.

Die zuständige Behörde legt der Kommission den Abschlussbericht über dieses Programm spätestens am 30. September 2002 vor. Anschließend wird er so schnell wie möglich dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz unterbreitet.

5. Die Kommission kann gemeinsam mit Frankreich einen unabhängigen Bewerter bestellen, der auf der Grundlage der laufenden Begleitung die unter Nummer 3 beschriebene laufende Bewertung vornimmt. Er kann, ausgehend von den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung ergeben, Vorschläge zur Anpassung der Teilprogramme und/oder Maßnahmen sowie Änderungen der Auswahlkriterien vorschlagen. Auf der Grundlage der Begleitung der Programmverwaltung nimmt er Stellung zu den zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen.

C. INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die für das Programm zuständige Stelle sorgt dafür, dass bezüglich der einschlägigen Maßnahmen eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird.

Dazu gehören insbesondere:

- Information der möglichen Begünstigten und der Berufsverbände über die Möglichkeiten, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit diesem Programm.

Frankreich und die für die Durchführung zuständige Stelle teilen der Kommission, eventuell über den Begleitausschuss, die diesbezüglich geplanten Maßnahmen mit. Sie unterrichten die Kommission regelmäßig über alle zur Information und Öffentlichkeitsarbeit getroffenen Maßnahmen entweder durch einen abschließenden Bericht oder über den Begleitausschuss.

Die nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Vertraulichkeit der Daten werden eingehalten.

II. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Die Gemeinschaftspolitiken in diesem Bereich müssen eingehalten werden.

Das Programm wird gemäß den Bestimmungen über die Koordinierung und die Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken durchgeführt. Frankreich stellt die folgenden Informationen zur Verfügung:

1. Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Der Fragebogen „öffentliche Aufträge“⁽¹⁾ muss für folgende Aufträge ausgefüllt werden:

- alle öffentlichen Aufträge, die die in den Richtlinien „öffentliche Lieferaufträge“ und „öffentliche Bauaufträge“ genannten Schwellenwerte überschreiten und von den öffentlichen Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien vergeben werden und nicht unter eine der darin vorgesehenen Befreiungen fallen;
- alle öffentlichen Aufträge, die diese Schwellenwerte nicht überschreiten, wenn sie Lose für ein einziges Bauwerk oder gleichartige Lieferungen betreffen, deren Wert oberhalb der jeweiligen Schwelle liegt. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten und erfüllt als solches eine wirtschaftliche oder technische Funktion.

Es gelten die Schwellenwerte, die am Tag der Notifizierung dieser Entscheidung bestehen.

2. Umweltschutz

a) Allgemeine Informationen

- Beschreibung der wichtigsten Umweltgegebenheiten und -probleme der betreffenden Region, unter anderem mit Beschreibung der wichtigen Schutzgebiete (Gebiete mit empfindlicher Umwelt);
- umfassende Beschreibung der wichtigsten positiven und negativen Auswirkungen, die das Programm angesichts der geplanten Investitionen auf die Umwelt haben kann;
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, durch die mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert, gemildert oder ausgeglichen werden können;
- Bericht über die Ergebnisse von Beratungen mit den zuständigen Umweltbehörden (Stellungnahme des Umweltministeriums oder des zuständigen Ministeriums) und etwaiger Anhörungen der betroffenen Öffentlichkeit.

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Bei Maßnahmen des Programms, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können,

- sind die Verfahren zu nennen, nach denen die einzelnen Vorhaben bei der Programmdurchführung bewertet werden;
- sind die Vorkehrungen zu beschreiben, die zur Überwachung der bei der Programmdurchführung entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt, zur Bewertung der Ergebnisse, Verhinderung, Eindämmung oder Behebung negativer Auswirkungen geplant werden.

⁽¹⁾ Mitteilung K(88) 2510 der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Kontrolle der Befolgung der Vorschriften über öffentliche Aufträge bei Projekten und Programmen, die über die Strukturfonds und Finanzierungsinstrumente finanziert werden (ABl. C 22 vom 28.1.1989, S. 3).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2001****über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an einem Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse auf Madeira im Jahr 2001***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4268)***(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)**

(2001/895/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 3,

gestützt auf die von Portugal vorgelegten Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen auf Madeira,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 93/522/EWG der Kommission vom 30. September 1993 zur Festlegung der für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht kommenden Maßnahmen im Rahmen der Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/633/EG ⁽³⁾, sind die Maßnahmen festgelegt, die für eine gemeinschaftliche Finanzierung der Programme zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse in den französischen überseeischen Departements sowie auf den Azoren und Madeira in Betracht kommen.
- (2) Die spezifischen Bedingungen der landwirtschaftlichen Erzeugung auf Madeira müssen besonders berücksichtigt werden. Für diese Region sind Maßnahmen im Bereich der pflanzlichen Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Pflanzengesundheit, zu treffen oder zu verstärken.
- (3) Die im Bereich Pflanzengesundheit zu treffenden oder zu verstärkenden Maßnahmen sind besonders kostenintensiv.
- (4) Die zuständigen portugiesischen Behörden haben der Kommission im Hinblick auf eine etwaige finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ein Aktionsprogramm vorgelegt, in dem insbesondere die Ziele, die Maßnahmen sowie deren Dauer und Kosten aufgeführt sind.
- (5) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft kann bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben betragen, darf sich

jedoch nicht auf Schutzmaßnahmen für Bananen erstrecken.

- (6) Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen dürfen sich nicht mit den im Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung festgelegten Aktionen überschneiden.
- (7) Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen dürfen sich nicht mit den Maßnahmen überschneiden, die in dem Umweltschutzprogramm vorgesehen sind, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1962/96 ⁽⁵⁾, für die Region Madeira genehmigt wurde.
- (8) Die von Portugal vorgelegten technischen Angaben haben es dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz ermöglicht, eine genaue und umfassende Bewertung durchzuführen.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem amtlichen Programm zur Bekämpfung von Schadorganismen der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse auf der Insel Madeira für das Jahr 2001, das von den zuständigen portugiesischen Behörden vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Das amtliche Programm umfasst ein Programm zur Bekämpfung der Fruchtliege (*Ceratitis capitata* Wied).

Artikel 3

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an dem von Portugal für das Jahr 2001 vorgelegten Programm beläuft sich auf 75 % der Ausgaben für förderfähige Maßnahmen gemäß der Entscheidung 93/522/EWG bei einem Höchstbetrag von 150 000 EUR (ohne Mehrwertsteuer).

Der Finanzplan für das Programm mit Kostenaufschlüsselung und Finanzierung ist in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.⁽²⁾ ABl. L 251 vom 8.10.1993, S. 35.⁽³⁾ ABl. L 283 vom 5.11.1996, S. 58.⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.⁽⁵⁾ ABl. L 259 vom 12.10.1996, S. 7.

Artikel 4

Die erste Rate in Höhe von 75 000 EUR wird unmittelbar nach der offiziellen Notifizierung der vorliegenden Entscheidung an Portugal überwiesen.

Artikel 5

Die gemeinschaftliche Beihilfe bezieht sich auf förderfähige Ausgaben für Maßnahmen dieses Programms, das in Portugal durch Bestimmungen abgedeckt worden sein muss, deren Finanzierung durch entsprechende Mittelbindungen zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2001 erfolgt. Portugal beendet die mit diesen Vorgängen verbundenen Zahlungen spätestens am 31. März 2002, anderenfalls erlischt der Anspruch auf gemeinschaftliche Finanzierung.

Für den Fall, dass eine Verlängerung der Frist für die mit diesen Vorgängen verbundenen Zahlungen erforderlich ist und beantragt wird, haben die zuständigen Behörden diesen Antrag vor diesem Datum zu stellen und zu begründen.

Artikel 6

Die Anwendungsbedingungen für die Finanzierung des Programms, die Bestimmungen über die Beachtung der Gemeinschaftspolitiken und die von Portugal zu übermittelnden Informationen sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 7

Die etwaige Vergabe öffentlicher Anträge für Investitionen im Rahmen dieser Entscheidung erfolgt unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

 ANHANG I

FINANZPLAN FÜR 2001

(in Euro)

	Förderfähige Ausgaben 2001		
	EG	Madeira	Insgesamt
Ceratitis Capitata	150 000	50 000	200 000
Insgesamt	150 000	50 000	200 000

ANHANG II

I. ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DAS PROGRAMM

A. ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE FINANZIERUNG

1. Es ist die Absicht der Kommission, eine echte Zusammenarbeit mit den für die Durchführung des Programms zuständigen Behörden herzustellen. In Übereinstimmung mit dem Programm handelt es sich bei diesen Behörden um die nachstehend genannten.

Mittelbindungen und Zahlungen

2. Portugal trägt dafür Sorge, dass bei den von der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen alle an der Verwaltung und Durchführung dieser Vorgänge beteiligten öffentlichen oder privaten Einrichtungen ein gesondertes Buchführungssystem für sämtliche betroffenen Transaktionen wählen, um die Überprüfung der Ausgaben durch die Gemeinschaft und die nationalen Kontrollbehörden zu erleichtern.
3. Die erste Mittelbindung erfolgt auf der Grundlage eines indikativen Finanzierungsplans für die Dauer eines Jahres.
4. Die Mittelbindung erfolgt, sobald die Entscheidung über die Genehmigung der Intervention vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates ⁽¹⁾ angenommen wurde.
5. Die erste Rate in Höhe von 75 000 EUR wird unmittelbar nach der offiziellen Notifizierung der vorliegenden Entscheidung an Portugal überwiesen.
6. Der Restbetrag der gebundenen Mittel in Höhe von 75 000 EUR wird nach Vorlage eines Abschlussberichts und einer Schlussabrechnung sämtlicher Ausgaben an die Kommission und nach deren Billigung durch die Kommission überwiesen.

Für die Programmdurchführung zuständige Behörden:

— für die Zentralverwaltung:

Direcção-Geral de Protecção das Culturas
Quinta do Marqués
P-2780 Oeiras

— für die örtlichen Verwaltungen:

Região Autónoma da Madeira
Secretaria Regional do Ambiente e Recursos Naturais
Direcção Regional da Agricultura
Av. Arriaga, 21 A
Edifício Golden Gate, 4.º piso
P-9000 Funchal

7. Der Kommission ist eine Aufstellung der tatsächlich getätigten Ausgaben vorzulegen, die nach Art der Maßnahmen oder Teilprogrammen aufgeschlüsselt ist, so dass der Zusammenhang zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlich getätigten Ausgaben ersichtlich ist. Wenn Portugal eine geeignete EDV-Buchführung unterhält, so wird diese anerkannt.
8. Alle von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Entscheidung gewährten Beihilfezahlungen werden an die von Portugal benannte Behörde überwiesen, die auch für die Rückzahlung von etwa zu viel gezahlten Beträgen an die Gemeinschaft verantwortlich ist.
9. Alle Mittelbindungen und Zahlungen werden in Euro vorgenommen.

In den Finanzierungsplänen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte wird der Euro verwendet. Die Überweisungen erfolgen auf nachstehendes Konto:

Banco BP I
N.º de conta 0010 370 03221820001
Titular: Governo da Região Autónoma da Madeira
Endereço: Av. de Zarco
P-9000 Funchal

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

Finanzkontrolle

10. Die Kommission oder der Europäische Rechnungshof können Kontrollen durchführen, falls sie dies für notwendig erachten. Portugal und die Kommission übermitteln einander unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Ergebnisse dieser Kontrollen.
11. Die für die Durchführung zuständige Behörde hält der Kommission nach der letzten Zahlung für eine Interventionsform drei Jahre lang sämtliche Belege über die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme getätigten Ausgaben zur Verfügung.
12. Bei der Einreichung von Auszahlungsanträgen stellt Portugal der Kommission alle geeigneten nationalen Kontrollberichte zu der betreffenden Interventionsform zur Verfügung.

Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung

13. Portugal und die Begünstigten erklären, dass die Gemeinschaftsmittel für die vorgesehenen Zwecke verwendet wurden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, dass nur ein Teil der gewährten finanziellen Beteiligung gerechtfertigt erscheint, so fordert die Kommission unverzüglich den fälligen Betrag zurück. In Streitfällen nimmt die Kommission im Rahmen der Partnerschaft eine geeignete Prüfung vor und fordert insbesondere Portugal oder andere von Portugal für die Durchführung der Maßnahme benannten Behörden auf, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.
14. Nach dieser Prüfung kann die Kommission die finanzielle Beteiligung an der betreffenden Aktion oder Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn durch die Prüfung bestätigt wird, dass eine Unregelmäßigkeit oder insbesondere eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktion oder Maßnahme vorliegt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

15. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind von der unter Nummer 8 benannten Behörde an die Gemeinschaft zurückzuzahlen. Auf nicht zurückgezahlte Beträge können Verzugszinsen erhoben werden. Zahlt die unter Nummer 8 benannte Behörde einen fälligen Betrag aus irgendeinem Grund nicht zurück, so ist Portugal zur Rückzahlung verpflichtet.

Verhinderung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten

16. Die Partner halten sich an einen von Portugal ausgearbeiteten Verhaltenskodex, um sicherzustellen, dass Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Hilfsprogramm aufgedeckt werden. Portugal trägt insbesondere dafür Sorge, dass
 - geeignete Vorkehrungen getroffen werden,
 - gegebenenfalls infolge von Unregelmäßigkeiten unrechtmäßig gezahlte Beträge zurückgezahlt werden,
 - Maßnahmen getroffen werden, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern.

B. BEGLEITUNG UND BEWERTUNG**B.I. Begleitausschuss****1. Einsetzung**

Unabhängig von der Finanzierung dieser Maßnahme setzen Portugal und die Kommission einen Begleitausschuss für das Programm ein, dessen Aufgabe darin besteht, regelmäßig über die Durchführung des Programms zu berichten und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vorzuschlagen.

2. Der Begleitausschuss gibt sich spätestens einen Monat nach der Notifizierung dieser Entscheidung an Portugal eine Geschäftsordnung.

3. Zuständigkeiten des Begleitausschusses

Der Ausschuss

- wacht generell darüber, dass das Programm reibungslos abgewickelt wird, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Die Zuständigkeit des Ausschusses erstreckt sich auf die Maßnahmen des Programms im Rahmen der gemeinschaftlichen Beihilfe. Er überwacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften, insbesondere bezüglich der Förderfähigkeit von Maßnahmen und Vorhaben;

- äußert sich aufgrund von Informationen über die Auswahl bereits genehmigter und durchgeführter Vorhaben zu den im Programm vorgeschlagenen Auswahlkriterien;
- schlägt Maßnahmen zur schnelleren Abwicklung des Programms vor, wenn aus den regelmäßig beobachteten Indikatoren und zwischenzeitlichen Bewertungen eine Verzögerung der Abwicklung ersichtlich ist;
- kann in Abstimmung mit dem (den) Vertreter(n) der Kommission Anpassungen der Finanzierungspläne vorschlagen, die 15 % der gemeinschaftlichen Beteiligung für ein Teilprogramm oder eine Maßnahme über den gesamten Zeitraum bzw. 20 % für das Haushaltsjahr nicht überschreiten dürfen, sofern der im operationellen Programm vorgesehene Gesamtbetrag eingehalten wird. Es ist darauf zu achten, dass die im operationellen Programm festgelegten wichtigsten Ziele nicht in Frage gestellt werden;
- nimmt Stellung zu den von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen;
- gibt eine Stellungnahme zu den im Programm vorgesehenen Vorhaben über technische Hilfe ab;
- nimmt Stellung zum Entwurf des Abschlussberichts;
- informiert den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz regelmäßig, d. h. mindestens zweimal während der betreffenden Laufzeit, über den Fortgang der Arbeiten und den Stand der Ausgaben.

B.II. **Begleitung und Bewertung des Programms während der Durchführung (ständige Begleitung und Bewertung)**

1. Die für die Durchführung zuständige nationale Stelle wird mit der laufenden Begleitung und Bewertung des Programms beauftragt.
2. Die laufende Begleitung ist als Information über den Fortgang der Programmdurchführung anzusehen und bezieht sich auf die Maßnahmen des Programms. Sie erfolgt auf der Grundlage finanzieller und materieller Indikatoren, wobei die Ausgaben für jede Maßnahme den vorher definierten materiellen Indikatoren gegenübergestellt werden, so dass ersichtlich wird, inwieweit die Maßnahmen durchgeführt worden sind.
3. Die laufende Bewertung eines Programms umfasst die Analyse der quantitativen Ergebnisse der Durchführung aufgrund von operationellen, rechtlichen und verfahrenstechnischen Erwägungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen mit den Zielen des Programms übereinstimmen.

Durchführungsbericht und eingehende Prüfung des Programms

4. Portugal teilt der Kommission spätestens einen Monat nach Annahme des Programms den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des Abschlussberichts zuständigen Behörde mit.

Der Abschlussbericht soll einen genauen Überblick über das gesamte Programm (Erreichung der materiellen und qualitativen Ziele sowie Fortschritte) und eine Bewertung der direkten wirtschaftlichen und phytosanitären Auswirkungen geben.

Der Abschlussbericht über dieses Programm wird der Kommission bis zum 31. März 2002 und dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz so bald wie möglich nach diesem Datum vorgelegt.

5. Zusammen mit Portugal kann die Kommission einen unabhängigen Bewerter einschalten. Dieser kann auf der Grundlage der laufenden Begleitung die unter Nummer 3 beschriebene laufende Bewertung vornehmen. Er kann ausgehend von den Problemen, die sich bei der Durchführung ergeben haben, insbesondere Anpassungsvorschläge für die Teilprogramme und/oder Maßnahmen und Änderungen der Auswahlkriterien vorschlagen. Auf der Basis der verwaltungstechnischen Begleitung nimmt er Stellung zu den zu treffenden Maßnahmen. Um die Unparteilichkeit des Bewerter sicherzustellen, wird die Kommission nicht die Gesamtkosten seines Beschäftigungsverhältnisses übernehmen.

C. INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die für die Durchführung dieser Interventionsform zuständige Stelle sorgt dafür, dass für die Maßnahmen eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in die Wege geleitet wird.

Dazu gehören insbesondere:

- die Aufklärung der möglichen Begünstigten und Berufsverbände über die mit dieser Maßnahme verbundenen Möglichkeiten;
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dieser Maßnahme.

Portugal und die für die Durchführung zuständige Stelle konsultieren die Kommission zu den auf diesem Gebiet geplanten Aktionen, wobei sie gegebenenfalls den Begleitausschuss einschalten. Sie unterrichten die Kommission regelmäßig über alle Maßnahmen zur Information und Öffentlichkeitsarbeit, sei es durch einen Abschlussbericht oder über den Begleitausschuss.

Die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes werden eingehalten.

II. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Die Gemeinschaftspolitiken in diesem Bereich müssen berücksichtigt werden.

Das Programm wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Koordinierung und die Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken durchgeführt. Zu diesem Zweck liefert Portugal folgende Informationen:

1. Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Der Fragebogen „öffentliche Aufträge“ ⁽¹⁾ muss für folgende Aufträge ausgefüllt werden:

- alle öffentlichen Aufträge, die die in den Richtlinien „öffentliche Lieferaufträge“ und „öffentliche Bauaufträge“ genannten Schwellenwerte überschreiten, von den öffentlichen Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien vergeben wurden und nicht unter eine der dort vorgesehenen Befreiungen fallen;
- alle öffentlichen Aufträge, die unter diesen Schwellenwerten liegen, wenn sie Lose für ein einziges Bauwerk oder gleichartige Lieferungen darstellen, deren Wert oberhalb der jeweiligen Schwelle liegt. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten und erfüllt als solches eine wirtschaftliche oder technische Funktion.

Es gelten die am Tag der Notifizierung dieser Entscheidung bestehenden Schwellenwerte.

2. Umweltschutz

a) Allgemeine Informationen

- Beschreibung der wichtigsten Umweltgegebenheiten und -probleme der betreffenden Region mit Angabe der für die Erhaltung wichtigen Gebiete (Gebiete mit empfindlicher Umwelt);
- Beschreibung der Maßnahmen, durch die etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert, gemildert oder ausgeglichen werden können;
- Beschreibung der Maßnahmen, durch die etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert, gemildert oder ausgeglichen werden können;
- Zusammenfassung der Ergebnisse der Beratungen mit den zuständigen Umweltbehörden (Stellungnahme des Umweltministeriums oder eines vergleichbaren Ministeriums) und der etwaigen öffentlichen Anhörungen der Betroffenen.

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Bei Maßnahmen des Programms, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können,

- sind die Verfahren zu nennen, die zur Bewertung einzelner Vorhaben bei der Durchführung des Programms angewendet werden;
- ist auszuführen, welche Vorkehrungen getroffen werden, um die bei der Durchführung des Programms entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, die Ergebnisse zu bewerten und etwaige negative Auswirkungen zu verhindern, zu mildern oder auszugleichen.

⁽¹⁾ Mitteilung K (88) 2510 der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Kontrolle der Befolgung der Vorschriften über öffentliche Aufträge (ABl. C 22 vom 28.1.1989, S. 3).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2001

mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von Obstarten gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4220)

(2001/896/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/30/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der vorgenannten Richtlinie ist die Festlegung von Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial vorgesehen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass zumindest für bestimmte ausgewählte Pflanzen ausreichend repräsentative Proben für die Prüfungen und Tests vorhanden sind.
- (3) Damit verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden können, sollten die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus domestica* vermehrt oder vermarktet wird, an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests teilnehmen.
- (4) Die Verfahrensvorschriften für die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests sind von der Kommission festzulegen.
- (5) Die technischen Vorschriften für die Durchführung der Vergleichsprüfungen und -tests sind im Ständigen Ausschuss für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten festgelegt worden.
- (6) Es empfiehlt sich, die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests in den Jahren 2002 bis 2006 mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial durchzuführen, das im Jahr 2001 geerntet wurde. Ferner sind die Einzelheiten dieser Prüfungen und Tests festzulegen.
- (7) Für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests, die länger als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die nach dem ersten Jahr durchzuführenden Teile der Prüfungen und -tests vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel ohne erneute Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses

für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten genehmigt.

- (8) Der Ständige Ausschuss für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In den Jahren 2002-2006 werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus domestica* durchgeführt.
- (2) Die Höchstkosten dieser Prüfungen und Tests für das Jahr 2002 sind im Anhang festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests, soweit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus domestica* vermehrt oder vermarktet wird.
- (4) Die Einzelheiten der Prüfungen und Tests sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Kommission kann beschließen, die im Anhang vorgesehenen Prüfungen und Tests in den Jahren 2003 bis 2006 fortzuführen. Die Kosten der auf diese Weise verlängerten Prüfungen und Tests dürfen die im Anhang festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 30.

ANHANG

Tests mit *Prunus domestica*

Jahr	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in Euro)
2002	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	50	16 000
2003	idem	idem	idem	8 000 (*)
2004	idem	idem	idem	10 900 (*)
2005	idem	idem	idem	11 100 (*)
2006	idem	idem	idem	29 100 (*)
			Gesamtkosten	75 100

(*) Schätzkosten

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2001

mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saat- und Pflanzgut von bestimmten Pflanzen gemäß den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 68/193/EWG, 69/208/EWG, 70/458/EWG und 92/33/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4222)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/897/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/54/EG der Kommission ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/742/EG der Kommission ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens ⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut ⁽¹³⁾,

zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/29/EG ⁽¹⁴⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den vorgenannten Richtlinien ist die Festlegung von Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saat- und Pflanzgut vorgesehen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass zumindest für bestimmte ausgewählte Pflanzen ausreichend repräsentative Proben für die Prüfungen und Tests vorhanden sind.
- (3) Damit verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden können, sollten die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet in der Regel Saatgut der vorgenannten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests teilnehmen.
- (4) Die Verfahrensvorschriften für die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests sind von der Kommission festzulegen.
- (5) Die technischen Vorschriften für die Durchführung der Vergleichsprüfungen und -tests sind im Ständigen Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen festgelegt worden.
- (6) Die Verfahrensvorschriften für die Prüfungen und Tests gelten, in Bezug auf Saatkartoffeln, u. a. auch für bestimmte Schadorganismen, die in den Rahmen der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/33/EG ⁽¹⁶⁾, fallen.
- (7) Es empfiehlt sich, die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests in den Jahren 2002 bis 2003 mit Saat- und Pflanzgut durchzuführen, das im Jahr 2001 geerntet wurde. Ferner sind die Einzelheiten dieser Prüfungen und Tests festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2290/66.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27.

⁽³⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.

⁽⁴⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2039/66.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66.

⁽⁸⁾ ABl. L 297 vom 18.11.1999, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 155.

⁽¹¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3.

⁽¹²⁾ ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 7.

⁽¹³⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 8 vom 14.1.1999, S. 29.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 42.

- (8) Für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests, die länger als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die nach dem ersten Jahr durchzuführenden Teile der Prüfungen und Tests vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel ohne erneute Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen genehmigt.
- (9) Der Ständige Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In den Jahren 2002-2003 werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saat- und Pflanzgut von den im Anhang aufgelisteten Pflanzen durchgeführt.
- (2) Die Höchstkosten dieser Prüfungen und Tests für das Jahr 2002 sind im Anhang festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests, soweit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in der Regel Saat- und Pflanzgut der im Anhang aufgelisteten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird.
- (4) Die Einzelheiten der Prüfungen und Tests sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Für die Prüfungen gemäß der Richtlinie 2000/29/EG ist jede im Labor zu testende Probe zuvor von der für die Durchführung der Prüfungen und Tests zuständigen Stelle unter der Verantwortung der Kommissionsdienststellen verschlüsselt zu kennzeichnen. Bestätigt sich bei Proben ein Befall mit einem der betreffenden Schadorganismen, so werden die im gemeinschaftlichen Pflanzenschutzrecht vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Dies gilt unbeschadet der allgemeinen Bedingungen für die Prüfung der Jahresberichte über die bestätigten Ergebnisse und Schlussfolgerungen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests.

Artikel 3

Die Kommission kann beschließen, die im Anhang vorgesehenen Prüfungen und Tests im Jahr 2003 fortzuführen. Die Kosten der auf diese Weise verlängerten Prüfungen und Tests dürfen die im Anhang festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Tests für 2002

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in Euro)
Gramineae (*)	NAK Emmeloord (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	230	11 600
Zea mays	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	80	14 400
Triticum aestivum (*)	DFE Merelbeke (B)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	120	7 100
Solanum tuberosum	DGPC Oeiras (P)	Sortenechtheit und Sortenreinheit, Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Ringfäule/ Braunfäule/Spindelknollenvirus) (Labor)	250	51 900
Glycine max	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld)	50	8 000
Brassica napus (*)	NIAB Cambridge (UK)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	120	25 600
Helianthus annuus	ETSI Madrid (E)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	80	64 600
Hordeum vulgare Triticum aestivum Lolium Perenne Brassica napus Beta vulgaris	BFL Vienna (A)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Labor) gemäß der Entscheidung 98/320/EG der Kommission	300	22 300
Lycopersicon lycopersicum	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	70	13 300
Allium ascalonicum (*)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	70	20 400
Vitis vinifera (*)	ISV Conegliano Veneto (I)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	102	10 400
			Gesamtkosten	249 600

(*) Tests mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

Tests für 2003

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in Euro) (**)
Gramineae (*)	NAK Emmeloord (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	230	27 000
Triticum aestivum (*)	DFE Merelbeke (B)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	120	16 700
Brassica napus (*)	NIAB Cambridge (UK)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	120	11 000
Allium ascalonicum (*)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	70	25 000
Vitis vinifera (*)	ISV Conegliano Veneto (I)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	102	24 200
			Gesamtkosten	103 900

(*) Tests mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

(**) Schätzkosten.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 12. Dezember 2001****mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4224)*

(2001/898/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der vorgenannten Richtlinie ist die Festlegung von Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial vorgesehen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass zumindest für bestimmte ausgewählte Pflanzen ausreichend repräsentative Proben für die Prüfungen und Tests vorhanden sind.
- (3) Damit verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden können, sollten die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet in der Regel Saatgut der vorgenannten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests teilnehmen.
- (4) Die Verfahrensvorschriften für die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests sind von der Kommission festzulegen.
- (5) Die technischen Vorschriften für die Durchführung der Vergleichsprüfungen und -tests sind im Ständigen Ausschuss für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen festgelegt worden.
- (6) Es empfiehlt sich, die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests in den Jahren 2002 bis 2004 mit Vermehrungsmaterial durchzuführen, das im Jahr 2001 geerntet wurde. Ferner sind die Einzelheiten dieser Prüfungen und Tests festzulegen.
- (7) Für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests, die länger als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die nach dem ersten Jahr durchzuführenden Teile der Prüfungen und -tests vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel ohne erneute Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen genehmigt.

- (8) Der Ständige Ausschuss für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen hat innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In den Jahren 2002-2004 werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial von den im Anhang aufgelisteten Pflanzen durchgeführt.
- (2) Die Höchstkosten dieser Prüfungen und Tests für das Jahr 2002 sind im Anhang festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests, soweit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in der Regel Saat- und Vermehrungsmaterial der im Anhang aufgelisteten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird.
- (4) Die Einzelheiten der Prüfungen und Tests sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Kommission kann beschließen, die im Anhang vorgesehenen Prüfungen und Tests in den Jahren 2003 und 2004 fortzuführen. Die Kosten der auf diese Weise verlängerten Prüfungen und Tests dürfen die im Anhang festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16.

ANHANG

Tests für 2002

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in Euro)
Vermehrtes Saatgut der Zierpflanzen Petunia Lobelia Lathirus	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	80	37 000
Blumenzwiebeln (Narcissus)	BKD Lisse (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	80	42 800
Zierpflanzen (*) Chamaecyparis Ligustrum vulgare Euphorbia fulgens	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	40 40 20	12 400
Gesamtkosten				92 200

(*) Test mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

Tests für 2003

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in Euro)
Zierpflanzen Chamaecyparis Ligustrum vulgare Euphorbia fulgens	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	40 40 20	3 700 (*)
Gesamtkosten				3 700

(*) Schätzkosten.

Tests für 2004

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in Euro)
Zierpflanzen Chamaecyparis Ligustrum vulgare Euphorbia fulgens	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	40 40 20	33 600 (*)
Gesamtkosten				33 600

(*) Schätzkosten.